Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5250

21.05.76

Sachgebiet 31

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle)
– Drucksache 7/2729 –

A. Problem

Eine ständig wachsende Zahl von Prozessen hat zu einer starken Belastung der Rechtspflegeorgane geführt. Eine vielfach zu lange Verfahrensdauer gefährdet die Rechtsschutzfunktion des Prozesses und untergräbt das Vertrauen in die Rechtspflege.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, das gerichtliche Verfahren zu rationalisieren, zu vereinfachen und damit zugleich zu beschleunigen und die Gerichte zu entlasten. In der vom Ausschuß einmütig empfohlenen Fassung sind vorgesehen:

I. Konzentration des Verfahrens, besonders der mündlichen Verhandlung.

II. Verbesserungen beim Urteil.

III. Wirksamere Gestaltung der vorläufigen Vollstreckbarkeit von nichtrechtskräftigen Urteilen.

IV. Vereinfachung des Versäumnisverfahrens.

V. Rationalisierung des Mahnverfahrens, die den Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen ermöglicht, bei zugleich verbessertem Schutz des Schuldners.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad-Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

wurden im Ausschuß nicht erörtert.

D. Kosten

Die notwendige Konzentration und Stärkung der mündlichen Verhandlung führt zu einem Mehrbedarf an Sitzungsraum. Der dadurch bedingten Mehrbelastung der Länderhaushalte stehen Einsparungen gegenüber, die durch die Automation des Mahnverfahrens erzielt werden können.

Für andere Haushalte entstehen keine Kosten.

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Hauser (Sasbach) und Dr. Emmerlich

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 134. Sitzung am 5. Dezember 1974 den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle) — Drucksache 7/2729 — in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuß und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

Der Finanzausschuß empfiehlt, Artikel 5 des Gesetzentwurfs (Änderung der Finanzgerichtsordnung) unverändert anzunehmen. Dieselbe Empfehlung enthält die Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung für Artikel 3 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes) und Artikel 6 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes) des Gesetzentwurfs.

Der Rechtsausschuß hat sich in mehreren Sitzungen mit den gesetzgeberischen Möglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung der Zivilprozesse befaßt. Bereits dem Rechtsausschuß des VI. Deutschen Bundestages lag diese Frage mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung — Drucksache VI/790 — vor. In seiner 39. und 40. Sitzung am 3. und 4. März 1971 führte der Ausschuß eine Öffentliche Anhörung von Professoren, Richtern und Rechtsanwälten durch, die eine Fülle von Erfahrungsmaterial und von wertvollen Anregungen erbrachte und als wichtigstes Ergebnis die Notwendigkeit der Konzentration des Verfahrens in erster und zweiter Instanz als Mittel zur Beschleunigung des Zivilprozesses bestätigte. Wegen des vorzeitigen Endes der VI.Wahlperiode war es nicht mehr möglich, den Gesetzentwurf — Drucksache VI/790 — zu verabschieden.

Auch in der 7. Wahlperiode hatte sich der Rechtsausschuß bereits mit der Frage der Beschleunigung und Vereinfachung des Zivilprozesses befaßt, als ihm der vorliegende Gesetzentwurf überwiesen wurde. In seiner 44. Sitzung am 6. November 1974 beschloß der Ausschuß, zwei vom Bundesrat eingebrachte Gesetzentwürfe, die Wertgrenzennovelle — Drucksache 7/853 — und die Einzelrichternovelle — Drucksache 7/1550 — sowie die aus dem damals noch nicht überwiesenen Entwurf der Vereinfachungsnovelle übernommene Neufassung der Vorschriften über die Protokollführung in einem Gesetzentwurf zusammenzufassen (vgl. Bericht und Antrag des Rechtsausschusses — Drucksache 7/2769 —). Das daraus gebildete Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3651) hat damit drei Ziele des Gesetzentwurfs vorweg verwirklicht. Dadurch haben sich folgende Bestimmungen des Gesetzentwurfs erledigt und entfallen im Antrag des Rechtsausschusses, ohne daß darauf in der Einzelbegründung noch eingegangen wird:

- Artikel 1 Nr. 9, 23, 24, 45 (nur § 507 ZPO), 51, Artikel 4 Nr. 3, Artikel 5 Nr. 3, Artikel 6 Nr. 1 und 3 (Protokollierungsvorschriften);
- Artikel 1 Nr. 17, 58, Artikel 2 Nr. 1, 5, 7, Artikel 3 Nr. 7, Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe a (Einzelrichterregelung);
- Artikel 1 Nr. 52, 70 Buchstabe a, Artikel 2 Nr. 2, Artikel 4 Nr. 4, Artikel 5 Nr. 4, 5, 6, 7, Artikel 7 Nr. 9, 10, Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, 3, 4 Buchstabe a, e, Artikel 9 Nr. 3, 8, Artikel 10 Nr. 8 (Wertgrenzenregelung).

Der Rechtsausschuß hat in seiner 71. Sitzung am 10. September 1975 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Berichterstattern und dem Abg. Kleinert, eingesetzt, mit dem Auftrag, die Ausschußberatungen vorzubereiten. Diese Arbeitsgruppe hat in mehreren Sitzungen etwa 120 Einzeländerungen zu dem Gesetzentwurf erarbeitet. Auf dieser Grundlage hat der Rechtausschuß den Gesetzentwurf in seiner 91., 94. und 96. Sitzung am 10. März sowie am 1. und 7. April 1976 beraten und empfiehlt einmütig, den Gesetzentwurf nach Maßgabe der einzelnen Änderungen und Ergänzungen anzunehmen.

II.

Der Rechtsausschuß teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß es auf dem Gebiet des Zivilprozeßrechts dringend notwendig ist, gesetzliche Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren vorzusehen. Die durchschnittliche Prozeßdauer hat ein Ausmaß erreicht, das den Wert des durch die staatliche Rechtspflege gewährten Rechtsschutzes herabmindert. In besonders gelagerten Fällen kann diese Verzögerung des Rechtsschutzes einer völligen Versagung gleichkommen. Dies führt nicht nur zu einer mangelhaften Verwirklichung der materiellen Gerechtigkeit im Einzelfall, sondern darüber hinaus zu einem Anreiz für den säumigen Schuldner, es auf einen Prozeß ankommen zu lassen; das erhöht wiederum die Arbeitsbelastung der Gerichte.

Die im Regierungsentwurf vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen zur Verbesserung des Zivilprozeßrechts finden im allgemeinen die Billigung des Rechtsausschusses. Sie stellen nach Ansicht des Ausschusses eine notwendige Weiterführung und Ergänzung der vom Deutschen Bundestag bereits beschlossenen Gesetzesänderungen wie der Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen, der Einführung des allein entscheidenden Einzelrichters, der Neufestsetzung der Wertgrenzen und der Neuregelung der Protokollierungsvorschriften dar.

1. Konzentration des Verfahrens

Den Hauptmangel des derzeit im allgemeinen praktizierten Zivilprozesses sieht der Ausschuß in der fehlenden Konzentration. Ein und derselbe Rechtsstreit wird in vielen einzelnen Terminen nur stückweise vorangebracht. Viele dieser Termine dienen nur dem Austausch von Schriftsätzen oder der weiteren Vertagung, nicht der Verhandlung in der Sache. Die Prozeßvertreter informieren das Gericht oft nur „tropfenweise". Stets von neuem müssen sich Richter und Anwälte in die Akten desselben Rechtsstreits einarbeiten. Eine solche Verfahrensweise hindert die Parteien am Mitdenken und am Mitwirken. Rechtsverdrossenheit und übertriebene Rechtsmittelsucht sind die weiteren Folgen.

Mit den neugefaßten Vorschriften der §§ 271 bis 296 a ZPO soll erreicht werden, daß die Verhandlung gestrafft und beschleunigt wird. Die mündliche Verhandlung soll wieder in den Mittelpunkt gerückt und so ausgestaltet werden, daß der Rechtsstreit mit den Parteien umfassend erörtert und möglichst in einem Termin abgeschlossen werden kann.

Der Rechtssausschuß verkennt dabei nicht, daß es auch nach den bisher geltenden Vorschriften möglich ist, ein straffes, konzentriertes Verfahren zu praktizieren. Die Erfolge der nach dem sogenannten Stuttgarter Modell verfahrenden Zivilkammern geben hierfür ein Beispiel. Es ist jedoch notwendig, die der Verfahrenskonzentration dienenden Grundsätze klarer, folgerichtiger und entschiedener herauszustellen als in der geltenden ZPO. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß das im Regierungsentwurf in den §§ 271 ff. ZPO gelungen ist. In logischer Reihenfolge werden hier die Gesichtspunkte aufgezeigt, die im Laufe eines Zivilprozesses von der Klageerhebung bis zum Erlaß des Urteils im Interesse der Verfahrenskonzentration zu beachten sind.

Der Ausschuß billigt einmütig den Vorschlag des Gesetzentwurfs, für die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung zwei Wege zuzulassen. Der entscheidungserhebliche Streitstoff soll entweder in einem frühen ersten Verhandlungstermin oder in einem schriftlichen Vorverfahren gesammelt werden. Der Rechtsausschuß hat an dieser Grundkonzeption des Gesetzentwurfs nichts geändert. Das Gericht selbst soll je nach den Umständen des Einzelfalles entscheiden können, welche Vorbereitung dem Ziel, den Rechtsstreit in der mündlichen (Haupt-)Verhandlung möglichst erschöpfend zu behandeln, am besten dient.

Der Ausschuß hat sich besonders bemüht, die Prozeßförderungspflicht der Parteien, das System der Sanktionen gegen eine Verletzung dieser Pflichten und die diesen Pflichten der Parteien entsprechende Aufklärungspflicht des Gerichts im beschlossenen Gesetzestext klar herauszustellen.

Die Prozeßförderungspflicht ist nach dem Wortlaut der vorgeschlagenen § 277 Abs. 1 und § 282 Abs. 1 Satz 1 ZPO zu beurteilen nach der Prozeßlage. Mit einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozeßführung kann es durchaus vereinbar sein, in einem frühen Prozeßstadium zunächst nur anspruchshindernde oder anspruchsvernichtende Einwendungen vorzubringen und die anspruchshemmenden Einreden zurückzuhalten. Wird für den Beklagten erkennbar, daß er mit seiner Verteidigung, der gegen ihn geltend gemachte Anspruch sei entweder nicht entstanden oder später untergegangen, nicht durchdringt, gebietet es die Prozeßlage, daß er auf weitere Verteidigungsmittel, etwa die Verjährungseinrede zurückgreift. Ebenso kann es durchaus legitim sein, für den Prozeßgegner besonders kränkende Tatsachen zunächst nicht vorzubringen, wenn man davon ausgehen kann, mit anderen Tatsachenbehauptungen zum Ziel zu gelangen. Die Pflicht zur Prozeßförderung bedeutet nach Ansicht des Rechtsausschusses nicht, daß die Parteien sich jeder Prozeßtaktik enthalten müssen. Es ist nur nicht erlaubt, eine Verzögerungs- und Verschleppungstaktik zu betreiben. Eine Eventualmaxime, welche die Parteien zwingt, auf einmal alle irgendwie erheblichen Tatsachen dem Gericht mitzuteilen, ist dem deutschen Zivilprozeßrecht fremd und soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht eingeführt werden. Der Rechtsausschuß glaubt, dies durch die Einfügung des neuen § 282 Abs. 1 Satz 2 ZPO klarstellen zu müssen, um von vornherein Mißdeutungen, besonders auch von § 296 Abs. 2 ZPO, auszuschließen. Diese Klarstellung gilt ebenso für ein schriftliches Vorbringen, ohne daß dies insbesondere in § 277 Abs. 1 ZPO wiederholt zu werden braucht.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß auf eine Präklusionsregelung als Sanktion gegen Prozeßverzögerungen im Interesse der Verfahrenskonzentration nicht verzichtet werden kann.

Für die Regelung der Präklusionen des § 296 ZPO befürwortet der Ausschuß einmütig eine klare Trennung zwischen den Sanktionen, die auf die Mißachtung einer vom Gericht gesetzten eindeutigen Frist ergehen (§ 296 Abs. 1) und den Sanktionen, die bei Verletzung der allgemein umschriebenen Prozeßförderungspflicht angewendet werden können (§ 296 Abs. 2). Für die erstgenannten Pflichtverletzungen ist die Präklusion zwingend auszusprechen, während bei Verletzung der allgemeinen Prozeßförderungspflicht die Präklusion in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichtes gestellt ist. Auch das Maß des Verschuldens ist für beide Fälle unterschiedlich geregelt: Während für die Sanktion bei Fristüberschreitungen — in Angleichung an die Grundsätze des Wiedereinsetzungsrechts — ein einfaches Verschulden der Partei bereits ausreicht, wird für die Sanktion gegen Verletzungen der allgemeinen Prozeßförderungspflicht in Anlehnung an das geltende Recht grobe Nachlässigkeit vorausgesetzt. In beiden Fällen ist das Verschulden objektiv zu ermitteln. Weitere, einheitliche Voraussetzung für beide Präklusionsfälle ist, daß die Zulassung der verspätet vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde; für die Feststellung der Verfahrensverzögerung soll die freie Überzeugung des Gerichts genügen. Damit will der Ausschuß verhindern, daß das Ziel einer materiell gerechten Entscheidungsfindung stärker als im Interesse der Verfahrenskonzentration notwendig eingeschränkt wird.

Der Ausschuß hat sich eingehend mit der Frage befaßt, in welchem Umfang das Novenrecht neu geregelt werden soll. Er ist der Ansicht, daß das Novenrecht der Präklusionsregelung entsprechen muß. Ergäben sich hier größere Unterschiede, könnten also in der Berufungsinstanz neue Angriffs- und Verteidigungsmittel in größerem Umfang als in der ersten Instanz nachträglich geltend gemacht werden, müßte dies zu einer Entwertung der ersten Instanz und zu einer Aushöhlung der Präklusionsvorschriften führen. Umgekehrt soll durch die vorgeschlagene Novenregelung die Berufung nicht zu einer Art Revision führen. Grundsätzlich ist neues Vorbringen zulässig; es können nicht nur die Tatsachen in dem Prozeß eingeführt werden, die nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz eingetreten oder bekanntgeworden sind, sondern auch solche Tatsachen, deren Vortrag erst durch die angefochtene Entscheidung veranlaßt worden ist, sowie alle übrigen Tatsachen, sofern die Verspätung des Vorbringens genügend entschuldigt ist. Außerdem kann jedes andere Vorbringen zugelassen werden, wenn die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert. Damit behält die Berufungsinstanz ihre selbständige Bedeutung als zweite Tatsacheninstanz.

Der Rechtsausschuß sieht eine enge Verbindung von Prozeßförderungspflicht der Parteien und Aufklärungspflicht des Gerichts. Die Präklusions- und Novenvorschriften können nur dann mit voller Berechtigung vom Gericht angewendet werden, wenn das Gericht seine Aufklärungs- und Fürsorgepflicht nicht vernachlässigt hat.

Die Anwendung des Novenverbots ist daher dann nicht zu rechtfertigen, wenn ein Überraschungsurteil ergangen ist und die unterlegene Partei neue Angriffs- oder Verteidigungsmittel vortragen will, die sie zwar vor dem Schluß der mündlichen Verhandlung hätte vorbringen können, von denen sie jedoch nach der Verhandlungsführung des Gerichts nicht wissen konnte, daß es darauf ankommen werde. Der Rechtsausschuß hält es deshalb einstimmig für notwendig, die richterliche Aufklärungspflicht durch die neue Bestimmung des § 278 Abs. 3 ZPO zusätzlich zu konkretisieren.

2. Verbesserungen beim Urteil

Der Rechtsausschuß begrüßt den Versuch des Gesetzentwurfs, auch durch eine Vereinfachung der Urteile und ihrer Zustellung eine Verfahrensbeschleunigung und Arbeitsentlastung der Gerichte zu erreichen.

Der durch die Einfügung des § 313 a ZPO ermöglichte Wegfall von Tatbestand und Entscheidungsgründen verschafft den Gerichten eine gewisse Arbeitserleichterung. Er setzt den Verzicht beider Parteien voraus und wird deshalb die Ausnahme bleiben. § 313 a Abs. 1 ZPO verbietet es jedoch nicht, trotz des Verzichts der Parteien Tatbestand und Entscheidungsgründe dann in das Urteil aufzunehmen, wenn das Gericht dies für notwendig erachtet, um den Umfang der Rechtskraft, etwa bei erfolgter Aufrechnung, erkennbar zu machen.

Zusätzlich empfiehlt der Ausschuß auf Vorschlag des Bundesrates einmütig eine Neufassung des § 313 ZPO, die es insbesondere ermöglicht, den Urteilstatbestand kürzer zu fassen. Im sachlichen Zusammenhang mit dieser Vorschrift steht die vom Bundesrat vorgeschlagene Neufassung von § 543 ZPO, die vom Rechtsausschuß ebenfalls einmütig gebilligt wird. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, künftig auch von der Darstellung der Entscheidungsgründe abzusehen, soweit das Berufungsgericht den Gründen der angefochtenen Entscheidung folgt und dies in seinem Urteil feststellt (§ 543 ZPO). Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Entscheidungsgründe auch dann entfallen können, wenn zwar das angefochtene Urteil bestätigt wird, jedoch neue, aber nicht durchgreifende Angriffs- oder Verteidigungsmittel vorgebracht und zugelassen worden sind.

Der Ausschuß billigt auch die Einführung der Amtszustellung für Urteile. Damit wird eine Vereinheitlichung der Verfahrensordnung erreicht. Eine Vereinfachung ergibt sich dadurch, daß das Gericht, das das Urteil erläßt, sogleich die Zustellung vornehmen kann. Das Rechtsmittelgericht kann außerdem aus den Akten sofort feststellen, ob die Rechtsmittelfrist eingehalten worden ist.

Die Arbeitsgruppe hat sich eingehend mit dem Vorschlag des Deutschen Anwaltvereins und der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ÖTV befaßt, im Zuge der Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen auch in der ZPO eine Rechtsmittelbelehrungspflicht einzuführen. Der Rechtsausschuß befürwortet zwar im Grundsatz eine solche Rechtsmittelbelehrung für die Hauptrechtsmittel im Erkenntnisverfahren, hält aber deren Einführung im Zusammenhang mit der Vereinfachung und Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren für untunlich.

3. Vollstreckung aus nichtrechtskräftigen Urteilen

Der Ausschuß begrüßt einmütig die Neufassung der Vorschriften über die vorläufige Vollstreckbarkeit von nichtrechtskräftigen Urteilen, die zu einer besseren und schnelleren Sicherung der Ansprüche des Gläubigers führen und die Neigung, unbegründete Rechtsmittel einzulegen, einschränken wird. Die Erweiterung des Kreises der ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbaren Urteile erscheint im Hinblick auf die angestrebte möglichst erschöpfende Behandlung des Streitstoffes bereits im ersten Rechtszug gerechtfertigt.

4. Vereinfachung des Versäumnisverfahrens

Der Ausschuß billigt einmütig die gesetzliche Klarstellung der Zulässigkeit der Teilanfechtung des Versäumnisurteils. Damit kann das weitere Verfahren auf die streitigen Punkte beschränkt werden. Ebenso wird die Einführung der Beschlußverwerfung beim zulässigen Einspruch begrüßt.

5. Reform des Mahnverfahrens

Der Rechtsausschuß begrüßt einmütig die weitgehende Neufassung der Vorschriften über das Mahn-

verfahren. Die stark gestiegene Inanspruchnahme dieser Verfahrensart in den letzten Jahren hat dazu geführt, daß das Mahnverfahren den Charakter eines Schnellverfahrens weithin verloren hat. Es ist daher geboten, auch hier Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung vorzusehen.

Der Ausschuß billigt die Ziele des Gesetzentwurfs, einen besseren Schutz der in Anspruch genommenen Partei zu erreichen, die Rechtsgrundlagen für die Bearbeitung der Mahnverfahren durch automatische Datenverarbeitungsanlagen zu schaffen und die Rationalisierung und Beschleunigung des Verfahrensablaufs zu ermöglichen.

Von den zahlreichen Verbesserungen der Vorlage, die der Ausschuß einmütig beschlossen hat, sind folgende herauszuheben:

— Für den Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids wird keine „Begründung" des Anspruchs mehr verlangt, sondern nur noch eine „Bezeichnung" des Anspruchs zur Individualisierung (§ 690 Abs. 1 Nr. 3 ZPO). Damit kann die Schlüssigkeitsprüfung durch das Gericht, die nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs ohnehin stark eingeschränkt gewesen wäre, ganz entfallen. Zum Schutz des Antraggegners wird in dem Mahnbescheid auf das Fehlen der Schlüssigkeitsprüfung hingewiesen (§ 692 Abs. 1 Nr. 1 a ZPO).

— Der Widerspruch soll formfrei möglich sein (§ 692 Abs. 1 Nr. 4 ZPO). Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Benutzung eines bestimmten Formulars für die Einlegung des Widerspruchs nicht zwingend vorgeschrieben werden darf, da sonst die in Anspruch genommene Partei in der Wahrung ihrer Rechte unangemessen eingeengt wäre.

— Der Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbescheides soll nicht bereits mit dem Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheides verbunden, sondern erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist gestellt werden können. Dabei hat der Antrag die Erklärung zu enthalten, ob und welche Zahlungen auf den Mahnbescheid geleistet worden sind. (§ 699 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Diese Vorschrift soll verhindern, daß sich der Antragsteller zum Nachteil des Antraggegners aus Unredlichkeit die Automatik des Verfahrens zu nutze macht oder es aus Nachlässigkeit des Antragstellers zu Beschlüssen kommt, die später wieder rückgängig gemacht werden müssen.

III. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Zu Nummer 1 a (§ 39 ZPO)

Die Verweisung in § 39 Satz 2 ZPO auf § 504 Abs. 2 war der durch Artikel 1 Nr. 49 Buchstabe b geänderten Einordnung dieser Vorschrift als neuer einziger Absatz des § 504 anzupassen.

Zu Nummern 1 b, 1 c (§§ 51, 85 ZPO)

Mit diesen Änderungen hat der Ausschuß Vorschläge aus dem in der 6. Legislaturperiode eingebrachten, aber nicht mehr verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung (Drucksache VI/790, dort Artikel 1 Nr. 2, 4) aufgegriffen.

Der in § 51 ZPO angefügte Absatz 2 stellt klar, daß eine Partei, deren Rechtsstreit durch einen gesetzlichen Vertreter geführt wird, in jeder Weise so zu behandeln ist, als wenn sie den Rechtsstreit selbst führen würde. Damit findet ein allgemeiner Grundsatz seinen Niederschlag, der nach einhelliger Meinung schon jetzt gilt, jedoch nur unvollkommen in dem geltenden § 232 Abs. 2 ZPO zum Ausdruck gekommen ist.

Der neue § 85 Abs. 2 enthält die korrespondierende Regelung für den Fall einer gewillkürten Vertretung. Auch insoweit wird die unklarere Regelung des geltenden § 232 Abs. 2 ZPO ersetzt.

Zu Nummer 1 d (§ 88 ZPO)

Die Änderung des § 88 Abs. 2 ZPO geht gleichfalls auf einen Vorschlag des früheren Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung (dort Artikel 1 Nr. 5) zurück. Sie bewirkt, daß ebenso wie im Anwaltsprozeß zukünftig auch im Parteiprozeß bei anwaltlicher Vertretung das Vorliegen einer Vollmacht nur auf eine entsprechende Rüge des Gegners hin zu prüfen ist. Da die Interessenlage im Anwalts- und im Parteiprozeß insoweit keine wesentlichen Unterschiede aufweist, erscheint die damit vorgenommene Gleichschaltung beider Verfahren sachgerecht. Sie vermeidet für den Parteiprozeß eine unnötige Verzögerung des Verfahrens, die sich ergeben kann, wenn die bisher auch bei anwaltlicher Vertretung erforderliche Überprüfung der Vollmacht von Amts wegen zunächst unterbleibt.

Die Änderung des § 88 Abs. 2 wirkt sich über die Generalverweisung des § 173 VwGO auch auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten aus (BVerwG NJW 66, 1378).

Zu Nummer 2 (§ 91 ZPO)

Den in Ergänzung des neuen § 313 a (Artikel 1 Nr. 30) vorgeschlagenen § 91 Abs. 4 hat der Ausschuß ebenso wie die entsprechenden Regelungen in § 95 Abs. 3 und in § 99 Nr. 1 GKG (Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe h und i) nicht übernommen. Nach Auffassung des Ausschusses wäre es nicht gerechtfertigt, daß eine Partei durch ihren Verzicht auf eine Urteilsbegründung Kostenfolgen für die Gegenpartei herbeiführen kann.

Zu Nummer 3 (§ 97 ZPO)

Die Änderung paßt den vorgeschlagenen § 97 Abs. 2 an den Beschluß des Ausschusses zu § 528 Abs. 1, 2 (Artikel 1 Nr. 59) an. Ebenso wie im Fall des neuen § 296 (Artikel 1 Nr. 22) bleibt danach das Vorliegen eines Verschuldens nicht mehr einer Feststellung

nach der freien Überzeugung des Gerichts überlassen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 128 ZPO)

Die Änderung des vorgeschlagenen § 128 Abs. 3 Satz 3 entspricht dem Vorschlag des Bundesrats hierzu, dem die Bundesregierung nicht widersprochen hat.

Zu Nummer 7 (§ 129 a ZPO)

Auch zu § 129 a ist der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrats, dem die Bundesregierung nicht widersprochen hat, gefolgt.

Zu Nummer 7 a (§ 133 ZPO)

Die Erweiterung des geltenden § 133 Abs. 1 ZPO, der zukünftig zu Absatz 1 Satz 1 dieser Bestimmung wird, auf die Anlagen von Schriftsätzen dient der besseren Vorbereitung der mündlichen Verhandlung. Die Änderung ist gleichfalls aus dem früheren Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung (dort Artikel 1 Nr. 19) übernommen worden. Der von dem Ausschuß zusätzlich angefügte Satz 2 bringt eine sachgerechte Einschränkung dieser Regelung.

Zu Nummer 8 (§ 141 ZPO)

Absätze 2 bis 4 des vorgeschlagenen § 141 hat der Ausschuß nicht übernommen. Die darin für die Entsendung eines Vertreters vorgesehene Regelung würde das Verfahren komplizieren, ohne daß sich daraus zugleich greifbare Vorteile ergäben.

Zu Nummer 9 (§ 164 ZPO)

Die Streichung des Kommas in § 164 Abs. 3 Satz 2 ZPO beseitigt eine offenbare Unrichtigkeit.

Zu Nummer 9 a (§ 203 ZPO)

Die Berichtigung der Verweisung in § 203 Abs. 3 ZPO greift den Vorschlag des Bundesrats hierzu auf. Die Bundesregierung hat dem nicht widersprochen.

Zu Nummer 9 b (§ 204 ZPO)

Die Beschränkung für die öffentliche Zustellung in Ehe- und Kindschaftssachen nach dem neu gefaßten § 204 Abs. 2 Satz 2 auf die Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks trägt in gebotener und zugleich für den Zweck der öffentlichen Zustellung ausreichender Weise dem Charakter dieser Verfahren Rechnung, die in besonderem Maße die Privatsphäre der Betroffenen berühren. Die in Satz 3 vorgenommene Gleichstellung der Folgesachen einer Scheidungssache im Sinne des § 623 Abs. 1 ZPO in der Fassung des Ersten Eherechtsreformgesetzes berücksichtigt die vorgesehene Verknüpfung dieser Verfahren mit der Scheidungssache.

Absatz 3 enthält erforderliche Folgeänderungen.

Zu Nummer 12 (§ 218 ZPO)

Im Hinblick auf den Beschluß des Ausschusses zu Nummer 8 erübrigt sich die Änderung des § 218 ZPO.

Zu Nummer 14 a (§§ 232, 233 ZPO)

Der geltende § 232 ZPO kann als Folge des neuen § 51 Abs. 2 und des neuen § 85 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 1 b, 1 c) entfallen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

§ 233 Abs. 1 ZPO der zukünftig zum einzigen Absatz des § 233 wird, ist in Anlehnung an einen Vorschlag des früheren Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung (dort Artikel 1 Nr. 25) dahin geändert, daß die Wiedereinsetzung bereits bei unverschuldeter Fristversäumnis zu gewähren ist. Ferner wird eine Wiedereinsetzung auch bei Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist ermöglicht.

Die Anknüpfung an ein fehlendes Verschulden der Partei bei der Wiedereinsetzung entspricht für den Zivilprozeß bereits einer Tendenz der Rechtsprechung, die dazu neigt, die Tatbestandsmerkmale einer Verhinderung durch Naturereignisse oder unabwendbaren Zufall am Verschulden, wenn auch unter Anwendung eines besonders strengen Sorgfaltsmaßstabes zu messen (Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 233 Anm. II). Sie ist darüber hinaus auch für den Gesetzgeber in neuerer Zeit wiederholt richtungsweisend gewesen. So knüpfen die modernen verwaltungsgerichtlichen Verfahrensordnungen einheitlich an den Begriff des Verschuldens an (§ 60 Abs. 1 VwGO, § 67 Abs. 1 SGG, § 56 Abs. 1 FGO). Auch für den Strafprozeß gilt jetzt im Wiedereinsetzungsrecht das Verschuldensprinzip (§ 44 StPO, vgl. weiter auch bereits § 22 Abs. 2 FGG). Die nunmehr vorgenommene Anpassung der Zivilprozeßordnung dient danach einer stärkeren Vereinheitlichung der gerichtlichen Verfahren in einem Bereich, der wegen der grundsätzlichen in allen Verfahren gegebenen gleichen Interessenlage eine einheitliche Regelung besonders dringlich erscheinen läßt.

Die Eröffnung der Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Weidereinsetzungsfrist entspricht für den Fall, daß eine Partei nach Bewilligung des Armenrechts die Wiedereinsetzungsfrist für ein Rechtsmittelverfahren versäumt, der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 22, 83). Im übrigen wird auch insoweit eine Anpassung an § 60 VwGO, § 67 SGG, § 56 FGO und § 44 StPO vorgenommen. Schließlich waren bei der Neufassung des § 233 Abs. 1 ZPO die Änderungen dieser Bestimmung durch das Erste Eherechtsreformgesetz zu berücksichtigen.

Der geltende § 233 Abs. 2 kann im Hinblick darauf, daß die Wiedereinsetzung nach der Neufassung des Absatzes 1 zukünftig allgemein bei fehlendem Verschulden zu gewähren ist, entfallen.

Zu Nummer 14 b (§ 236 ZPO)

Durch die Neufassung des § 236 ZPO wird das Wiedereinsetzungsverfahren entformalisiert und zugleich weitgehend den Regelungen der verwaltungsgerichtlichen Verfahrensordnungen angepaßt.

Absatz 1 übernimmt unverändert den geltenden Absatz 1 Satz 1.

Während Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz sachlich dem geltenden § 236 Satz 2 Nr. 1 entspricht, bringt der zweite Halbsatz als Neuregelung, daß die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen zukünftig erst im Verfahren über die Wiedereinsetzung glaubhaft gemacht zu werden brauchen. Das entspricht § 60 Abs. 2 Satz 2 VwGO, § 67 Abs. 2 Satz 2 SGG, § 56 Abs. 2 Satz 2 FGO und auch § 45 Abs. 2 Satz 1 StPO. Satz 2 erster Halbsatz entspricht dem geltenden § 236 Satz 2 Nr. 3 ZPO. Die in dem zweiten Halbsatz ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit, die Wiedereinsetzung bei erfolgter Nachholung der versäumten Prozeßhandlung auch ohne ausdrücklichen Antrag zu gewähren, ist für den Zivilprozeß durch die einschlägige neuere Rechtsprechung vorgezeichnet (BGH LM Nr. 5 § 236 [A] ZPO). Im übrigen wird auch insoweit eine Anpassung an § 60 Abs. 2 Satz 4 VwGO, § 67 Abs. 2 Satz 4 SGG, § 56 Abs. 2 Satz 4 FGO und § 45 Abs. 2 Satz 3 StPO vorgenommen.

Eine § 60 Abs. 3 zweiter Halbsatz VwGO, § 67 Abs. 3 zweiter Halbsatz SGG und § 56 Abs. 3 zweiter Halbsatz FGO entsprechende Regelung, nach der die Jahresfrist für den Antrag auf Wiedereinsetzung bei höherer Gewalt überschritten werden kann, hat der Ausschuß für den Zivilprozeß nicht für veranlaßt gehalten. § 234 Abs. 3 ZPO ist deshalb unverändert geblieben.

Zu Nummer 14 c (§ 238 ZPO)

Mit der Einführung der Unanfechtbarkeit einer erteilten Wiedereinsetzung durch den neu eingefügten § 238 Abs. 3 wird ein Vorschlag des früheren Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung (dort Artikel 1 Nr. 26 aufgegriffen. Er entspricht zugleich den Regelungen des § 60 Abs. 5 VwGO, des § 67 Abs. 4 Satz 2 SGG, des § 56 Abs. 5 FGO und des § 46 Abs. 2 StPO.

Zu Nummer 15 (§ 251 ZPO)

Im Hinblick auf die Neufassung des § 233 (Artikel 1 Nr. 14 a) war § 251 ZPO zusätzlich dahin zu ändern, daß in Absatz 1 Satz 2 die Verweisung auf § 233 berichtigt wird.

Zu Nummer 20 (§§ 271 bis 280 ZPO)

a) § 271

Zu § 271 Abs. 2 und 3 sind die Änderungsvorschläge des Bundesrats, denen die Bundesregierung nicht widersprochen hat, aus den von dem Bundesrat dafür angeführten Gründen übernommen worden.

b) § 272

Auch mit der Neufassung des § 272 Abs. 2 hat der Ausschuß einen Änderungsvorschlag des Bundesrats aufgegriffen.

c) § 273

Der in § 273 Abs. 3 neu angefügte Satz 2 geht gleichfalls auf einen Vorschlag des Bundesrats zurück. Die Fassung der Vorschrift ist der Gegenäußerung der Bundesregierung entnommen worden.

In Absatz 4 Satz 2 war die Verweisung dem Beschluß des Ausschusses zu Artikel 1 Nr. 8 anzupassen.

d) § 276

Ebenso wie im Fall des neuen § 271 Abs. 3 war die Frist des § 276 Abs. 1 Satz 2 als Mindestfrist von zwei Wochen auszugestalten. Satz 3 ist an diese Änderung angepaßt.

Der Ausschuß hat ferner das im Zusammenhang mit § 276 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 dargelegte Anliegen des Bundesrats geprüft, dafür Sorge zu tragen, daß Nachteile für mittellose Beklagte vermieden werden, deren Armenrechtsgesuch innerhalb der Frist des § 276 Abs. 1 Satz 1 nicht beschieden werden kann. Nach Auffassung des Ausschusses bedarf es insoweit keiner besonderen gesetzlichen Maßnahmen. Die allgemeinen Vorschriften über das Versäumnisverfahren gelten, soweit sie nicht durch besondere Regelungen ausgeschlossen sind, auch für das schriftliche Versäumnisurteil. Auf die Begründung zu der Änderung des vorgeschlagenen § 331 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 34) wird verwiesen. Bei Vorliegen eines Armenrechtsgesuchs des Beklagten wird danach in entsprechender Anwendung des § 337 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 36 a der Erlaß eines Versäumnisurteils im schriftlichen Verfahren ausgeschlossen sein. Dadurch ist auch ein mitielloser Beklagter hinreichend geschützt.

e) § 277

Zu § 277 Abs. 4 ist der Ausschuß dem Änderungsvorschlag des Bundesrats, dem die Bundesregierung nicht widersprochen hat, gefolgt.

f) § 278

Zu § 278 Abs. 1 Satz 2 hat der Ausschuß die von dem Bundesrat empfohlene Klarstellung, der die Bundesregierung nicht widersprochen hat, vorgenommen.

Der neu eingefügte Absatz 3 ist nach der Auffassung des Ausschusses von zentraler Bedeutung für die angestrebte verbesserte Gestaltung des Verfahrens. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verfahrenskonzentration sollen nicht nur zu einem rationelleren und zügigeren Verfahrensablauf innerhalb der Instanz führen. Durch eine möglichst erschöpfende Behandlung des gesamten Streitstoffs bereits in der ersten Instanz soll darüber hinaus dazu beigetragen werden, daß sich eine erneute Behandlung des Falles in der Rechtsmittelinstanz auch aus der Sicht der Par-

teien erübrigen kann. Ein so konzipiertes Verfahren verlangt neben der Beachtung der Prozeßförderungspflicht durch die Parteien, daß auch von seiten des Gerichts alles unternommen wird, um dieses Ziel zu erreichen. Hierfür ist neben einer gründlichen Vorbereitung des Verfahrens erforderlich, daß der nach Ansicht des Gerichts maßgebliche Prozeßstoff in der mündlichen Verhandlung tatsächlich zur Sprache kommt, damit die Parteien ihre Auffassung dazu darlegen können und nicht durch die Entscheidung des Gerichts überrascht werden.

Der neue Absatz 3 soll dies sicherstellen. Danach hat das Gericht jeder Partei noch einmal besonders Gelegenheit zur Äußerung zu solchen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten zu geben, auf die es seine Entscheidung stützen will, die von der Partei aber bisher erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten worden sind. Diese Voraussetzungen werden insbesondere gegeben sein, wenn das Gericht zu einer anderen Anspruchsgrundlage als der von den Parteien bisher behandelten gelangt. Ohne daß es seine Auffassung dazu darlegen muß, hat das Gericht in einem solchen Fall, wenn ihm die Fehleinschätzung der Prozeßlage durch eine oder beide Parteien erkennbar wird, für die nach der Sachlage angemessene Äußerungsmöglichkeit der Parteien Sorge zu tragen. Im Ergebnis wird mit dem neuen § 278 Abs. 3 eine Entwicklung aufgegriffen und zum Abschluß gebracht, die sich in der Rechtsprechung vor allem der Obergerichte seit längerem abzeichnet (für das Reichsgerichts s. insbesondere die Zusammenstellung und Würdigung bei Rosenberg, ZZP 49, 38 ff., 68 ff., für den Bundesgerichtshof s. die Entscheidungen in VersR 1963, 1149; GRUR 1967, 592 ff., LM § 295 ZPO Nr. 14, MDR 76, 379), in die allgemeine gerichtliche Praxis bisher aber noch nicht hinreichend Eingang gefunden hat. Die Einordnung der hierzu nunmehr vorgesehenen gesetzlichen Regelung in den vorgeschlagenen § 278 geht dabei davon aus, daß der Schwerpunkt der mündlichen Verhandlung im allgemeinen im Haupttermin liegen wird und daß mit dem Haupttermin regelmäßig auch die mündliche Verhandlung geschlossen werden kann. Selbstverständlich ist der neue § 278 Abs. 3 auch außerhalb des Haupttermins zu beachten, insbesondere in dem frühen ersten Termin des neuen § 275, wenn die mündliche Verhandlung bereits in diesem Stadium des Verfahrens geschlossen werden kann.

Im Hinblick auf den neu eingefügten Absatz 3 war der vorgeschlagene Absatz 3 als Absatz 4 einzuordnen.

g) § 279

In § 279 Abs. 2 Satz 2 war die Verweisung auf § 141 dem Beschluß des Ausschusses hierzu (Artikel 1 Nr. 8) anzupassen.

h) § 282

Der Ausschuß hat diese Bestimmung um den in Absatz 1 neu gefaßten Satz 2 ergänzt.

§ 282 Abs. 1 Satz 1 enthält den Grundsatz der allgemeinen Prozeßförderungspflicht. Obwohl die Bestimmung die Parteien nur zu dem nach der jeweiligen Prozeßlage erforderlichen Vortrag verpflichtet und damit auch ein stufenweises, prozeßtaktisches Vorgehen ermöglicht, hat der Ausschuß eine ausdrückliche Klarstellung in diesem Sinne für erforderlich gehalten. Sie ist in dem neu gefaßten Satz 2 vorgenommen worden.

Die damit für die allgemeine Prozeßförderungspflicht vorgenommene Klarstellung gilt auch für die nach ihren Anforderungen an den darzulegenden Parteivortrag parallel aufgebauten Fälle des § 277 Abs. 1 und des § 340 Abs. 3 Satz 1 (Artikel 1 Nr. 20, 37). Eine ausdrückliche Ergänzung auch dieser Regelungen hat der Ausschuß nicht für erforderlich gehalten. Im übrigen ist § 282 sachlich unverändert geblieben. Der in der Regierungsvorlage vorgesehene Absatz 1 Satz 2 ist als neuer Absatz 2, der bisherige Absatz 2 als neuer Absatz 3 eingeordnet worden.

i) § 283

Im Hinblick auf die zu § 310 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 27) vorgesehene Neuregelung mußte in dem letzten Halbsatz von § 283 Satz 1 der Hinweis auf die Wochenfrist für die Anberaumung des Verkündungstermins entfallen.

Zu Nummer 22 (§ 296 ZPO)

Die Präklusionsnorm des § 296 für das erstinstanzliche Verfahren ist ebenso wie die korrespondierende Vorschrift des § 528 (Artikel 1 Nr. 59) über das Novenrecht von dem Ausschuß neu gestaltet worden. Für die grundsätzlichen Erwägungen, die zu dieser Änderung der Regierungsvorlage geführt haben, wird auf die Ausführungen in Teil II des Berichts unter Nummer 1 verwiesen.

Absatz 1 betrifft die Fälle, in denen eine Partei unter Versäumung einer ihr hierfür ausdrücklich gesetzten Frist ein Vorbringen verspätet in den Prozeß einführt. In Anlehnung an die Regelungen des Wiedereinsetzungsrechts wird in diesen Fällen nach einem strengeren Maßstab verfahren. Das verspätete Vorbringen ist, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, zwingend auszuschließen. Als Grund für seinen Ausschluß genügt ein einfaches Verschulden. Abweichend von der Regierungsvorlage, aber auch insoweit in Übereinstimmung mit dem Wiedereinsetzungsrecht, ist das erforderliche Verschulden der Partei objektiv zu ermitteln. Daneben hat der Ausschuß an dem Erfordernis einer Verzögerung des Verfahrens festgehalten. Für eine Zurückweisung verspäteten Vorbringens, dessen Zulassung das Verfahren nicht verzögern würde, besteht nach Auffassung des Ausschusses unter dem hier allein maßgeblichen Gesichtspunkt, eine zügige Abwicklung des Verfahrens sicherzustellen, kein Bedürfnis. Ob die Zulassung des verspäteten Vorbringens das Verfahren verzögern würde, kann das Gericht, insoweit in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage, nach seiner freien Überzeugung feststellen.

Für ein Vorbringen, das unter Verletzung der allgemeinen Prozeßförderungspflicht des § 282 Abs. 1

oder auf eine nach § 282 Abs. 2 rechtzeitige Mitteilung des Gegners verspätet dargelegt wird, hat der Ausschuß in Absatz 2 eine weniger strenge Regelung vorgesehen, weil in diesen Fällen nicht gegen konkrete Fristsetzungen verstoßen wird. Die Präklusion steht hier im Ermessen des Gerichts. Sie setzt außer einer Verzögerung des Verfahrens ein grobes Verschulden voraus. Für die Ermittlung beider Tatbestandsmerkmale gilt das gleiche wie im Falle des Absatzes 1. Das erforderliche Verschulden der Partei hat das Gericht objektiv festzustellen. Über das Vorliegen einer Verfahrensverzögerung kann es wiederum nach freier Überzeugung entscheiden.

Absatz 3 übernimmt im wesentlichen den Vorschlag der Regierungsvorlage zu Absatz 2. Eine Änderung liegt nur darin, daß das Gericht das für einen Ausschluß des verspäteten Vorbringens erforderliche Verschulden auch hier objektiv festzustellen hat. Der Ausschuß hat damit diese Regelung an das System der neuen Absätze 1 und 2 angepaßt.

Absatz 4 entspricht in nur redaktionell angepaßter Fassung Absatz 3 der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 27 (§ 310 ZPO)

Die Änderungen des § 310 ZPO sind gegenüber der Regierungsvorlage dadurch erweitert worden, daß der Ausschuß auch Absatz 1 neu gefaßt und zusätzlich einen Absatz 2 eingefügt hat.

Absatz 1 regelt den Zeitpunkt der Verkündung des Urteils neu. Er ersetzt die Wochenfrist des geltenden Rechts durch die längere Frist von drei Wochen, gestaltet aber gleichzeitig die bisherige Sollvorschrift in eine zwingende Regelung um. Eine Überschreitung dieser Frist ist nur unter den in Satz 2 dargelegten besonderen Voraussetzungen zulässig.

Nach dem neu eingefügten Absatz 2 muß ein Urteil, das nicht am Schluß der mündlichen Verhandlung verkündet wird, bei seiner späteren Verkündung in vollständiger Form abgefaßt sein. Damit soll auf eine beschleunigte Absetzung der Urteile hingewirkt werden.

Absatz 3 übernimmt Absatz 2 der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 28 (§ 311 ZPO)

Der in dem vorgeschlagenen § 311 Abs. 4 angefügte Satz 2 enthält eine zusätzliche Erleichterung für die Verkündung des Urteils.

Zu Nummer 29 (§ 313 ZPO)

Mit der Neufassung des § 313 hat der Ausschuß den Vorschlag des Bundesrats hierzu aus den dafür angeführten Erwägungen aufgegriffen.

Zu Nummer 31 (§ 315 ZPO)

§ 315 Abs. 2 ZPO mußte an die Änderung des § 310 (Artikel 1 Nr. 27) angepaßt werden. Er ergänzt in Satz 1 den neuen § 310 Abs. 1 dahin, daß sofort verkündete Urteile bis zum Ablauf von drei Wochen nach der Verkündung vollständig abgefaßt der Geschäftsstelle zu übergeben sind. Diese Frist entspricht der des neuen § 310 Abs. 1 Satz 2. Die damit in beiden Fällen gegenüber dem geltenden Recht für die Absetzung der Urteile vorgesehene Fristenverlängerung soll einerseits in realistischer Weise der gegenwärtig vielfach gegebenen Überlastung der Gerichte und ihrer Kanzleien Rechnung tragen, andererseits aber auch verhindern, daß bis zur Absetzung der Urteile mehr Zeit vergeht, als selbst unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Belastung angemessen ist. Satz 2 ist an die neue Frist des Satzes 1 angeglichen worden.

In der Änderung zu Absatz 3 war die Verweisung auf § 310 zu berichtigen.

Zu Nummer 32 (§ 317 ZPO)

In § 317 Abs. 1 Satz 2 war die Verweisung auf § 310 dem Beschluß des Ausschusses hierzu (Artikel 1 Nr. 27) anzupassen.

Der von dem Ausschuß angefügte Satz 3 tritt an die Stelle der in der Regierungsvorlage zu § 516 Abs. 2 und zu § 552 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 53, 65) vorgeschlagenen Regelungen. Das mit diesen Bestimmungen nach der Regierungsvorlage angestrebte Ziel, den Parteien auch bei einer Zustellung der Urteile von Amts wegen Vergleichsverhandlungen zwischen den Instanzen zu ermöglichen, wird nach der Auffassung des Ausschusses besser durch die jetzt gewählte Lösung, die insoweit praktisch den Zustand des geltenden Rechts erhält, erreicht.

In Absatz 4 Satz 1 war zusätzlich die Verweisung auf den von dem Ausschuß neu gefaßten § 313 (Artikel 1 Nr. 29) zu berichtigen.

Zu Nummer 32 a (§ 320 ZPO)

Die Wochenfrist des § 320 Abs. 1 ZPO hat der Ausschuß auf zwei Wochen verlängert, weil sie sich in der Praxis als zu kurz erwiesen hat. Eine weitere Ausdehnung dieser Frist auf einen Monat und zusätzlich der Frist des § 320 Abs. 2 Satz 3 ZPO auf sechs Monate, wie dies in dem früheren Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung (dort Artikel 1 Nr. 40) vorgeschlagen worden war, erschien dem Ausschuß nicht geboten. Dabei hat sich der Ausschuß auch von der Erwägung leiten lassen, daß langfristig ein möglichst einheitliches Fristensystem sowohl innerhalb der Zivilprozeßordnung als auch für die Hauptverfahrensordnungen in ihrer Gesamtheit angestrebt werden sollte. Als Lösung hierfür erscheint dem Ausschuß geeignet, für alle Hauptrechtsmittel und ihnen vergleichbaren Fälle eine Monatsfrist, für Nebenrechtsmittel und die ihnen verwandten Fälle eine Zwei-Wochen-Frist anzustreben. Im Rahmen eines solchen Systems wäre die Frist des § 320 Abs. 1 ZPO der zweiten Fallgruppe zuzuordnen.

Die Verlängerung der Frist des § 321 Abs. 2 ZPO entspricht der des § 320 Abs. 1 ZPO. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.

Zu Nummer 34 (§ 331 ZPO)

Das Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren nach dem vorgeschlagenen § 331 Abs. 3 Satz 1 ist nach der von dem Ausschuß gebilligten Konzeption der Regierungsvorlage kein eigenständiges neues Rechtsinstitut, sondern lediglich ein in die allgemeinen Vorschriften der §§ 330 ff. ZPO eingefügter neuer Tatbestand. Es unterfällt danach ohne weiteres den allgemeinen Vorschriften über das Versäumnisverfahren, soweit diese einschlägig sind und nicht durch Sonderregelungen verdrängt werden. Von hier aus gesehen enthält der in der Regierungsvorlage vorgesehene § 331 Abs. 3 Satz 3 lediglich eine überflüssige Wiederholung des Gedankens des § 331 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Als ausdrücklich getroffene Einzelregelung wäre er zudem geeignet, zu Mißverständnissen darüber Anlaß zu geben, ob etwa andere, nicht besonders angeführte Bestimmungen des allgemeinen Versäumnisverfahrens ausgeschlossen sein sollen. Der Ausschuß hat deshalb den vorgeschlagenen § 331 Abs. 3 Satz 3 nicht übernommen.

Aus dem gleichen Grunde ist der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrats, den vorgeschlagenen § 331 Abs. 3 um eine weitere Sonderregelung nach Maßgabe des § 331 Abs. 1 Satz 2 ZPO zu ergänzen, nicht gefolgt.

Zu Nummer 36 a (§ 337 ZPO)

§ 337 Satz 1 ZPO hat der Ausschuß der Änderung des § 233 (Artikel 1 Nr. 14 a) angepaßt, nach der zukünftig bereits ein fehlendes Verschulden der Partei genügt, um ihr Nachsicht zu gewähren. Gleichzeitig ist klargestellt worden, daß die Vertagung erfolgen muß, wenn ihre Voraussetzungen vorliegen. Bereits für das geltende Recht wird das in § 337 Satz 1 ZPO verwandte Wort „kann" nicht als Ermessenregelung, sondern als Kompetenznorm verstanden.

Zu Nummer 37 (§ 340 ZPO)

In dem neu gefaßten § 340 Abs. 3 ist Satz 1 erster Halbsatz der Regierungsvorlage unverändert als Satz 1 eingeordnet worden. Der von dem Ausschuß eingefügte Satz 2 ermöglicht eine Verlängerung der Frist für die Begründung des Einspruchs. Dies erschien dem Ausschuß im Hinblick darauf gerechtfertigt, daß auch die Klageerwiderungsfrist des neuen § 276 Abs. 1 Satz 2 (Artikel 1 Nr. 20) eine Mindestfrist ist, die folglich die der Einspruchsfrist entsprechende Dauer von zwei Wochen überschreiten kann. Die Voraussetzungen für die Fristverlängerung entsprechen denen des neuen § 519 Abs. 2 Satz 3 (Artikel 1 Nr. 55). Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 der Regierungsvorlage sind in lediglich redaktionell angepaßter Fassung als neue Sätze 3 und 4 eingeordnet worden.

Zu Nummer 42 (§ 348 ZPO)

§ 348 Abs. 3 ZPO ist an das neue System des konzentrierten Verfahrens nach den §§ 272 ff. (Artikel 1 Nr. 20 bis 22), dessen Kern der Haupttermin nach § 278 bildet, angepaßt worden.

Zu Nummer 42 a (§ 356 ZPO)

Den geltenden § 356 Satz 1 ZPO hat der Ausschuß an das neue System der Präklusions- und Novenregelung nach den §§ 296, 528 (Artikel 1 Nr. 22, 59) angepaßt, das die Feststellung einer Verzögerung des Verfahrens als Voraussetzung für einen Ausschluß von verspätetem Vorbringen der freien Überzeugung des Gerichts überläßt.

Zu Nummer 42 b (§ 357 a ZPO)

Der geltende § 357 a ZPO kann im Hinblick auf den neuen § 278 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 20) als überflüssig entfallen.

Zu Nummer 44 (§ 379 ZPO)

Die Änderung des vorgeschlagenen § 379 beruht auf den gleichen Erwägungen wie die Änderung des geltenden § 356 Satz 1 ZPO (Artikel 1 Nr. 42 a). Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 45 (§ 510 c ZPO)

Der Ausschuß hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, das Schiedsurteilsverfahren nach § 510 c ZPO unter gleichzeitiger Anhebung der dort vorgesehenen Wertgrenze auf 300 DM beizubehalten. Im Ergebnis hat sich der Ausschuß aus den von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung angeführten Gründen mehrheitlich für die Lösung der Regierungsvorlage entschieden.

Zu Nummer 52 a (§ 513 ZPO)

Der von dem Ausschuß in § 513 Abs. 2 ZPO angefügte Satz 2 läßt für ein zweites Versäumnisurteil, daß hinsichtlich der Frage der Säumnis mit der Berufung angefochten werden kann, die bisher erforderliche Erreichung der Berufungssumme entfallen. Damit wird in diesem Bereich der Rechtsschutz verbessert.

Zu Nummer 53 (§ 516 ZPO)

Der vorgeschlagene § 516 Abs. 2 mußte im Hinblick auf den Beschluß des Ausschusses zu § 317 Abs. 1 Satz 3 (Artikel 1 Nr. 32) entfallen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 55 (§ 519 ZPO)

Die Änderung des vorgeschlagenen § 519 Abs. 2 Satz 3 paßt diese Vorschrift an das neue System des Präklusions- und Novenrechts nach den §§ 296, 528 (Artikel 1 Nr. 22, 59) an, das nur die Feststellung einer Verzögerung des Verfahrens der freien Überzeugung des Gerichts überläßt.

Zu Nummer 57 (§ 520 ZPO)

Die Ausgestaltung der Berufungserwiderungsfrist des vorgeschlagenen § 520 Abs. 2 Satz 2 zu einer

Mindestfrist von einem Monat entspricht den Änderungen des § 271 Abs. 3 und des § 276 Abs. 1 Satz 2 (Artikel 1 Nr. 20).

Zu Nummer 59 (§§ 527, 528, 529 ZPO)

a) § 527

In dem vorgeschlagenen § 527 war die Verweisung auf § 296 (Artikel 1 Nr. 22) den hierzu beschlossenen Änderungen anzupassen.

b) § 528

Bei der Neuregelung des Novenrechts ist der Ausschuß von den gleichen Grundsätzen wie bei der Präklusionsnorm des § 296 für das erstinstanzliche Verfahren (Artikel 1 Nr. 22) ausgegangen. Auch für das Novenrecht wird unterschieden, ob eine Partei das jetzt nachgeschobene neue Vorbringen in der Vorinstanz unter Nichtbeachtung einer ihr hierfür ausdrücklich gesetzten Frist unterlassen hat oder ob ein Verstoß gegen die allgemeine Prozeßförderungspflicht oder der ähnlich gelagerte Fall einer verspäteten Erklärung auf eine nach § 282 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 21) rechtzeitige Mitteilung des Gegners vorliegt. Wie nach dem neuen § 296 wird eine Verletzung konkreter Fristsetzungen in der Vorinstanz auch im Rahmen des Novenrechts strenger behandelt als die zweite Fallgruppe eines nachgeschobenen Vorbringens.

Für den Fall einer Nichtbeachtung konkreter Fristsetzungen in der Vorinstanz soll nach § 528 Abs. 1 ein entsprechendes neues Vorbringen in der Berufungsinstanz nur zuzulassen sein, wenn kein Verschulden vorliegt oder wenn der Rechtsstreit durch die Zulassung des neuen Vortrags nicht verzögert würde. Das entspricht für die Voraussetzungen, unter denen ein neues Vorbringen unberücksichtigt bleibt, dem Vorschlag der Regierungsvorlage zu § 528 Abs. 1. Abweichend von der Regierungsvorlage, aber in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Ausschusses zu § 296 wird allerdings auch hier verlangt, daß ein erforderliches Verschulden objektik festzustellen ist.

Für die zweite Fallgruppe eines in der Berufungsinstanz nachgeschobenen Vorbringens hat der Ausschuß den Ausschluß dieses Vorbringens in Absatz 2 an ein grobes Verschulden geknüpft. Im übrigen gilt das gleiche wie im Rahmen des Absatzes 1.

Absatz 2 der Regierungsvorlage ist unverändert zu Absatz 3 geworden.

c) § 529

Der vorgeschlagene § 529 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ist dahin geändert worden, daß das Gericht die Frage des Verschuldens der Partei auch hier objektiv zu ermitteln hat.

Zu Nummer 63 (§ 542 ZPO)

Die in § 542 Abs. 2 Satz 3 vorgeschlagene Regelung hat der Ausschuß nicht übernommen. Nach Auffassung des Ausschusses wäre es nicht sachgerecht, das Versäumnisverfahren in der Berfungsinstanz mit der Prüfung der Zulässigkeit eines neuen Vorbringens zu belasten.

Zu Nummer 63 a (§ 543 ZPO)

Mit der Neufassung des § 543 hat der Ausschuß den Vorschlag des Bundesrats hierzu übernommen.

Zu Nummer 65 (§ 552 ZPO)

Im Hinblick auf den Beschluß des Ausschusses zu § 317 Abs. 1 Satz 3 (Artikel 1 Nr. 32) mußte § 552 Abs. 2 der Regierungsvorlage entfallen. Auf die Begründung zu § 317 Abs. 1 Satz 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 70 (§ 567 ZPO)

In dem vorgeschlagenen § 567 Abs. 3 Satz 2 ist der Katalog der anzuführenden Vorschriften vervollständigt und übersichtlicher geordnet worden.

Zu Nummer 71 (§ 568 a ZPO)

Der in dem vorgeschlagenen § 568 a neu angefügte Halbsatz bringt eine erforderliche Klarstellung über die entsprechend anzuwendenden Normen des Revisionsrechts.

Zu Nummer 75 (§ 604 ZPO)

Der vorgeschlagene § 604 Abs. 2 ist sprachlich verbessert worden.

Zu Nummern 76, 77 (§§ 611, 612 ZPO)

Die Änderungen der Regierungsvorlage zu § 614 und § 618 waren in Anpassung an die neue Paragraphenfolge des Ersten Eherechtsreformgesetzes in § 611 und in § 612 Abs. 1 vorzunehmen.

Zu Nummer 78 (§ 615 ZPO)

Die Einordnung des vorgeschlagenen § 626 als neuer § 615 trägt gleichfalls der Änderung der Paragraphenfolge durch das Erste Eherechtsreformgesetz Rechnung. Dabei ist Absatz 1 auf die Neufassung des § 296 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 22) abgestimmt worden. Ein sachliche Änderung gegenüber der Regierungsvorlage liegt nur darin, daß das Gericht nunmehr auch im Falle des § 615 das erforderliche Verschulden der Partei objektiv festzustellen hat.

Zu Nummer 79 (§ 618 ZPO)

Der vorgeschlagene § 625 war in Anpassung an die Änderung der Paragraphenfolge durch das Erste Eherechtsreformgesetz als § 618 einzuordnen. Sachlich ist die Vorschrift auf den Beschluß des Ausschusses zu § 317 Abs. 1 Satz 3 (Artikel 1 Nr. 32) abgestimmt. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummern 79 a bis 79 d (§§ 621, 621 b, 621 c, 626 ZPO)

Mit diesen zusätzlichen Änderungen hat der Ausschuß erforderliche Anpassungen durch das Erste Eherechtsformgesetz neu eingefügter Vorschriften vorgenommen.

In § 621 Abs. 3 Satz 2 in der Fassung des Ersten Eherechtsreformgesetzes ist die Verweisung auf § 276 im Hinblick auf die Einordnung dieser Vorschrift als neuer § 281 (Artikel 1 Nr. 19) berichtigt worden.

In § 621 b Abs. 2 in der Fassung des Ersten Eherechtsreformgesetzes war den Neuregelungen des § 697 Abs. 2, 3 (Artikel 1 Nr. 81) Rechnung zu tragen. § 621 c in der Fassung des Ersten Eherechtsreformgesetzes war, ebenso wie die korrespondierende Vorschrift des § 625, der jetzt zu § 618 werden soll (Artikel 1 Nr. 79), an den Beschluß des Ausschusses zu § 317 Abs. 1 Satz 3 (Artikel 1 Nr. 32) anzupassen. In § 626 Abs. 1 Satz 1 und 2 in der Fassung des Ersten Eherechtsreformgesetzes ist infolge der Einordnung des geltenden § 271 als neuer § 269 (Artikel 1 Nr. 19) die Verweisung hierauf berichtigt worden.

Zu Nummer 80 (§ 640 ZPO)

Die Änderung des § 640 war auf den Beschluß des Ausschusses zu Artikel 1 Nr. 76 abzustimmen.

Zu Nummer 80 a und 80 b (§§ 664, 684 ZPO)

Die Fristen des § 664 Abs. 1 und des § 684 Abs. 1 ZPO hat der Ausschuß, einem dringenden Bedürfnis der Praxis folgend, jeweils in Notfristen umgestaltet. Die gleichen Änderungen waren in dem früheren Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung (dort Artikel 1 Nr. 91, 93) vorgesehen.

Zu Nummer 81 (§§ 688 bis 703 d ZPO)

a) § 689

§ 689 Abs. 1 Satz 1 hat der Ausschuß mit der Maßgabe gebilligt, daß auf die Bezeichnung „Mahngericht" für die mit den Mahnsachen befaßten Abteilungen der Amtsgerichte verzichtet werden soll, weil sie keinen eigenen sachlichen Aussagegehalt hat.

Den in Absatz 1 angefügten Satz 3 hat der Ausschuß aus den von dem Bundesrat angeführten Gründen übernommen. Die Bundesregierung hat dieser Ergänzung des § 689 Abs. 1 nicht widersprochen.

b) § 690

Der vorgeschlagene § 690 Abs. 1 Nr. 2 ist redaktionell auf den Beschluß des Ausschusses zu § 689 Abs. 1 Satz 1 abgestimmt, auf die besondere Bezeichnung „Mahngericht" zu verzichten.

Nummer 3 ist neu gefaßt worden. Bereits nach der Regierungsvorlage sollte der Mahnantrag nur noch einer beschränkten Schlüssigkeitsprüfung unterzogen werden. Ausgangspunkt hierfür ist die vorgesehene Einführung von Formularen für den Mahnantrag, in denen die häufigsten Anspruchsarten bereits typenmäßig erfaßt sind, so daß sich der Antragsteller im Regelfall auf ein Ankreuzen des einschlägigen Kästchens unter gleichzeitiger Angabe des Umfangs der verlangten Leistung beschränken kann. Hierauf war Nummer 3 der Regierungsvorlage zugeschnitten.

Die von dem Ausschuß neu gefaßte Nummer 3 verlangt keine Angaben zur Begründung des Anspruchs mehr, sondern stellt darauf ab, daß Grund und Umfang der verlangten Leistung bezeichnet werden. Die danach lediglich noch erforderliche Individualisierung des Anspruchs ist daran zu messen, daß dieser über einen Vollstreckungsbescheid Grundlage eines Vollstreckungstitels werden kann.

Mit dieser Änderung wird auf eine Prüfung der Schlüssigkeit des materiellen Vorbringens des Antragstellers ganz verzichtet. Bei Verwendung der vorgesehenen Antragsformulare ist, wenn ein bereits typenmäßig erfaßter Anspruch geltend gemacht wird, auch nach der Regierungsvorlage praktisch nur noch eine Kontrolle darauf hin möglich, ob die Angaben des Antragstellers vollständig sind. In den Fällen nicht typisierter Ansprüche hätte darüber hinaus im allgemeinen allenfalls noch festgestellt werden können, ob es sich bei dem geltend gemachten Anspruch um ein klagbares Recht handelt. Von hier aus gesehen erschien es dem Ausschuß konsequenter, von einer Schlüssigkeitsprüfung zugunsten einer reinen Formalkontrolle der Angaben des Antragstellers abzusehen und den erforderlichen Schutz des Antragsgegners in anderer Weise sicherzustellen.

Dem trägt die von dem Ausschuß in § 692 Abs. 1 eingefügte Nummer 1 a Rechnung. Danach ist der Antragsgegner in dem Mahnbescheid zusätzlich darauf hinzuweisen, daß das Gericht die sachliche Berechtigung des geltend gemachten Anspruchs nicht geprüft hat. Mit dem Erlaß des Mahnbescheids wird danach bei dem Antragsgegner nicht der Eindruck erweckt, daß Grundlage des Bescheids ein gerichtlich anerkannter Anspruch des Antragstellers sei. Gemessen an dem Gehalt einer nur kursorischen Prüfung des geltend gemachten Anspruchs, wie diese auch gegenwärtig in der Praxis vielfach nur noch möglich ist, dürfte damit im Ergebnis sogar ein besserer Schutz des Antragsgegners als nach der Lösung der Regierungsvorlage erreicht werden können. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß nach dem von dem Ausschuß in der Sache gebilligten neuen § 700 Abs. 3 Satz 3 vor der Verwerfung des Einspruchs gegen einen Vollstreckungsbescheid wegen Säumnis des Antragsgegners zukünftig die Schlüssigkeit des geltend gemachten Anspruchs geprüft werden muß.

Zusätzliche Maßnahmen zur Abwendung unsinniger oder auch unklagbarer Ansprüche hat der Ausschuß nicht für erforderlich gehalten. Ansprüche dieser Art können ungeachtet des Verzichts auf eine Schlüssigkeitsprüfung auch zukünftig nicht zum Erlaß eines Mahnbescheids führen. Für einen computermäßigen Erlaß des Mahnbescheids scheiden sie aus, weil sie nicht unter die formularmäßig typisierten Ansprüche fallen, die allein für eine maschinelle Be-

arbeitung in Betracht kommen. Bei der danach erforderlichen manuellen Bearbeitung solcher Mahnsachen verbleibt dem Rechtspfleger aber die Prüfung, ob der geltend gemachte Anspruch seiner Art nach überhaupt durchsetzbar ist. Kommt der Rechtspfleger zu dem Ergebnis, daß dies nicht zutrifft, so ist der Mahnantrag zurückzuweisen.

Nummer 5 hat der Ausschuß in nur redaktionell verbesserter Fassung verabschiedet.

Zu Absatz 2 hat der Ausschuß aus Gründen der Rechtssicherheit an dem Erfordernis der handschriftlichen Unterzeichnung des Mahnantrags festgehalten Das entspricht dem Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (zu 21. d).

Absatz 3 ist redaktionell darauf abgestimmt, daß die besondere Bezeichnung „Mahngericht" entfällt.

c) § 691

Die Änderung des vorgeschlagenen § 691 Abs. 1 berücksichtigt, daß die Schlüssigkeit des geltend gemachten Anspruchs bei Erlaß des Mahnbescheides nicht mehr geprüft werden soll. Auf die Ausführungen zu § 690 Abs. 1 Nr. 3 wird verwiesen.

In Absatz 3 ist lediglich die Bezeichnung „Mahngericht" durch „Gericht" ersetzt worden.

d) § 692

Die in dem vorgeschlagenen § 692 Abs. 1 von dem Ausschuß eingefügte Nummer 1 a ist zum Schutz des Antragsgegners als Ausgleich dafür vorgesehen worden, daß die Schlüssigkeit des geltend gemachten Anspruchs bei Erlaß des Mahnbescheids nicht mehr geprüft wird. Auf die Ausführungen zu § 690 Abs. 1 Nr. 3 wird verwiesen.

Nummer 2 ist nur redaktionell überarbeitet worden. Der in Nummer 4 der Regierungsvorlage für den Widerspruch vorgesehene Formularzwang hat nicht die Zustimmung des Ausschusses gefunden. Der Ausschuß war der Auffassung, daß durch einen Formularzwang für den Widerspruch die Rechtsverfolgung des Schuldners in Fällen, in denen das dem Mahnbescheid beigefügte Widerspruchsformular nicht mehr greifbar ist, unangemessen erschwert würde. Die neu gefaßte Nummer 4 schreibt deshalb die Benutzung des Formulars für den Widerspruch nur noch durch Sollvorschrift vor.

Nummer 5 ist lediglich redaktionell überarbeitet worden.

e) § 693

In dem vorgeschlagenen § 693 Abs. 1 sind die Worte „von Amts wegen" als überflüssig entfallen.

Absatz 3 zweiter Halbsatz ist im Hinblick darauf gegenstandslos geworden, daß nach dem Beschluß des Ausschusses zu § 699 Abs. 1 Satz 2 der Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbescheids stets gesondert gestellt werden muß und nicht mehr mit dem Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids verbunden werden kann.

f) § 694

Die Änderung des vorgeschlagenen § 694 Abs. 1 beruht darauf, daß die Bezeichnung „Mahngericht" nicht übernommen werden soll.

In Absatz 2 Satz 1 war zu berücksichtigen, daß der Widerspruch nach dem Beschluß des Ausschusses zu § 692 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr dem Formularzwang unterliegt.

g) § 695

In dem vorgeschlagenen § 695 Satz 1 war wiederum die Bezeichnung „Mahngericht" zu ersetzen. Satz 2 mußte entfallen, da er nur für den Fall einer Verbindung des Antrags auf Erlaß des Vollstreckungsbescheids mit dem Mahnantrag, die nach dem Beschluß des Ausschusses zu § 699 Abs. 1 Satz 2 nicht mehr möglich sein soll, Bedeutung hat.

h) § 696

In dem vorgeschlagenen § 696 Abs. 1 Satz 1 war wie im Falle des § 694 Abs. 2 Satz 1 nur noch auf die rechtzeitige Erhebung des Widerspruchs abzustellen, weil der Widerspruch nach dem Beschluß des Ausschusses zu § 692 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr dem Formularzwang unterliegt. Im übrigen ist Satz 1 wie auch Satz 2 lediglich redaktionell überarbeitet worden.

In Absatz 5 Satz 2 ist die Bezeichnung „Mahngericht" ersetzt worden.

i) § 697

Der in dem vorgeschlagenen § 697 Abs. 1 angefügte Satz 2 bringt eine notwendige sachliche Ergänzung. Absatz 2 ist redaktionell angepaßt worden.

Die Ausgestaltung der Klageerwiderungsfrist des Absatzes 3 Satz 1 zu einer Mindestfrist entspricht den Beschlüssen des Ausschusses zu § 271 Abs. 3, zu § 276 Abs. 1 Satz 2 und zu § 520 Abs. 2 Satz 2 (Artikel 1 Nr. 20, 57).

In Satz 3 war die Verweisung auf § 282 (Artikel 1 Nr. 21) der Neufassung dieser Vorschrift durch den Ausschuß anzupassen.

j) § 699

In dem vorgeschlagenen § 699 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „Mahngericht" ersetzt und weiter berücksichtigt worden, daß der Widerspruch nach dem Beschluß des Ausschusses zu § 692 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr dem Formularzwang unterliegt. Ferner sind die Worte „des Antragstellers" als überflüssig entfallen. Die Neufassung von Satz 2 bewirkt, daß der Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbescheids nicht mehr mit dem Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids verbunden werden kann, sondern stets gesondert gestellt werden muß. Die dem Antragsteller damit nach Erlaß des Mahnbescheids abverlangte besondere Initiative für die Erwirkung des Vollstreckungsbescheids soll dem besseren Schutz des Antragstellers dienen. Das gleiche gilt für die von dem Antragsteller zusätzlich abzugebende Erklärung über zwischenzeitlich erhaltene Leistungen des Antrags-

gegners. Über die entsprechende Geltung des § 690 Abs. 3 nach dem letzten Halbsatz des neuen Satzes 2 wird gewährleistet, daß Anträge auf Erlaß von Vollstreckungsbeschciden weiterhin im Wege des Datenträgeraustauschs gestellt werden können.

Absatz 2 Satz 1 hat der Ausschuß als überflüssig entfallen lassen.

Absatz 4 Satz 1 hat eine Klarstellung erfahren. Satz 2 ist an den Beschluß des Ausschusses zu Absatz 1 Satz 2 angepaßt worden. Die Änderungen in Satz 3 und 4 haben nur redaktionelle Bedeutung. Sie tragen den Beschlüssen des Ausschusses zu § 689 Abs. 1 Satz 1 und zu § 696 Abs. 1 Satz 1 Rechnung.

k) § 700

Der vorgeschlagene § 700 Abs. 3 ist ohne Änderung seines sachlichen Gehalts klarer gefaßt worden.

l) § 702

In dem vorgeschlagenen § 702 Abs. 1 Satz 3 ist zur Klarstellung am Anfang das Wort „auch" eingefügt worden. Ferner war wiederum die Bezeichnung „Mahngericht" zu ersetzen.

m) § 703 a

Zu § 703 a Abs. 2 Nr. 2 erster Halbsatz ist der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrats gefolgt, das Wort „genau" als überflüssig entfallen zu lassen. Im zweiten Halbsatz der Vorschrift ist eine redaktionelle Änderung vorgenommen worden.

n) § 703 b

Der vorgeschlagene § 703 b Abs. 1 hat lediglich eine redaktionelle Änderung erfahren.

Nach der Neufassung des Absatzes 2 soll durch Rechtsverordnung statt des in der Regierungsvorlage vorgesehenen Programmablaufs nunmehr der Verfahrensablauf geregelt werden. Ein Programmablaufsplan enthält eine Darstellung aller im Rahmen der maschinellen Bearbeitung technisch erforderlichen Arbeitsschritte, der Eingabe und Ausgabe von Daten und der Reihenfolge der einzelnen Operationen. Demgegenüber handelt es sich bei dem Verfahrensablaufplan um eine verbale Darstellung der Bearbeitung nach dem logischen Ablauf der zu vollziehenden Vorgänge. Für die Regelung eines maschinellen Verfahrens erscheint es notwendig, aber auch ausreichend, das Verfahren in seinen logischen Grundzügen und Abläufen festzulegen. Eine zusätzliche Vorgabe für die Programmierung auch in technischer Hinsicht würde zu einem zu weitgehenden, in der Sache auch nicht veranlaßten Eingriff in die technische Abwicklung des Verfahrens durch die Länder führen. Dem trägt die Neufassung des vorgeschlagenen Absatzes 2 Rechnung. Eine entsprechende Regelung ist auf Vorschlag des Bundesrats zu § 641 s Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten (Drucksache 7/4791) vorgesehen.

o) § 703 c

Zu dem vorgeschlagenen § 703 c Abs. 1 Satz 1 hat sich der Ausschuß der Auffasung des Bundesrats angeschlossen, daß die Rechtsverordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren an die Zustimmung des Bundesrats geknüpft werden sollte.

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 berücksichtigen, daß die Bezeichnung „Mahngericht" entfallen soll.

Die Neufassung des Absatzes 3 entspricht dem Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (21. h). Den weitergehenden Änderungsvorschlag des Bundesrats hat der Ausschuß aus den von der Bundesregierung dazu angeführten Gründen nicht übernommen.

p) § 703 d

Der von dem Ausschuß neu eingefügte § 703 d bringt erforderliche ergänzende Regelungen für Fälle, in denen der Antragsgegner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gleichwohl aber ein Mahnverfahren mit nachfolgendem Streitverfahren wegen der an sich gegebenen Inlandszuständigkeit ermöglicht werden soll.

Der in Absatz 1 umschriebene Geltungsbereich der Regelung erfaßt einmal Fälle, in denen die Zustellung des Mahnbescheids an den Antragsgegner nach den allgemeinen Vorschriften im Inland bewirkt werden kann und lediglich der allgemeine Gerichtsstand des Antragsgegners im Inland fehlt. Darüber hinaus kann es sich um Fälle mit notwendiger, aber nach dem vorgesehenen § 688 Abs. 3 zulässiger Zustellung des Mahnbescheids im Ausland handeln. Trotz einer an sich gegebenen Zuständigkeit der inländischen Gerichte könnte in beiden Fallgruppen bei Geltung der allgemeinen Zuständigkeitsregelung der §§ 688 ff. das Verfahren nicht als streitiges abgewickelt werden. Die sowohl bei Widerspruch als auch bei Einspruch des Antragsgegners nach § 696 Abs. 1 Satz 1 und nach § 700 Abs. 3 Satz 1 erforderliche Abgabe an das hier im Ausland gelegene Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Antragsgegners würde praktisch zu einem Abbruch des Verfahrens führen. Absatz 2 Satz 1 bringt daher eine besondere Zuständigkeitsregelung bereits für das Mahnverfahren, die an die Zuständigkeit für ein späteres Streitverfahren anknüpft. Ist eine solche Zuständigktei der inländischen Gerichte für ein späteres Streitverfahren nicht gegeben, so kommt auch ein Mahnverfahren nicht in Betracht. Nach Satz 2 gilt auch für diese Fälle die Konzentrationsermächtigung des § 689 Abs. 3.

Das nach Absatz 2 Satz 1 für das Mahnverfahren zuständige Amtsgericht hat die Sache bei Widerspruch oder Einspruch als Streitgericht weiter zu behandeln, wenn sie in seinen Zuständigkeitsbereich fällt. Anderenfalls ist sie an das übergeordnete Landgericht, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 an das zuständige Amts- oder Landgericht abzugeben. Das Verfahren über die Abgabe richtet sich dabei nach den Grundsätzen der neuen §§ 696, 698, 700 Abs. 3.

Absatz 3 paßt die erforderliche Angabe in dem Mahnantrag über das für ein Streitverfahren zuständige Gericht der Regelung des Absatzes 2 an.

Für Mahnverfahren, die dem Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Bundesgesetzblatt 1972 II S. 773) unterfallen, bleiben danach maßgebliche Sonderregelungen unberührt. Das gilt insbesondere für die längere Widerspruchsfrist nach § 36 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1328) zu dem Übereinkommen.

Zu Nummer 83 (§§ 708 bis 715 ZPO)

a) § 708

In dem vorgeschlagenen § 708 Nr. 9 war das Wort „Urteil" zu berichtigen in „Urteile".

In Nummer 11 ist der letzte Halbsatz im Hinblick auf die Änderungen der §§ 2 bis 4 ZPO durch das Erste Eherechtsreformgesetz überflüssig geworden. Dabei stellt die Geltung des neugefaßten § 3 ZPO, nach dem der Wert nach freiem Ermessen bestimmt werden kann, sicher, daß das Gericht sich in den Fällen, in denen nur die Entscheidung über die Kosten vorläufig vollstreckbar ist, auf eine Schätzung der voraussichtlich anfallenden Kosten beschränken kann, die in diesem Stadium des Verfahrens auch allein möglich ist.

b) § 712

In dem vorgeschlagenen § 712 Abs. 1 Satz 2 war die Verweisung auf § 720 a der Neufassung dieser Vorschrift (Artikel 1 Nr. 87) durch den Ausschuß anzupassen.

Zu Nummer 87 (§ 720 a ZPO)

Die Vorschrift ist im wesentlichen redaktionell überarbeitet worden.

Absatz 1 ist ohne Änderung seines sachlichen Gehalts klarer gefaßt. Satz 1 umschreibt die zur Durchführung der Sicherungsvollstreckung zulässigen Maßnahmen. Satz 2 stellt klar, daß die Sicherungsvollstreckung nicht zur Befriedigung des Gläubigers führt. Erst wenn der Gläubiger die an sich erforderliche Sicherheit geleistet hat, kann er sich, dann allerdings unter Ausnutzung des durch die Sicherungsvollstreckung bewirkten Ranges, aus dem belasteten Gegenstand befriedigen. Die in Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz der Regierungsvorlage zusätzlich vorgesehene Regelung darüber, daß bei einer Zwangsvollstreckung nach § 720 a in das unbewegliche Vermögen die Sicherungsvollstreckung als Grund der Eintragung zu vermerken ist, hat der Ausschuß nicht für erforderlich gehalten. Nach feststehender Rechtsprechung muß bei der Zwangshypothek der Grund der Eintragung erkennbar gemacht werden. Hiervon kann auch für den vergleichbaren Fall des neuen § 720 a ausgegangen werden, so daß es einer entsprechenden ausdrücklichen Regelung darüber nicht bedarf.

Absatz 2 bezeichnet für die Zwangsvollstreckung nach § 720 a in das bewegliche Vermögen die entsprechend anzuwendenden Vorschriften über den Arrest.

Absatz 3 übernimmt Absatz 2 der Regierungsvorlage mit der Maßgabe, daß sich die Sicherheitsleistung, mit der der Schuldner die Sicherungsvollstreckung abwenden kann, nach dem zu vollstreckenden Hauptanspruch bemißt. Damit wird erreicht, daß sich die erforderliche Sicherheitsleistung des Schuldners auch in Fällen, in denen der Anspruch des Gläubigers Zinsleistungen als Nebenforderungen erfaßt, eindeutig aus dem vollstreckbaren Titel ergibt und nicht nachträglich wegen angewachsener Zinsforderungen des Gläubigers neu festgestellt werden muß. Der neu angefügte letzte Halbsatz stellt klar, daß die Befugnis des Schuldners zur Abwendung der Sicherungsvollstreckung entfällt, sobald der Gläubiger die ihm an sich obliegende Sicherheit geleistet hat.

Zu Nummer 87 a (§ 721 ZPO)

Die Eröffnung der Wiedereinsetzungsmöglichkeit gegen eine Versäumung der Fristen des § 721 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ZPO trägt einem dringenden praktischen Bedürfnis Rechnung.

Zu Nummer 88 (§ 750 ZPO)

Da in § 750 Abs. 1 ZPO bereits durch das Erste Eherechtsreformgesetz ein Satz 2 angefügt ist, war der in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Satz 2 als Änderung dieser Bestimmung zu verabschieden.

Der vorgeschlagene Absatz 3 ist in nur redaktionell an den geltenden Absatz 2 angepaßter Form gebilligt worden.

Zu Nummer 91 a (§ 794 a ZPO)

Gegen die Versäumung der Antragsfrist des § 794 a Abs. 1 Satz 2 ZPO ist aus den gleichen Gründen wie in dem Fall des § 721 Abs. 2, 3 Satz 2 (Artikel 1 Nr. 87 a) die Möglichkeit der Wiedereinsetzung eröffnet worden.

Zu Nummer 94 (§ 839 ZPO)

Die Vorschrift ist mit einer ausschließlich redaktionellen Änderung in ihrem letzten Halbsatz gebilligt worden.

Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 6 (§ 133 GVG)

In dem vorgeschlagenen § 133 Nr. 2 GVG ist der Katalog der angeführten Vorschriften vervollständigt und übersichtlicher gestaltet worden. Zugleich waren die Änderungen der Bestimmung durch das Erste Eherechtsreformgesetz zu berücksichtigen.

Zu Nummer 7 (§ 157 GVG)

§ 157 GVG wird auf Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung nicht widersprochen hat, aus den in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeführten Gründen ergänzt.

Artikel 3 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 46 a ArbGG)

Der in dem vorgeschlagenen § 46 a Abs. 4 ArbGG angefügte Satz 3 bringt eine notwendige sachliche Ergänzung.

Zu Absatz 7 ist der Ausschuß wie zu der korrespondierenden Norm des § 703 c Abs. 1 Satz 1 ZPO (Artikel 1 Nr. 81) dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt, die vorgesehene Rechtsverordnung an die Zustimmung des Bundesrats zu knüpfen.

Zu Nummer 4 a (§ 50 ArbGG)

Der in dem vorgeschlagenen § 50 Abs. 1 ArbGG angefügte Satz 2 schließt eine Geltung des neuen § 317 Abs. 1 Satz 3 ZPO (Artikel 1 Nr. 32) für die Arbeitsgerichtsbarkeit aus. Eine entsprechende Regelung erscheint im Arbeitsgerichtsprozeß nicht veranlaßt. Die in dem neuen § 317 Abs. 1 Satz 1 ZPO für den Zivilprozeß vorgesehene Zustellung der Urteile von Amts wegen ist im Arbeitsgerichtsprozeß nach § 50 Abs. 1 ArbGG geltendes Recht. Ein Bedürfnis, die Zustellung eines Urteils von Amts wegen nach Maßgabe des neuen § 317 Abs. 1 Satz 3 ZPO suspendieren zu können, hat sich bisher im arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht gezeigt.

Zu Nummer 5 (§ 51 ArbGG)

Die zu § 51 ArbGG in der Regierungsvorlage vorgesehenen Änderungen sind nach dem Beschluß des Ausschusses zu Artikel 1 Nr. 8 gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 6 (§ 59 ArbGG)

Der Ausschuß hat geprüft, ob die nach dem Vorschlag zu § 59 Satz 1 ArbGG auf eine Woche zu verlängernde Einspruchsfrist nicht in Anpassung an die jetzt allgemein für den Zivilprozeß vorgesehene Regelung (vgl. Artikel 1 Nr. 45) auf zwei Wochen ausgedehnt werden sollte. Im Ergebnis hat es der Ausschuß jedoch bei der kürzeren Einspruchsfrist der Regierungsvorlage belassen, um dem besonderen Beschleunigungsgrundsatz des Arbeitsgerichtsprozesses Rechnung zu tragen. Der Ausschuß war allerdings der Auffassung, daß langfristig auch insoweit ein einheitliches Fristensystem angestrebt werden sollte. Auf die Begründung zu § 320 ZPO (Artikel 1 Nr. 32 a) wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 66 ArbGG)

Da § 516 Abs. 2 ZPO der Regierungsvorlage (Artikel 1 Nr. 53) nicht übernommen werden soll, ist der vorgesehene § 66 Abs. 1 Satz 2 ArbGG gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 8 a (§ 67 ArbGG)

§ 67 ArbGG hat der Ausschuß im Hinblick auf die Änderungen des vorgeschlagenen § 528 ZPO (Artikel 1 Nr. 59) aufrechterhalten. In Satz 1 war die Verweisung auf § 529 ZPO der neuen Einordnung dieser Bestimmung als § 528 anzupassen.

Zu Nummer 9 (§ 67 a ArbGG)

Da § 67 ArbGG bestehenbleibt, war der vorgeschlage § 67 als § 67 a ArbGG einzuordnen. Sachlich ist die Vorschrift an die korrespondierende Norm des neuen § 529 Abs. 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 59) angepaßt worden. Ein erforderliches Verschulden der Partei hat das Gericht danach auch im Falle des neuen § 67 a ArbGG objektiv festzustellen.

Zu Nummer 13 (§ 74 ArbGG)

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 74 Abs. 1 ArbGG mußte aus den gleichen Gründen wie die des § 66 Abs. 1 ArbGG (Artikel 3 Nr. 8) entfallen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 15 a (Gebührenverzeichnis — Anlage 1 — des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Die von dem Ausschuß eingefügte Nummer 15 a enthält die erforderlichen Anpassungen des durch die Kostennovelle vom 20. August 1975 eingefügten Gebührenverzeichnisses zum Arbeitsgerichtsgesetz.

Zu Buchstabe a

Nummer 2100 des Gebührenverzeichnisses ist redaktionell an den Sprachgebrauch der neuen Vorschriften über das Mahnverfahren (Artikel 1 Nr. 81) angepaßt worden.

Zu Buchstaben b, c, d, e, f

In dem noch auf die frühere Fassung des Gerichtskostengesetzes zugeschnittenen § 26 a GKG der Regierungsvorlage Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe c war vorgesehen, daß für ein Urteil, das nach § 313 a ZPO (Artikel 1 Nr. 30) eine Begründung nicht enthält oder nicht enthalten zu braucht, die Urteilsgebühr entfällt. § 28 Satz 2 GKG der Regierungsvorlage Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe d enthielt eine korrespondierende Regelung für Beschlüsse nach § 91 a ZPO. Der Ausschuß hat den Gedanken der vorgeschlagenen §§ 26 a, 28 Satz 2 GKG in der Sache gebilligt und ihn mit den zu den Buchstaben b bis f vorgesehenen Änderungen in das Gebührenverzeichnis des Arbeitsgerichtsgesetzes übertragen.

Zu Nummer 2113

Für das Verfahren erster Instanz in Arbeitssachen, das eine Urteilsgebühr nicht kennt, hat der Aus-

schuß dem Gedanken des vorgeschlagenen § 26 a GKG dadurch Rechnung getragen, daß sich bei einem Verzicht der Parteien auf eine Urteilsbegründung die Verfahrensgebühr ermäßigt. Die Ergänzung der Nummer 2113 des Gebührenverzeichnisses schafft die hierfür erforderliche Grundlage.

Zu Nummern 2117, 2118

Die neuen Nummern 2117 und 2118 des Gebührenverzeichnisses bringen die korrespondierende Regelung für einen in erster Instanz ergangenen Beschluß nach § 91 a ZPO.

Zu Nummern 2124 bis 2129

Die neuen Nummern 2124 bis 2129 des Gebührenverzeichnisses enthalten die den vorgeschlagenen §§ 26 a, 28 Satz 2 GKG entsprechenden Regelungen für das Berufungsverfahren.

Zu Nummern 2133, 2134, 2138, 2139

Die neuen Nummern 2133, 2134, 2138 und 2139 des Gebührenverzeichnisses schaffen die nach den vorgeschlagenen §§ 26 a, 28 Satz 2 GKG veranlaßten Gebührentatbestände für das Revisionsverfahren.

Zu Nummer 2163, 2164, 2168, 2169

Die neuen Nummern 2163, 2164, 2168 und 2169 des Gebührenverzeichnisses enthalten die den vorgeschlagenen §§ 26 a, 28 Satz 2 GKG entsprechenden Regelungen für das Berufungsverfahren im Arrestprozeß.

Zu Buchstabe g

In Nummer 2300 des Gebührenverzeichnisses war lediglich die Verweisung auf § 271 Abs. 3 ZPO der neuen Einordnung dieser Vorschrift als § 269 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 19) anzupassen.

Artikel 4 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 87 VwGO)

Die Änderung der Verweisung in dem vorgeschlagenen § 87 Satz 3 VwGO auf § 273 ZPO berücksichtigt, daß der in § 273 Abs. 3 ZPO von dem Ausschuß angefügte Satz 2 (Artikel 1 Nr. 20) für das verwaltungsgerichtliche Verfahren nicht einschlägig ist.

Zu Nummer 3 a (§ 117 VwGO)

Der in § 117 VwGO von dem Ausschuß eingefügte Absatz 3 schließt als Sonderregelung die Geltung des neuen § 313 Abs. 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 29) für den Verwaltungsgerichtsprozeß aus. Der kurze Tatbestand des neuen § 313 Abs. 2 ZPO erscheint für das verwaltungsgerichtliche Verfahren wegen der dort gegebenen Besonderheiten nicht geeignet. Entscheidungen in Verwaltungssachen haben häufig schon deshalb eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung, weil ihnen Richtliniencharakter für das zukünftige Verwaltungshandeln zukommt. Für den Regelfall besteht daher ein allgemeines Interesse daran, daß sie aus sich heraus verständlich sind. Eine parallele Regelung für den Finanzgerichtsprozeß ist in dem neuen § 105 Abs. 3 FGO (Artikel 5 Nr. 3 a) vorgesehen. Für das Verfahren vor den Sozialgerichten war eine gleiche Vorschrift entbehrlich, weil § 136 SGG bereits eine eigenständige Regelung über den Urteilstatbestand enthält. Es wird Aufgabe der vorgesehenen Vereinheitlichung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Sozialgerichtsgesetzes sein, diese Vorschriften insgesamt aufeinander abzustimmen.

Eine zusätzliche Regelung dahin, daß auch der neue § 313 a ZPO (Artikel 1 Nr. 30) in Verfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und dem Sozialgerichtsgesetz nicht gilt, hat der Ausschuß nicht für erforderlich gehalten. Bereits der Ausnahmekatalog des neuen § 313 a Abs. 2 ZPO macht deutlich, daß für eine Anwendung des § 313 a Abs. 1 ZPO in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren kein Raum ist.

Wegen des neu eingefügten Absatzes 3 waren die bisherigen Absätze 3 und 4 als neue Absätze 4 und 5 einzuordnen.

Artikel 5 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

Zu Nummer 2 (§ 79 FGO)

Die Änderung der Verweisung in dem vorgeschlagenen § 79 Satz 3 FGO auf § 273 ZPO beruht auf den gleichen Gründen wie im Falle des § 87 Satz 3 VwGO (Artikel 4 Nr. 1). Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 3 a (§ 105 FGO)

Fü den Finanzgerichtsprozeß war ebenso wie für den Verwaltungsgerichtsprozeß im Hinblick auf die Neuregelung in § 313 Abs. 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 29) eine eigenständige Regelung über den Inhalt des Urteilstatbestandes erforderlich. Sie ist in dem neu gefaßten Absatz 3 des § 105 FGO vorgenommen worden. Auf die Begründung zu der korrespondierenden Norm des neuen § 117 VwGO (Artikel 4 Nr. 3 a) wird verwiesen.

Wegen des neu eingefügten Absatzes 3 waren die bisherigen Absätze 3 bis 5 als neue Absätze 4 bis 6 einzuordnen.

Artikel 7 (Änderung weiterer Gesetze auf dem Gebiet der Rechtspflege)

Zu Nummer 3 (Rechtspflegergesetz)

a) Zu Buchstabe a (§ 20 RpflG)

Der vorgeschlagene § 20 Nr. 1 RpflG ist redaktionell auf den Beschluß des Ausschusses zu § 689 Abs. 1

Satz 1 ZPO (Artikel 1 Nr. 81) abgestimmt worden, nach dem die besondere Bezeichnung „Mahngericht" nicht übernommen werden soll. Im übrigen ist der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrats gefolgt, am Ende der Vorschrift das Wort „überlassen" durch das Wort „vorbehalten" zu ersetzen. Die Bundesregierung hat dem nicht widersprochen.

b) Zu Buchstabe c (§ 26 RpflG)

Die Änderung des § 26 RpflG ist im Hinblick auf den Beschluß des Ausschusses, den vorgeschlagenen § 699 Abs. 2 Satz 1 ZPO entfallen zu lassen (Artikel 1 Nr. 81), erforderlich geworden.

Zu Nummer 4 (Gesetz zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen)

Die zu Nummer 4 vorgesehenen Änderungen des Entlastungsgesetzes für den Bundesgerichtshof konnten entfallen, da das Entlastungsgesetz zum 15. September 1975 außer Kraft getreten ist. Als nur noch auslaufendes Recht sollte es nicht mehr geändert werden.

Zu Nummer 5 (Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung)

In dem vorgeschlagenen § 7 Abs. 6 EGZPO ist der Katalog der Beschwerdefälle übersichtlicher geordnet und auf die Neuregelungen des Ersten Eherechtsreformgesetzes abgestimmt worden. Er entspricht damit der Neufassung des § 133 Nr. 2 GVG (Artikel 2 Nr. 6).

Zu Nummer 6 a (Konkursordnung)

Nach den Beschlüssen des Ausschusses zu Artikel 1 Nr. 1 b, 1 c und 14 a wird der geltende § 232 Abs. 2 ZPO durch den neuen § 51 Abs. 2 und den neuen § 85 Abs. 2 ZPO ersetzt. Die Verweisung in § 165 Satz 2 KO auf § 232 ZPO war daher entsprechend zu berichtigen.

Die Änderung der Sätze 3 und 4 berücksichtigt, daß nach der Neufassung des § 236 ZPO (Artikel 1 Nr. 14 b) die Mittel zur Glaubhaftmachung der die Wiedereinsetzung begründeten Tatsachen nicht mehr in dem Schriftsatz, der den Antrag auf Wiedereinsetzung enthält, dargelegt werden müssen, sondern auch später nachgeschoben werden können.

Zu Nummer 10 (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Die Verweisung in dem durch das Erste Eherechtsreformgesetz eingefügten § 64 a Abs. 2 Satz 2 FGG auf § 276 ZPO war der neuen Einordnung dieser Vorschrift als § 281 ZPO (Artikel 1 Nr. 19) anzupassen.

Zu Nummer 11 (Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen)

Zu Buchstabe b (§ 14 LwVG)

Die Änderung des § 14 Abs. 2 Satz 2 LwVG nach der Regierungsvorlage war darauf abzustimmen, daß der von dem Ausschuß in § 273 Abs. 3 ZPO neu eingefügte Satz 2 (Artikel 1 Nr. 20) für das Verfahren in Landwirtschaftssachen nicht einschlägig ist.

Zu Buchstabe c (§ 15 LwVG)

Die Änderung der Verweisung in § 15 Abs. 4 LwVG auf die §§ 357, 357 a ZPO ist dem Beschluß des Ausschusses zu Artikel 1 Nr. 42 b angepaßt worden, nach dem der geltende § 357 a ZPO entfallen soll, weil die entsprechende Regelung bereits in dem neuen § 278 Abs. 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 20) enthalten ist.

Zu Nummer 19 (Ausführungsgesetz vom 29. Juli 1972 zum Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen)

Zu Buchstabe Oa (§ 11 des Ausführungsgesetzes)

Die von dem Ausschuß vorgenommene Änderung des § 11 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes trägt der Tatsache Rechnung, daß nach dem Beschluß des Ausschusses zu Artikel 1 Nr. 14 a die Wiedereinsetzung zukünftig auch im Zivilprozeß nur noch an ein fehlendes Verschulden anknüpft.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe bb (§ 36 des Ausführungsgesetzes)

Die von dem Ausschuß zusätzlich vorgenommene Änderung des § 36 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes trägt dem Sprachgebrauch der neuen §§ 688 ff. ZPO (Artikel 1 Nr. 81) Rechnung. Die Bezeichnung „Mahngesuch" wird dort nicht mehr verwandt.

Zu Artikel 8 (Änderung von Kostengesetzen)

Zu Nummer 1 (Gerichtskostengesetz)

Zu Buchstaben b, c, d, e, f, g (§§ 25, 26 a, 28, 30, 38, 46 GKG a. F.)

Die zu §§ 25, 26 a, 28, 30, 38 und 46 GKG a. F. vorgesehenen Bestimmungen haben sich in der vorgeschlagenen Form erledigt. Nach den Änderungen durch die Kostennovelle vom 20. August 1975 kennt das Gerichtskostengesetz keine entsprechenden Vorschriften mehr, weil Regelungen dieser Art in das Kostenverzeichnis (Anlage 1 des Gerichtskostengesetzes) eingegliedert worden sind. Nach den Buchstaben b bis g veranlaßte Änderungen waren daher dort vorzunehmen. Auf Buchstabe k wird verwiesen.

Zu Buchstaben h, i (§§ 95, 99 GKG a. F.)

Die Änderungen der §§ 95 und 99 GKG a. F. sind gegenstandslos geworden, weil der Ausschuß die Ausgangsnorm des § 91 Abs. 4 ZPO (Artikel 1 Nr. 2) nicht übernommen hat. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe j (§ 65 GKG)

Die zu § 111 GKG a. F. vorgesehenen Änderungen waren jetzt in § 65 GKG vorzunehmen, der nach der Kostennovelle und nach der Neubekanntmachung des Gerichtskostengesetzes vom 15. Dezember 1975 an die Stelle des früheren § 111 GKG getreten ist. Dabei waren die zusätzlich durch das Erste Eherechtsreformgesetz bewirkten Änderungen zu berücksichtigen.

In Absatz 1 war danach nur noch Satz 2 nach Maßgabe des vorgeschlagenen § 111 Abs. 1 Satz 2 GKG neu zu fassen. Redaktionell ist die Vorschrift an den Sprachgebrauch des neuen § 65 GKG sowie des § 696 Abs. 1 Satz 1, des § 699 Abs. 4 Satz 4 und des § 700 Abs. 3 Satz 1 ZPO (Artikel 1 Nr. 81) angepaßt worden.

§ 111 Abs. 2 GKG der Regierungsvorlage war in § 65 als Absatz 3 einzuordnen, weil bereits durch das Erste Eherechtsreformgesetz ein neuer Absatz 2 eingefügt worden ist. In Satz 1 mußte der Hinweis auf den früheren § 38 Abs. 1, der in dem Kostenverzeichnis des Gerichtskostengesetzes aufgegangen ist, entfallen.

Die Änderungen des Absatzes 7 entsprechen in nur redaktionell angepaßter Fassung dem Vorschlag der Regierungsvorlage zu § 111 Abs. 6 GKG a. F.

Zu Buchstabe k (Kostenverzeichnis des Gerichtskostengesetzes)

Die Änderungen des Kostenverzeichnisses sind teils redaktioneller Art; im übrigen war der Gedanke der vorgeschlagenen §§ 26 a, 28 Satz 2 GKG a. F. ebenso wie in das Gebührenverzeichnis des Arbeitsgerichtsgesetzes auch in das Kostenverzeichnis des Gerichtskostengesetzes zu übertragen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Nummer 1000 des Kostenverzeichnisses ist auf den Sprachgebrauch der neuen Vorschriften über das Mahnverfahren abgestimmt worden (Artikel 1 Nr. 81).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Berichtigung der Verweisung in den Nummern 1006, 1011, 1021, 1111 und 1121 des Kostenverzeichnisses berücksichtigt, daß der geltende § 272 b ZPO durch den neuen § 273 ZPO (Artikel 1 Nr. 20) ersetzt wird.

Zu Doppelbuchstaben cc bis nn

Mit den hierzu vorgesehenen Änderungen hat der Ausschuß das Prinzip der vorgeschlagenen §§ 26 a, 28 Satz 2 GKG a. F. in die Gebührentatbestände des Kostenverzeichnisses übertragen.

Die neuen Nummern 1014 bis 1019 des Kostenverzeichnisses bringen die erforderlichen Gebührentatbestände für das allgemeine Prozeßverfahren erster Instanz.

Die neuen Nummern 1024 bis 1029 des Kostenverzeichnisses enthalten die korrespondierenden Regelungen für das Berufungsverfahren.

Mit den neuen Nummern 1036 bis 1039 des Kostenverzeichnisses sind die veranlaßten Gebührentatbestände für die Revisionsinstanz geschaffen worden.

Die Anpassung der Gebührentatbestände für das Arrestverfahren und das Verfahren der einstweiligen Verfügung ist mit den neuen Nummern 1054 bis 1057 und 1061 bis 1064 des Kostenverzeichnisses vorgenommen worden.

Die Gebührentatbestände der besonderen Verfahren nach Abschnitt IV Nr. 1, 2 und 3 des Kostenverzeichnisses sind mit den neuen Nummern 1082 bis 1085 und 1092 bis 1095 angepaßt worden. Im Zusammenhang damit waren die bisherigen Nummern 1095 bis 1097 als neue Nummern 1096 bis 1098 des Kostenverzeichnisses einzuordnen.

Die erforderlichen Änderungen der durch das Erste Eherechtsreformgesetz neu eingefügten Gebührentatbestände ergeben sich aus den neuen Nummern 1114 bis 1119 des Kostenverzeichnisses für das Verfahren erster Instanz, aus den neuen Nummern 1124 bis 1129 des Kostenverzeichnisses für das Berufungs- und Beschwerdeverfahren, aus den neuen Nummern 1136 bis 1139 des Kostenverzeichnisses für den Rechtszug der Revision und weiteren Beschwerden in Familiensachen.

Zu Doppelbuchstabe oo

Die Berichtigung der Verweisung in Nummer 1180 des Kostenverzeichnisses auf § 271 Abs. 3 ZPO trägt der neuen Einordnung dieser Vorschrift als § 269 Abs. 3 ZPO (Artikel 1 Nr. 19) Rechnung.

Zu Nummer 4 (Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Zu Buchstabe b (§ 35 BRAGO)

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung des § 35 BRAGO hat der Ausschuß geprüft, ob der durch Artikel 1 Nr. 39 neu eingefügte Tatbestand der Beschlußverwerfung des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil zusätzlich in § 35 BRAGO erfaßt werden müßte. Er hat dies im Ergebnis verneint. § 35 BRAGO gilt nach seiner bisherigen Ausgestaltung nur für Fälle, in denen eine an sich vorgeschriebene mündliche Verhandlung nicht stattfindet. Nach dem neuen § 341 Abs. 2 ZPO steht die mündliche Verhandlung jedoch lediglich im Ermessen des Gerichts. Dieser Tatbestand fällt danach ebenso wie die gleich gelagerten Fälle des § 519 b Abs. 2 und des § 554 a Abs. 2 ZPO nicht in den Bereich des § 35 BRAGO. Die Vorschrift ist daher unverändert nach dem Vorschlag der Regierungsvorlage verabschiedet worden.

Zu Artikel 9 (Änderung anderer Gesetze)

Zu Nummer 1 (Bundesbaugesetz)

Zu Buchstabe c (§ 169 BBauG)

Der von dem Ausschuß neu gefaßte § 169 Satz 2 BBauG stellt im Hinblick auf Zweifel, die in der

gerichtlichen Praxis aufgetreten sind, klar, daß die Vorschriften über den Einzelrichter auch vor den Senaten für Baulandsachen keine Anwendung finden.

Zu Nummer 5 a (Hausratsverordnung)

In Absatz 3 Satz 2 des durch das Erste Eherechtsreformgesetz neu gefaßten § 11 HausratsVO hat der Ausschuß die Verweisung auf § 276 ZPO der neuen Einordnung dieser Vorschrift als § 281 (Artikel 1 Nr. 19) angepaßt.

Zu Nummer 7 (Patentgesetz)

Zu Buchstabe a (§ 41 b PatG)

Die in der Regierungsvorlage zu § 41 b Abs. 2 Satz 2 PatG vorgesehene Verweisung auf den neuen § 273 ZPO war dahin einzuschränken, daß der von dem Ausschuß in § 273 Abs. 3 ZPO angefügte Satz 2 (Artikel 1 Nr. 20) nicht einbezogen wird.

Zu Buchstaben b, c (§§ 41 i, 43 PatG)

Mit den neu eingefügten Buchstaben b und c hat der Ausschuß erforderliche Anpassungen an zusätzlich von ihm beschlossene Änderungen der Zivilprozeßordnung vorgenommen.

Die Neufassung des § 41 i Abs. 1 PatG trägt dem Beschluß des Ausschusses zu § 310 ZPO (Artikel 1 Nr. 27) Rechnung.

Die Änderungen des § 43 PatG passen diese Vorschrift an die Neuregelungen in den §§ 233, 236 und 238 ZPO (Artikel 1 Nr. 14 a bis c) an.

Zu Nummer 13 (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Den Katalog der in § 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c GWB angeführten Bestimmungen der Zivilprozeßordnung hat der Ausschuß an seine Neufassung des § 567 Abs. 3 Satz 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 70) angepaßt.

Zu Nummer 14 a (Sortenschutzgesetz)

In § 40 Abs. 5 des Sortenschutzgesetzes hat der Ausschuß die Verweisung auf § 232 ZPO durch die Verweisung auf die dafür vorgesehenen Bestimmungen des neuen § 51 Abs. 2 und des neuen § 85 Abs. 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 1 b, 1 c) ersetzt.

Zu Nummer 14 b (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz)

Die Neufassung des § 25 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes paßt diese Vorschrift an die Änderungen an, die der Ausschuß zum Wiedereinsetzungsrecht der Zivilprozeßordnung vorgesehen hat (Artikel 1 Nr. 14 a bis 14 c).

Zu Nummer 18 (Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen

Durch die Ergänzung von § 157 GVG (Artikel 2 Nr. 7) hat sich diese Vorschrift erübrigt.

Zu Artikel 10 (Überleitungsvorschriften)

Zu Nummer 1

Nummer 1 ist auf die Vorschriften zur Begründung des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil nach dem neuen § 340 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 37) ausgedehnt worden. Diese Ergänzung war sachlich geboten.

Zu Nummer 2

Zu Nummer 2 hat der Ausschuß klargestellt, daß die Vorschrift nur die nicht bereits durch die Nummer 1 geregelten Fälle betrifft.

Zu Nummer 6

In Nummer 6 war im Hinblick auf die vorgesehene Streichung des § 508 ZPO (Artikel 1 Nr. 45) zusätzlich der Fall der Einspruchsfrist zu erfassen. Soweit Nummer 6 die Zulässigkeit von Rechtsmitteln betrifft, ist sie durch das Gesetz vom 20. Dezember 1974 erledigt.

Zu Nummer 7

Nummer 7 ist redaktionell an den Sprachgebrauch der neuen §§ 688 ff. ZPO (Artikel 1 Nr. 81) angepaßt worden.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Für die Fälle des § 689 Abs. 3, des § 703 b Abs. 2, des § 703 c Abs. 1, 3, des § 703 d Abs. 2 Satz 2 ZPO und des § 46 a Abs. 7 ArbGG (Artikel 1 Nr. 81, Artikel 3 Nr. 2) hat der Ausschuß ein sofortiges Inkrafttreten vorgesehen, um erforderliche vorbereitende Maßnahmen zu ermöglichen.

IV.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einmütig die Annahme des Entschließungsantrages, mit dem die Bundesregierung um einen Bericht über die Erfahrungen mit dem neugestalteten Mahnverfahren gebeten wird. Der Ausschuß hat die Frage erörtert, ob angesichts der im vorliegenden Gesetzentwurf ermöglichten weitgehenden Automation des Mahnverfahrens und dem Wegfall der Schlüssigkeitsprüfung der strafrechtliche Schutz der in Anspruch genommenen Personen noch ausreicht. Wie in einer Eingabe der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ÖTV und im Schrifttum (vgl. Dästner, in

ZRP 1976 S. 36 ff.) mit beachtlichen Gründen ausgeführt worden ist, kann nicht ausgeschlossen werden, daß nach der Neugestaltung des Mahnverfahrens das unredliche Mahngesuch nicht mehr vom strafrechtlichen Tatbestand des Prozeßbetruges erfaßt wird. Bei dem automatisierten Mahnverfahren ist dies schon deshalb zweifelhaft, weil der Rechtspfleger den Mahnbescheid bei programmgemäßem Durchlauf nicht mehr zu Gesicht bekommt. Aber auch für manuell bearbeitete Mahnsachen kann es fraglich sein, ob das Tatbestandsmerkmal der Täuschung noch gegeben sein kann, da die Schlüssigkeitsprüfung entfällt.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß es einerseits übereilt wäre, einen neuen strafrechtlichen Tatbestand für das unredliche Mahngesuch vorzusehen, daß aber andererseits die Praxis daraufhin genau beobachtet werden muß, ob die Neugestaltung des Mahnverfahrens dessen Mißbrauch zum Schaden anderer ermöglicht und daß frühzeitig geprüft werden muß, wie einem solchen Mißbrauch kriminalpolitisch zu begegnen ist.

Bonn, den 19. Mai 1976

Dr. Hauser (Sasbach) **Dr. Emmerlich**
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle) — Drucksache 7/2729 — wird in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung angenommen.
2. Die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen werden für erledigt erklärt.
3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren zu berichten, ob die in der Vereinfachungsnovelle enthaltenen Änderungen des Mahnverfahrens, insbesondere die Neuregelung, wonach die Schlüssigkeit des geltend gemachten Anspruchs bei Erlaß des Mahnbescheids nicht mehr geprüft zu werden braucht, die Einführung eines neuen Straftatbestandes zum Schutz der in Anspruch genommenen Partei erforderlich machen.

Bonn, den 19. Mai 1976

Der Rechtsausschuß

Gnädinger **Dr. Hauser (Sasbach)** **Dr. Emmerlich**
Stellv. Vorsitzender Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle)
– Drucksache 7/2729 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle)	**Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen.	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung der Zivilprozeßordnung**	Artikel 1 **Änderung der Zivilprozeßordnung**
Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:	Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:
1. § 38 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt: „2. für den Fall geschlossen wird, daß die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluß ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist."	1. unverändert
	1a. In § 39 Satz 2 wird die Verweisung „§ 504 Abs. 2" durch die Verweisung „§ 504" ersetzt.
	1b. In § 51 wird folgender Absatz 2 angefügt: **„(2) Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters steht dem Verschulden der Partei gleich."**
	1c. In § 85 wird folgender Absatz 2 angefügt: **„(2) Das Verschulden des Bevollmächtigten steht dem Verschulden der Partei gleich."**
	1d. § 88 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: **„(2) Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt."**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. *In § 91 wird folgender Absatz 4 angefügt:* *„(4) Braucht bei Verzicht der Parteien das Urteil nach § 313 a Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht zu enthalten und verzichtet nur eine Partei, so fällt die Urteilsgebühr dem Gegner zur Last."*	**Nummer 2 entfällt**
3. § 97 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind der obsiegenden Partei ganz oder teilweise aufzuerlegen, wenn sie auf Grund eines neuen Vorbringens obsiegt, das sie *nach der freien Überzeugung des Gerichts* in einem früheren Rechtszug geltend zu machen imstande war."	3. § 97 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Die Kosten des Rechtmittelverfahrens sind der obsiegenden Partei ganz oder teilweise aufzuerlegen, wenn sie auf Grund eines neuen Vorbringens obsiegt, das sie in einem früheren Rechtszug geltend zu machen imstande war."
4. § 109 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Nach Ablauf der Frist hat das Gericht auf Antrag die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen, wenn nicht inzwischen die Erhebung der Klage nachgewiesen ist; ist die Sicherheit durch eine Bürgschaft bewirkt worden, so ordnet das Gericht das Erlöschen der Bürgschaft an. Die Anordnung wird erst mit der Rechtskraft wirksam."	4. unverändert
5. § 128 wird wie folgt gefaßt: „§ 128	5. § 128 wird wie folgt gefaßt: „§ 128
(1) Die Parteien verhandeln über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gericht mündlich.	(1) unverändert
(2) Mit Zustimmung der Parteien, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage widerruflich ist, kann das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. Es bestimmt alsbald den Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, und den Termin zur Verkündung der Entscheidung. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Parteien mehr als drei Monate verstrichen sind.	(2) unverändert
(3) Bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche kann das Gericht von Amts wegen anordnen, daß schriftlich zu verhandeln ist, wenn eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, der Wert des Streitgegenstandes bei Einreichung der Klage fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt und einer Partei das Erscheinen vor Gericht wegen großer Entfernung oder aus sonstigem wichtigen Grunde nicht zuzumuten ist. Das Gericht bestimmt mit der Anordnung nach Satz 1 den Zeitpunkt, der dem Schluß der mündlichen Verhandlung entspricht, und den Termin zur Verkündung des Urteils. Es kann hierüber erneut bestimmen, wenn dies *mit Rücksicht auf neues Vorbringen* geboten ist. Es kann auch ohne Einverständnis der Parteien nach § 377 Abs. 4 verfahren. Die Anordnung nach Satz 1 ist aufzu-	(3) Bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche kann das Gericht von Amts wegen anordnen, daß schriftlich zu verhandeln ist, wenn eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, der Wert des Streitgegenstandes bei Einreichung der Klage fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt und einer Partei das Erscheinen vor Gericht wegen großer Entfernung oder aus sonstigem wichtigen Grunde nicht zuzumuten ist. Das Gericht bestimmt mit der Anordnung nach Satz 1 den Zeitpunkt, der dem Schluß der mündlichen Verhandlung entspricht, und den Termin zur Verkündung des Urteils. Es kann hierüber erneut bestimmen, wenn dies **aufgrund einer Änderung der Prozeßlage** geboten ist. Es kann auch ohne Einverständnis der Parteien nach § 377 Abs. 4 verfahren. Die Anordnung nach Satz 1 ist aufzu-

Entwurf

heben, wenn die Partei, zu deren Gunsten sie ergangen ist, es beantragt oder wenn das persönliche Erscheinen der Parteien zur Aufklärung des Sachverhalts unumgänglich erscheint."

6. § 129 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In anderen Prozessen kann den Parteien durch richterliche Anordnung aufgegeben werden, die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abzugebende Erklärungen vorzubereiten."

7. Nach § 129 wird folgender § 129 a eingefügt:

„§ 129 a

(1) Anträge und Erklärungen, deren Abgabe vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig ist, können vor der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts zu Protokoll abgegeben werden. *Für* die Wirkung einer Prozeßhandlung *ist maßgebend, wann* das Protokoll *bei dem Gericht eingeht, an das sie gerichtet ist.*

(2) Die Übermittlung des Protokolls *an dieses Gericht* kann demjenigen, der den Antrag oder die Erklärung zu Protokoll abgegeben hat, mit seiner Zustimmung überlassen werden."

8. § 141 wird wie folgt gefaßt:

„§ 141

(1) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen beider Parteien anordnen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts geboten erscheint. Ist einer Partei wegen großer Entfernung oder aus sonstigem wichtigen Grunde die persönliche Wahrnehmung des Termins nicht zuzumuten, so sieht das Gericht von der Anordnung ihres Erscheinens ab.

(2) Kann die erforderliche Aufklärung für die Partei durch eine andere Person gegeben werden, so kann die Partei rechtzeitig vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung diese Person als Vertreter benennen, wenn dieser ermächtigt ist, die erforderlichen Erklärungen abzugeben, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

heben, wenn die Partei, zu deren Gunsten sie ergangen ist, es beantragt oder wenn das persönliche Erscheinen der Parteien zur Aufklärung des Sachverhalts unumgänglich erscheint."

6. unverändert

7. Nach § 129 wird folgender § 129 a eingefügt:

„§ 129 a

(1) Anträge und Erklärungen, deren Abgabe vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig ist, können vor der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts zu Protokoll abgegeben werden.

(2) **Die Geschäftsstelle hat das Protokoll unverzüglich an das Gericht zu übersenden, an das der Antrag oder die Erklärung gerichtet ist.** Die Wirkung einer Prozeßhandlung **tritt frühestens ein, wenn** das Protokoll **dort** eingeht. Die Übermittlung des Protokolls kann demjenigen, der den Antrag oder die Erklärung zu Protokoll abgegeben hat, mit seiner Zustimmung überlassen werden."

7a. § 133 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Parteien sollen den Schriftsätzen, die sie bei dem Gericht einreichen, die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften der Schriftsätze und deren Anlagen beifügen. Das gilt nicht für Anlagen, die dem Gegner in Urschrift oder in Abschrift vorliegen."

8. § 141 **Abs. 1** wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen beider Parteien anordnen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts geboten erscheint. Ist einer Partei wegen großer Entfernung oder aus sonstigem wichtigen Grunde die persönliche Wahrnehmung des Termins nicht zuzumuten, so sieht das Gericht von der Anordnung ihres Erscheinens ab."

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Wird das Erscheinen angeordnet, so ist die Partei oder, falls rechtzeitig ein Vertreter benannt wird, dieser von Amts wegen zu laden. Die Ladung ist der Partei oder dem Vertreter selbst mitzuteilen, auch wenn ein Prozeßbevollmächtigter bestellt ist; der Zustellung bedarf die Ladung nicht. Von der Ladung des Vertreters ist die Partei zu benachrichtigen.

(4) Bleibt die Partei oder der Vertreter im Termin aus, so kann gegen die Partei Ordnungsgeld wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen verhängt werden. Die Partei und der Vertreter sind auf die Folgen eines Ausbleibens hinzuweisen."

9. *Die §§ 159 bis 165 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:*

„§ 159

(1) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll aufzunehmen. Für die Protokollführung ist ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle zuzuziehen, wenn nicht der Vorsitzende davon absieht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verhandlungen, die außerhalb der Sitzung vor Richtern beim Amtsgericht oder vor beauftragten oder ersuchten Richtern stattfinden.

§ 160

(1) Das Protokoll enthält

1. *den Ort und den Tag der Verhandlung;*
2. *die Namen der Richter, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des etwa zugezogenen Dolmetschers;*
3. *die Bezeichnung des Rechtsstreits;*
4. *die Namen der erschienenen Parteien, Nebenintervenienten, Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen und Sachverständigen;*
5. *die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.*

(2) Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sind aufzunehmen.

(3) Im Protokoll sind festzustellen

1. *Anerkenntnis, Anspruchsverzicht und Vergleich;*
2. *die Anträge;*
3. *Geständnis und Erklärung über einen Antrag auf Parteivernehmung sowie sonstige Erklärungen, wenn ihre Feststellung vorgeschrieben ist;*
4. *die Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien; bei einer wie-*

9. **In § 164 Abs. 3 Satz 2 fällt nach dem Wort „selbst" das Komma weg.**

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

derholten Vernehmung braucht die Aussage nur insoweit in das Protokoll aufgenommen zu werden, als sie von der früheren abweicht;

5. *das Ergebnis eines Augenscheins;*
6. *die Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse und Verfügungen) des Gerichts;*
7. *die Verkündung der Entscheidungen;*
8. *die Zurücknahme der Klage oder eines Rechtsmittels;*
9. *der Verzicht auf schriftliche Urteilsbegründung;*
10. *der Verzicht auf Rechtsmittel.*

(4) Die Beteiligten können beantragen, daß bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden. Das Gericht kann von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorgangs oder der Äußerung nicht ankommt. Dieser Beschluß ist unanfechtbar; er ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die dem Protokoll als Anlage beigefügt und in ihm als solche bezeichnet ist.

§ 160 a

(1) Der Inhalt des Protokolls kann in einer gebräuchlichen Kurzschrift, mit einer Kurzschriftmaschine, mit einem Tonaufnahmegerät oder durch verständliche Abkürzungen vorläufig aufgezeichnet werden.

(2) Das Protokoll ist in diesem Fall unverzüglich nach der Sitzung herzustellen. Soweit Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 und 5 mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet worden sind, braucht lediglich dies in dem Protokoll vermerkt zu werden. Das Protokoll ist um die Feststellungen zu ergänzen, wenn eine Partei dies bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens beantragt oder das Rechtsmittelgericht die Ergänzung anfordert. Sind Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 unmittelbar aufgenommen und ist zugleich das wesentliche Ergebnis der Aussagen vorläufig aufgezeichnet worden, so kann eine Ergänzung des Protokolls nur um das wesentliche Ergebnis der Aussagen verlangt werden.

(3) Die vorläufigen Aufzeichnungen sind zu den Prozeßakten zu nehmen oder, wenn sie sich nicht dazu eignen, bei der Geschäftsstelle mit den Prozeßakten aufzubewahren. Tonaufzeichnungen können gelöscht werden,

1. *soweit das Protokoll nach der Sitzung hergestellt oder um die vorläufig aufgezeichneten Feststellungen ergänzt ist, wenn die Parteien innerhalb eines Monats nach Mit-*

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses

teilung der Abschrift keine Einwendungen erhoben haben;

2. nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens.

§ 161

(1) Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 und 5 brauchen nicht in das Protokoll aufgenommen zu werden,

1. wenn das Prozeßgericht die Vernehmung oder den Augenschein durchführt und das Endurteil nicht der Berufung unterliegt;

2. soweit die Klage zurückgenommen, der geltend gemachte Anspruch anerkannt oder auf ihn verzichtet wird, auf ein Rechtsmittel verzichtet oder der Rechtsstreit durch einen Vergleich beendet wird.

(2) In dem Protokoll ist zu vermerken, daß die Vernehmung oder der Augenschein durchgeführt worden ist. § 160 a Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 162

(1) Das Protokoll ist insoweit, als es Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4, 5, 8, 10 oder zu Protokoll erklärte Anträge enthält, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Ist der Inhalt des Protokolls nur vorläufig aufgezeichnet worden, so genügt es, wenn die Aufzeichnungen vorgelesen oder abgespielt werden. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

(2) Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 brauchen nicht abgespielt zu werden, wenn sie in Gegenwart der Beteiligten unmittelbar aufgezeichnet worden sind. Soweit Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 und 5 in Gegenwart der Beteiligten diktiert worden sind, kann das Vorlesen oder die Vorlage zur Durchsicht unterbleiben, wenn die Beteiligten nach der Aufzeichnung darauf verzichten; in dem Protokoll ist zu vermerken, daß der Verzicht ausgesprochen worden ist.

§ 163

(1) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben. Ist der Inhalt des Protokolls ganz oder teilweise mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet worden, so hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Richtigkeit der Übertragung zu prüfen und durch seine Unterschrift zu bestätigen; dies gilt auch dann, wenn der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zur Sitzung nicht zugezogen war.

Entwurf

(2) Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter; war nur ein Richter tätig und ist dieser verhindert, so genügt die Unterschrift des zur Protokollführung zugezogenen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Ist dieser verhindert, so genügt die Unterschrift des Richters. Der Grund der Verhinderung soll im Protokoll vermerkt werden.

§ 164

(1) Unrichtigkeiten des Protokolls können jederzeit berichtigt werden.

(2) Vor der Berichtigung sind die Parteien und, soweit es die in § 160 Abs. 3 Nr. 4 genannten Feststellungen betrifft, auch die anderen Beteiligten zu hören.

(3) Die Berichtigung wird auf dem Protokoll vermerkt; dabei kann auf eine mit dem Protokoll zu verbindende Anlage verwiesen werden. Der Vermerk ist von dem Richter, der das Protokoll unterschrieben hat, oder von dem allein tätig gewesenen Richter, selbst, wenn dieser an der Unterschrift verhindert war, und von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, soweit er zur Protokollführung zugezogen war, zu unterschreiben.

§ 165

Die Beachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen seinen diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

9a. In § 203 Abs. 3 wird die Verweisung „§§ 18, 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes" durch die Verweisung „§§ 18 bis 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes" ersetzt.

9b. § 204 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„In Ehe- und Kindschaftssachen wird die öffentliche Zustellung dadurch ausgeführt, daß ein Auszug des Schriftstücks an die Gerichtstafel angeheftet wird. Satz 2 gilt auch, soweit in einer Scheidungssache das zuzustellende Schriftstück zugleich eine Folgesache betrifft."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 1 wird eingefügt:

„Enthält das zuzustellende Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem die einmalige Einrückung eines Auszugs des Schriftstücks in den Bundesanzeiger erforderlich."

bb) Der bisherige einzige Satz wird Satz 2.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
10. Nach § 213 wird folgender § 213 a eingefügt: „§ 213 a Auf Antrag bescheinigt die Geschäftsstelle den Zeitpunkt der Zustellung."	10. unverändert
11. § 216 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Der Vorsitzende hat die Termine unverzüglich zu bestimmen."	11. unverändert
12. *In § 218 wird die Verweisung „§ 141 Abs. 2" durch die Verweisung „§ 141 Abs. 3" ersetzt.*	**Nummer 12 entfällt**
13. § 221 Abs. 2 fällt weg.	13. unverändert
14. § 227 wird wie folgt gefaßt: „§ 227 (1) Aus erheblichen Gründen kann ein Termin aufgehoben oder verlegt sowie eine Verhandlung vertagt werden. Erhebliche Gründe sind insbesondere nicht 1. das Ausbleiben einer Partei oder die Ankündigung, nicht zu erscheinen, wenn nicht das Gericht dafür hält, daß die Partei ohne ihr Verschulden am Erscheinen verhindert ist; 2. die mangelnde Vorbereitung einer Partei, wenn nicht die Partei dies genügend entschuldigt; 3. das Einvernehmen der Parteien allein. (2) Über die Aufhebung sowie Verlegung eines Termins entscheidet der Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung; über die Vertagung einer Verhandlung entscheidet das Gericht. Die Entscheidung ist kurz zu begründen. Sie ist unanfechtbar. (3) Die erheblichen Gründe sind auf Verlangen des Vorsitzenden, für eine Vertagung auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen."	14. unverändert
	14a. § 232 fällt weg; § 233 wird wie folgt gefaßt: **„§ 233** **War eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert, eine Notfrist oder die Frist zur Begründung der Berufung, der Revision oder der Beschwerde nach §§ 621 e, 629 a Abs. 2 oder die Frist des § 234 Abs. 1 einzuhalten, so ist ihr auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren."**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	14b. § 236 wird wie folgt gefaßt: **„§ 236** **(1) Die Form des Antrags auf Wiedereinsetzung richtet sich nach den Vorschriften, die für die versäumte Prozeßhandlung gelten.** **(2) Der Antrag muß die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen enthalten; diese sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Prozeßhandlung nachzuholen; ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden."**
	14c. § 238 wird wie folgt geändert: **a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:** **„(3) Die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar."** **b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.**
15. In § 251 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Das Gericht erteilt die Zustimmung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt."	15. § 251 **wird wie folgt geändert:** **a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 233 Abs. 1" durch die Verweisung „§ 233" ersetzt.** **b)** In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Das Gericht erteilt die Zustimmung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt."
16. § 251 a wird wie folgt gefaßt: „§ 251 a (1) Erscheinen oder verhandeln in einem Termin beide Parteien nicht, so kann das Gericht nach Lage der Akten entscheiden. (2) Ein Urteil nach Lage der Akten darf nur ergehen, wenn in einem früheren Termin mündlich verhandelt worden ist. Es darf frühestens in zwei Wochen verkündet werden. Das Gericht hat der nicht erschienenen Partei den Verkündungstermin formlos mitzuteilen. Es bestimmt neuen Termin zur mündlichen Verhandlung, wenn die Partei dies spätestens am siebenten Tage vor dem zur Verkündung bestimmten Termin beantragt und glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden ausgeblieben ist und die Verlegung des Termins nicht rechtzeitig beantragen konnte. (3) Wenn das Gericht nicht nach Lage der Akten entscheidet und nicht nach § 227 vertagt, ordnet es das Ruhen des Verfahrens an."	16. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
17. *In § 253 Abs. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgendes angefügt:* *„sowie eine Äußerung dazu, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen."*	**Nummer 17 entfällt**
18. An die Stelle der §§ 261 *bis 261 b* tritt folgende Vorschrift:	18. An die Stelle des §§ 261, **261 a** tritt folgende Vorschrift:
„§ 261	„§ 261
(1) Durch die Erhebung der Klage wird die Rechtshängigkeit der Streitsache begründet.	unverändert
(2) Die Rechtshängigkeit eines erst im Laufe des Prozesses erhobenen Anspruchs tritt mit dem Zeitpunkt ein, in dem der Anspruch in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht oder ein den Erfordernissen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 entsprechender Schriftsatz zugestellt wird.	
(3) Die Rechtshängigkeit hat folgende Wirkungen: 1. während der Dauer der Rechtshängigkeit kann die Streitsache von keiner Partei anderweitig anhängig gemacht werden; 2. die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges und die Zuständigkeit des Prozeßgerichts werden durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt."	
19. Der bisherige § 261 b tritt an die Stelle des § 270; die bisherigen §§ 267, 264 und 268 treten an die Stelle der §§ 262, 263 und 264; die bisherigen §§ 269, 270 und 271 treten an die Stelle der §§ 267, 268 und 269; der bisherige § 276 tritt an die Stelle des § 281; der bisherige § 280 wird § 256 Abs. 2.	19. unverändert
20. An die Stelle der §§ 271 bis 280 treten die folgenden Vorschriften:	20. An die Stelle der §§ 271 bis 280 treten die folgenden Vorschriften:
„§ 271	„§ 271
(1) Die Klageschrift ist unverzüglich zuzustellen.	(1) unverändert
(2) Mit der Zustellung ist der Beklagte aufzufordern, einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen.	(2) Mit der Zustellung ist der Beklagte aufzufordern, einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen, **wenn er eine Verteidigung gegen die Klage beabsichtigt.**
(3) Der Beklagte ist ferner bei der Zustellung aufzufordern, binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift sich durch den zu bestellenden Rechtsanwalt dazu zu äußern, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.	(3) Der Beklagte ist ferner bei der Zustellung aufzufordern, binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von **mindestens** zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift sich durch den zu bestellenden Rechtsanwalt dazu zu äußern, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.

Entwurf

§ 272

(1) Der Rechtsstreit ist in der Regel in einem umfassend vorbereiteten Termin zur mündlichen Verhandlung (Haupttermin) zu erledigen.

(2) *Zur Vorbereitung* bestimmt der Vorsitzende entweder einen frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung (§ 275) oder veranlaßt ein schriftliches Vorverfahren (§ 276).

(3) Die mündliche Verhandlung soll so früh wie möglich stattfinden.

§ 273

(1) Das Gericht hat erforderliche vorbereitende Maßnahmen rechtzeitig zu veranlassen. In jeder Lage des Verfahrens ist darauf hinzuwirken, daß sich die Parteien rechtzeitig und vollständig erklären.

(2) Zur Vorbereitung jedes Termins kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prozeßgerichts insbesondere

1. den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden und von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;
2. Behörden oder Träger eines öffentlichen Amtes um Mitteilung von Urkunden oder um Erteilung amtlicher Auskünfte ersuchen;
3. das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen;
4. Zeugen, auf die sich eine Partei bezogen hat, und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden.

(3) Anordnungen nach Absatz 2 Nr. 4 sollen nur ergehen, wenn der Beklagte dem Klageanspruch bereits widersprochen hat.

(4) Die Parteien sind von jeder Anordnung zu benachrichtigen. Wird das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet, so gelten die Vorschriften des § 141 Abs. 2 *bis 4*.

§ 274

(1) Nach der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung ist die Ladung der Parteien durch die Geschäftsstelle zu veranlassen.

(2) Die Ladung ist dem Beklagten mit der Klageschrift zuzustellen, wenn das Gericht einen frühen ersten Verhandlungstermin bestimmt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 272

(1) unverändert

(2) Der Vorsitzende bestimmt entweder einen frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung (§ 275) oder veranlaßt ein schriftliches Vorverfahren (§ 276).

(3) unverändert

§ 273

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Anordnungen nach Absatz 2 Nr. 4 sollen nur ergehen, wenn der Beklagte dem Klageanspruch bereits widersprochen hat. **Für sie gilt § 379 entsprechend.**

(4) Die Parteien sind von jeder Anordnung zu benachrichtigen. Wird das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet, so gelten die Vorschriften des § 141 Abs. 2, **3.**

§ 274

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termin zur mündlichen Verhandlung muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen (Einlassungsfrist). In Meß- und Marktsachen beträgt die Einlassungsfrist mindestens vierundzwanzig Stunden. Ist die Zustellung im Ausland vorzunehmen, so hat der Vorsitzende bei der Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen.	
§ 275	§ 275
(1) Zur Vorbereitung des frühen ersten Termins zur mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prozeßgerichts dem Beklagten eine Frist zur schriftlichen Klageerwiderung setzen. Andernfalls ist der Beklagte aufzufordern, etwa vorzubringende Verteidigungsmittel unverzüglich durch den zu bestellenden Rechtsanwalt in einem Schriftsatz dem Gericht mitzuteilen.	unverändert
(2) Wird das Verfahren in dem frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung nicht abgeschlossen, so trifft das Gericht alle Anordnungen, die zur Vorbereitung des Haupttermins noch erforderlich sind.	
(3) Das Gericht setzt in dem Termin eine Frist zur schriftlichen Klageerwiderung, wenn der Beklagte noch nicht oder nicht ausreichend auf die Klage erwidert hat und ihm noch keine Frist nach Absatz 1 Satz 1 gesetzt war.	
(4) Das Gericht kann dem Kläger in dem Termin oder nach Eingang der Klageerwiderung eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klageerwiderung setzen.	
§ 276	§ 276
(1) Bestimmt der Vorsitzende keinen frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung, so fordert er den Beklagten mit der Zustellung der Klage auf, wenn er sich gegen die Klage verteidigen wolle, dies binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen; der Kläger ist von der Aufforderung zu unterrichten. Zugleich ist dem Beklagten eine Frist von zwei weiteren Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung zu setzen. Ist die Zustellung der Klage im Ausland vorzunehmen, so bestimmt der Vorsitzende die Fristen nach Satz 1 und Satz 2.	(1) Bestimmt der Vorsitzende keinen frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung, so fordert er den Beklagten mit der Zustellung der Klage auf, wenn er sich gegen die Klage verteidigen wolle, dies binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen; der Kläger ist von der Aufforderung zu unterrichten. Zugleich ist dem Beklagten eine Frist von **mindestens** zwei weiteren Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung zu setzen. Ist die Zustellung der Klage im Ausland vorzunehmen, so bestimmt der Vorsitzende die Frist nach Satz 1.
(2) Mit der Aufforderung ist der Beklagte über die Folgen einer Versäumung der ihm nach Absatz 1 Satz 1 gesetzten Frist sowie darüber zu belehren, daß er die Erklärung, der Klage entgegentreten zu wollen, nur durch den zu bestellenden Rechtsanwalt abgeben kann.	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Der Vorsitzende kann dem Kläger eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klageerwiderung setzen.	(3) unverändert
§ 277	§ 277
(1) In der Klageerwiderung hat der Beklagte seine Verteidigungsmittel vorzubringen, soweit es nach der Prozeßlage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozeßführung entspricht.	(1) unverändert
(2) Der Beklagte ist darüber, daß die Klageerwiderung durch den zu bestellenden Rechtsanwalt bei Gericht einzureichen ist, und über die Folgen einer Fristversäumung zu belehren.	(2) unverändert
(3) Die Frist zur schriftlichen Klageerwiderung nach § 275 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 beträgt mindestens zwei Wochen.	(3) unverändert
(4) Für die schriftliche Stellungnahme auf die Klageerwiderung gelten die Absätze 1 *bis* 3 entsprechend.	(4) Für die schriftliche Stellungnahme auf die Klageerwiderung gelten die Absätze 1 **und** 3 entsprechend.
§ 278	§ 278
(1) Im Haupttermin führt das Gericht in den Sach- und Streitstand ein. Die Parteien sollen hierzu persönlich gehört werden.	(1) Im Haupttermin führt das Gericht in den Sach- und Streitstand ein. Die **erschienenen** Parteien sollen hierzu persönlich gehört werden.
(2) Der streitigen Verhandlung soll die Beweisaufnahme unmittelbar folgen. Im Anschluß an die Beweisaufnahme ist der Sach- und Streitstand erneut mit den Parteien zu erörtern.	(2) unverändert
	(3) Auf einen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht seine Entscheidung nur stützen, wenn es Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat.
(3) Ein erforderlicher neuer Termin ist möglichst kurzfristig anzuberaumen.	**(4)** Ein erforderlicher neuer Termin ist möglichst kurzfristig anzuberaumen.
§ 279	§ 279
(1) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein. Es kann die Parteien für einen Güteversuch vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen.	(1) unverändert
(2) Für den Güteversuch kann das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden. Wird das Erscheinen angeordnet, so gilt § 141 Abs. 2, 3 entsprechend.	(2) Für den Güteversuch kann das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden. Wird das Erscheinen angeordnet, so gilt § 141 Abs. 2 entsprechend.
§ 280	§ 280
(1) Das Gericht kann anordnen, daß über die Zulässigkeit der Klage abgesondert verhandelt wird.	unverändert

Entwurf

(2) Ergeht ein Zwischenurteil, so ist es in betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen. Das Gericht kann jedoch auf Antrag anordnen, daß zur Hauptsache zu verhandeln ist."

21. Die §§ 282 und 283 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 282

(1) Jede Partei hat in der mündlichen Verhandlung ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel, insbesondere Behauptungen, Bestreiten, Einwendungen, Einreden, Beweismittel und Beweiseinreden, so zeitig vorzubringen, wie es nach der Prozeßlage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozeßführung entspricht. Anträge sowie Angriffs- und Verteidigungsmittel, auf die der Gegner voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, sind vor der mündlichen Verhandlung durch vorbereitenden Schriftsatz so zeitig mitzuteilen, daß der Gegner die erforderliche Erkundigung noch einzuziehen vermag.

(2) Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, hat der Beklagte gleichzeitig und vor seiner Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen. Ist ihm vor der mündlichen Verhandlung eine Frist zur Klageerwiderung gesetzt, so hat er die Rügen schon innerhalb der Frist geltend zu machen.

§ 283

Kann sich eine Partei in der mündlichen Verhandlung auf ein Vorbringen des Gegners nicht erklären, weil es ihr nicht rechtzeitig vor dem Termin mitgeteilt worden ist, so kann auf ihren Antrag das Gericht eine Frist bestimmen, in der sie die Erklärung in einem Schriftsatz nachbringen kann; gleichzeitig wird ein Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumt, *der auch über eine Woche hinaus angesetzt werden kann.* Eine fristgemäß eingereichte Erklärung muß, eine verspätet eingereichte Erklärung kann das Gericht bei der Entscheidung berücksichtigen."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

21. Die §§ 282 und 283 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 282

(1) Jede Partei hat in der mündlichen Verhandlung ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel, insbesondere Behauptungen, Bestreiten, Einwendungen, Einreden, Beweismittel und Beweiseinreden, so zeitig vorzubringen, wie es nach der Prozeßlage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozeßführung entspricht. **Beziehen sich auf denselben Anspruch mehrere selbständige Angriffs- oder Verteidigungsmittel, so kann die Partei sich auf das Vorbringen einzelner beschränken, solange sie nach dem Sach- und Streitstand davon ausgehen darf, daß diese Angriffs- oder Verteidigungsmittel für ihre Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung ausreichen.**

(2) Anträge sowie Angriffs- und Verteidigungsmittel, auf die der Gegner voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, sind vor der mündlichen Verhandlung durch vorbereitenden Schriftsatz so zeitig mitzuteilen, daß der Gegner die erforderliche Erkundigung noch einzuziehen vermag.

(3) Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, hat der Beklagte gleichzeitig und vor seiner Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen. Ist ihm vor der mündlichen Verhandlung eine Frist zur Klageerwiderung gesetzt, so hat er die Rügen schon innerhalb der Frist geltend zu machen.

§ 283

Kann sich eine Partei in der mündlichen Verhandlung auf ein Vorbringen des Gegners nicht erklären, weil es ihr nicht rechtzeitig vor dem Termin mitgeteilt worden ist, so kann auf ihren Antrag das Gericht eine Frist bestimmen, in der sie die Erklärung in einem Schriftsatz nachbringen kann; gleichzeitig wird ein Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumt. Eine fristgemäß eingereichte Erklärung muß, eine verspätet eingereichte Erklärung kann das Gericht bei der Entscheidung berücksichtigen."

Entwurf

22. § 296 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 296

(1) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die *entgegen* § 275 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4, § 276 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, §§ 277, *282 Abs. 1 oder in einer nach* § 273 Abs. 2 Nr. 1 gesetzten Frist *nicht rechtzeitig* vorgebracht werden, *können zurückgewiesen werden,* wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung *den* Rechtsstreit verzögern würde *und* die Partei die Verspätung *nicht* genügend entschuldigt.

(2) Verspätete Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen und auf die der Beklagte verzichten kann, sind nur zuzulassen, wenn *nach der freien Überzeugung des Gerichts* der Beklagte die Verspätung genügend entschuldigt.

(3) Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

§ 296 a

Nach Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, können Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht mehr vorgebracht werden. §§ 156, 283 bleiben unberührt."

23. § 297 wird wie folgt gefaßt:

„§ 297

(1) Die Anträge sind aus den vorbereitenden Schriftsätzen zu verlesen. Soweit sie darin nicht enthalten sind, müssen sie aus einer dem Protokoll als Anlage beizufügenden Schrift verlesen werden. Der Vorsitzende kann auch gestatten, daß die Anträge zu Protokoll erklärt werden.

(2) Die Verlesung kann dadurch ersetzt werden, daß die Parteien auf die Schriftsätze Bezug nehmen, die die Anträge enthalten."

24. § 298 fällt weg.

25. Nach § 299 wird folgender § 299 a eingefügt:

„§ 299 a

Sind die Prozeßakten zur Ersetzung der Urschrift auf einem Bildträger nach ordnungsge-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

22. § 296 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 296

(1) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die **erst nach Ablauf einer hierfür** gesetzten Frist (§ 273 Abs. 2 Nr. 1, § 275 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4, § 276 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, § 277) vorgebracht werden, **sind nur zuzulassen,** wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung **die Erledigung des** Rechtsstreits **nicht** verzögern würde **oder wenn** die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.

(2) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die entgegen § 282 Abs. 1 nicht rechtzeitig oder auf eine rechtzeitige Mitteilung nach § 282 Abs. 2 nicht in dem folgenden Termin vorgebracht werden, können zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht.

(3) Verspätete Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen und auf die der Beklagte verzichten kann, sind nur zuzulassen, wenn der Beklagte die Verspätung genügend entschuldigt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist der Entschuldigungsgrund auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

§ 296 a

unverändert

Nummer 23 entfällt

Nummer 24 entfällt

25. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
mäßen Grundsätzen verkleinert wiedergegeben worden und liegt der schriftliche Nachweis darüber vor, daß die Wiedergabe mit der Urschrift übereinstimmt, so können Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften von der Wiedergabe erteilt werden. Auf der Urschrift anzubringende Vermerke werden in diesem Fall bei dem Nachweis angebracht."	
26. In § 307 wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) Erklärt der Beklagte auf eine Aufforderung nach § 276 Abs. 1 Satz 1, daß er den Anspruch des Klägers ganz oder zum Teil anerkenne, so ist er auf Antrag des Klägers ohne mündliche Verhandlung dem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen. Der Antrag kann schon in der Klageschrift gestellt werden."	26. unverändert
27. § 310 *Abs. 2* wird wie folgt gefaßt: „*(2)* Bei einem Anerkenntnisurteil und einem Versäumnisurteil, die nach § 307 Abs. 2, § 331 Abs. 3 ohne mündliche Verhandlung ergehen, wird die Verkündung durch die Zustellung des Urteils ersetzt."	27. § 310 wird wie folgt gefaßt: **„§ 310** **(1) Das Urteil wird in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin verkündet. Dieser wird nur dann über drei Wochen hinaus angesetzt, wenn wichtige Gründe, insbesondere der Umfang oder die Schwierigkeit der Sache, dies erfordern.** **(2) Wird das Urteil nicht in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet, so muß es bei der Verkündung in vollständiger Form abgefaßt sein.** **(3)** Bei einem Anerkenntnisurteil und einem Versäumnisurteil, die nach § 307 Abs. 2, § 331 Abs. 3 ohne mündliche Verhandlung ergehen, wird die Verkündung durch die Zustellung des Urteils ersetzt."
28. In § 311 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Wird das Urteil nicht in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, so kann es der Vorsitzende in Abwesenheit der anderen Mitglieder des Prozeßgerichts verkünden."	28. In § 311 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Wird das Urteil nicht in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, so kann es der Vorsitzende in Abwesenheit der anderen Mitglieder des Prozeßgerichts verkünden. **Die Verlesung der Urteilsformel kann durch eine Bezugnahme auf die unterschriebene Urteilsformel ersetzt werden, wenn in dem Verkündungstermin von den Parteien niemand erschienen ist."**
29. § 313 *Abs. 3 fällt weg.*	29. § 313 **wird wie folgt gefaßt:** **„§ 313** **(1) Das Urteil enthält:** **1. die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozeßbevollmächtigten;**

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;

3. den Tag, an dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist;

4. die Urteilsformel;

5. den Tatbestand;

6. die Entscheidungsgründe.

(2) Im Tatbestand sollen die erhobenen Ansprüche und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel unter Hervorhebung der gestellten Anträge nur ihrem wesentlichen Inhalt nach knapp dargestellt werden. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes soll auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden.

(3) Die Entscheidungsgründe enthalten eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht."

30. Nach § 313 werden folgende §§ 313 a, 313 b eingefügt:

„§ 313 a

(1) Des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe bedarf es nicht, wenn die Parteien auf sie spätestens am zweiten Tag nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung verzichten und ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden

1. in Ehesachen, mit Ausnahme der eine Scheidung aussprechenden Entscheidungen;
2. in Kindschaftssachen;
3. in Entmündigungssachen;
4. im Falle der Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen;
5. wenn zu erwarten ist, daß das Urteil im Ausland geltend gemacht werden wird; soll ein ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe hergestelltes Urteil im Ausland geltend gemacht werden, so gelten die Vorschriften über die Vervollständigung von Versäumnis- und Anerkenntnisurteilen entsprechend.

§ 313 b

(1) Wird durch Versäumnisurteil, Anerkenntnisurteil oder Verzichtsurteil erkannt, so bedarf es nicht des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe. Das Urteil ist als Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil zu bezeichnen.

30. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Das Urteil kann in abgekürzter Form nach Absatz 1 auf die bei den Akten befindliche Urschrift oder Abschrift der Klage oder auf ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt werden. Die Namen der Richter braucht das Urteil nicht zu enthalten. Die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozeßbevollmächtigten sind in das Urteil nur aufzunehmen, soweit von den Angaben der Klageschrift abgewichen wird. Wird nach dem Antrag des Klägers erkannt, so kann in der Urteilsformel auf die Klageschrift Bezug genommen werden. Wird das Urteil auf ein Blatt gesetzt, das mit der Klageschrift verbunden wird, so soll die Verbindungsstelle mit dem Gerichtssiegel versehen oder die Verbindung mit Schnur und Siegel bewirkt werden."	
31. In § 315 Abs. 3 werden nach dem Wort „Verkündung" die Worte „oder der Zustellung nach § 310 Abs. 2" eingefügt.	31. § 315 **wird wie folgt geändert:** **a) Absatz 2 Satz 1, 2 wird wie folgt gefaßt:** **„Ein Urteil, das in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet wird, ist vor Ablauf von drei Wochen, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefaßt der Geschäftsstelle zu übergeben. Kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb dieser Frist das von den Richtern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben."** **b)** In Absatz 3 werden nach dem Wort „Verkündung" die Worte „oder der Zustellung nach § 310 Abs. 3" eingefügt.
32. § 317 wird wie folgt geändert:	32. § 317 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Die Urteile werden den Parteien, verkündete Versäumnisurteile nur der unterliegenden Partei zugestellt. Eine Zustellung nach § 310 Abs. 2 genügt."	a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Die Urteile werden den Parteien, verkündete Versäumnisurteile nur der unterliegenden Partei zugestellt. Eine Zustellung nach § 310 Abs. 3 genügt. **Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien kann der Vorsitzende die Zustellung verkündeter Urteile bis zum Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung hinausschieben."**
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Die von einer Partei beantragte Ausfertigung eines Urteils erfolgt ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe; dies gilt nicht, wenn die Partei eine vollständige Ausfertigung beantragt." bb) Satz 3 wird aufgehoben.	b) unverändert
c) *In* Absatz 4 Satz 1 wird *die Verweisung* „§ 313 Abs. 3" *durch die Verweisung „§ 313 b Abs. 2" ersetzt.*	c) Absatz 4 Satz 1 wird **wie folgt gefaßt:** **„Ist das Urteil nach** § 313 b Abs. **2 in abgekürzter Form hergestellt, so erfolgt die Aus-**

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

fertigung in gleicher Weise unter Benutzung einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift oder in der Weise, daß das Urteil durch Aufnahme der in § 313 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Angaben vervollständigt wird."

32a. In § 320 Abs. 1 und § 321 Abs. 2 wird jeweils das Wort „einwöchigen" durch das Wort „zweiwöchigen" ersetzt.

33. § 329 wird wie folgt gefaßt:

„§ 329

(1) Die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse des Gerichts müssen verkündet werden. Die Vorschriften der §§ 309, 310 Abs. 1 und des § 311 Abs. 4 sind auf Beschlüsse des Gerichts, die Vorschriften des § 312 und des § 317 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 auf Beschlüsse des Gerichts und auf Verfügungen des Vorsitzenden sowie eines beauftragten oder ersuchten Richters entsprechend anzuwenden.

(2) Nicht verkündete Beschlüsse des Gerichts und nicht verkündete Verfügungen des Vorsitzenden oder eines beauftragten oder ersuchten Richters sind den Parteien formlos mitzuteilen. Enthält die Entscheidung eine Terminsbestimmung oder setzt sie eine Frist in Lauf, so ist sie zuzustellen.

(3) Entscheidungen, die einen Vollstreckungstitel bilden oder die der sofortigen Beschwerde oder der befristeten Erinnerung nach § 577 Abs. 4 unterliegen, sind zuzustellen."

33. unverändert

34. In § 331 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hat der Beklagte entgegen § 276 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 nicht rechtzeitig angezeigt, daß er sich gegen die Klage verteidigen wolle, so trifft auf Antrag des Klägers das Gericht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung; dies gilt nicht, wenn die Erklärung des Beklagten noch eingeht, bevor das von den Richtern unterschriebene Urteil der Geschäftsstelle übergeben ist. Der Antrag kann schon in der Klageschrift gestellt werden. *Für die Entscheidung ist das tatsächliche Vorbringen des Klägers in der Klageschrift als zugestanden anzusehen."*

34. In § 331 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hat der Beklagte entgegen § 276 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 nicht rechtzeitig angezeigt, daß er sich gegen die Klage verteidigen wolle, so trifft auf Antrag des Klägers das Gericht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung; dies gilt nicht, wenn die Erklärung des Beklagten noch eingeht, bevor das von den Richtern unterschriebene Urteil der Geschäftsstelle übergeben ist. Der Antrag kann schon in der Klageschrift gestellt werden."

35. § 331 a Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 251 a Abs. 2 gilt entsprechend."

35. unverändert

36. In § 335 Abs. 1 wird am Ende der Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

36. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„4. wenn im Falle des § 331 Abs. 3 dem Beklagten die Frist des § 276 Abs. 1 Satz 1 nicht mitgeteilt oder er nicht gemäß § 276 Abs. 2 belehrt worden ist."	
	36a. § 337 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
	„Das Gericht vertagt die Verhandlung über den Antrag auf Erlaß des Versäumnisurteils oder einer Entscheidung nach Lage der Akten, wenn es dafür hält, daß die von dem Vorsitzenden bestimmte Einlassungs- oder Ladungsfrist zu kurz bemessen oder daß die Partei ohne ihr Verschulden am Erscheinen verhindert ist."
37. § 340 wird wie folgt geändert:	37. § 340 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:	a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen."	„Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen."
b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:	b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) In der Einspruchsschrift hat die Partei ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel, soweit es nach der Prozeßlage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozeßführung entspricht, sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzubringen; § 296 ist entsprechend anzuwenden. *Hierauf* ist bei der Zustellung des Versäumnisurteils hinzuweisen."	„(3) In der Einspruchsschrift hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel, soweit es nach der Prozeßlage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozeßführung entspricht, sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzubringen. **Auf Antrag kann der Vorsitzende für die Begründung die Frist verlängern, wenn nach seiner freien Überzeugung der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn die Partei erhebliche Gründe darlegt.** § 296 **Abs. 1, 3, 4** ist entsprechend anzuwenden. **Auf die Folgen einer Fristversäumung** ist bei der Zustellung des Versäumnisurteils hinzuweisen."
38. § 340 a wird wie folgt gefaßt:	38. unverändert
„§ 340 a	
Die Einspruchsschrift ist der Gegenpartei zuzustellen. Dabei ist mitzuteilen, wann das Versäumnisurteil zugestellt und Einspruch eingelegt worden ist. Die erforderliche Zahl von Abschriften soll die Partei mit der Einspruchsschrift einreichen."	
39. In § 341 wird folgender Absatz 2 angefügt:	39. unverändert
„(2) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ergehen. Sie unterliegt in diesem Falle der sofortigen Beschwerde, sofern gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Berufung stattfinden würde."	

Entwurf

40. Nach § 341 wird folgender § 341 a eingefügt:

„§ 341 a

Wird der Einspruch nicht durch Beschluß als unzulässig verworfen, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen."

41. § 342 wird wie folgt gefaßt:

„§ 342

Ist der Einspruch zulässig, so wird der Prozeß, soweit der Einspruch reicht, in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor Eintritt der Versäumnis befand."

42. *Die §§ 348 bis 350 werden wie folgt gefaßt:*

„§ 348

(1) Die Zivilkammer überträgt den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, wenn nicht

1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder

2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Über die Übertragung auf den Einzelrichter kann die Kammer ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Der Beschluß ist unanfechtbar.

(3) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht mehr übertragen werden, wenn bereits im Haupttermin vor der Zivilkammer zur Hauptsache verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(4) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Parteien den Rechtsstreit auf die Zivilkammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

§ 349

(1) In der Kammer für Handelssachen hat der Vorsitzende die Sache so weit zu fördern, daß sie in einer mündlichen Verhandlung vor der Kammer erledigt werden kann. Beweise darf er nur insoweit erheben, als anzunehmen ist, daß es für die Beweiserhebung auf die besondere Sachkunde der ehrenamtlichen Richter nicht ankommt und die Kammer das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

40. unverändert

41. unverändert

42. **In** § 348 **Abs. 3 werden die Worte „in mehr als einem Termin" durch die Worte „im Haupttermin" ersetzt.**

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Der Vorsitzende entscheidet

1. über die Verweisung des Rechtsstreits;

2. über Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, soweit über sie abgesondert verhandelt wird;

3. über die Aussetzung des Verfahrens;

4. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;

5. bei Säumnis einer Partei oder beider Parteien;

6. über die Kosten des Rechtsstreits nach § 91 a;

7. im Armenrechtsverfahren;

8. in Wechsel- und Scheckprozessen;

9. über die Art einer angeordneten Sicherheitsleistung;

10. über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung;

11. über den Wert des Streitgegenstandes;

12. über die Erinnerung gegen die Festsetzung der Kosten.

(3) Im Einverständnis der Parteien kann der Vorsitzende auch im übrigen an Stelle der Kammer entscheiden.

(4) § 348 ist nicht anzuwenden.

§ 350

Für die Anfechtung der Entscheidungen des Einzelrichters (§ 348) und des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen (§ 349) gelten dieselben Vorschriften wie für die Anfechtung entsprechender Entscheidungen der Kammer."

42a. § 356 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Steht der Aufnahme des Beweises ein Hindernis von ungewisser Dauer entgegen, so ist eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablauf das Beweismittel nur benutzt werden kann, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts dadurch das Verfahren nicht verzögert wird."

42b. § 357 a fällt weg.

43. Nach § 358 wird folgender § 358 a eingefügt:

„§ 358 a

Das Gericht kann schon vor der mündlichen Verhandlung einen Beweisbeschluß erlassen. Der Beschluß kann vor der mündlichen Verhandlung ausgeführt werden, soweit er anordnet

43. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. eine Beweisaufnahme vor dem beauftragten oder ersuchten Richter, 2. die Einholung amtlicher Auskünfte, 3. die Einholung schriftlicher Auskünfte von Zeugen nach § 377 Abs. 3 und 4, 4. die Begutachtung durch Sachverständige, 5. die Einnahme eines Augenscheins."	
44. § 379 wird wie folgt gefaßt: „§ 379 Das Gericht kann die Ladung des Zeugen davon abhängig machen, daß der Beweisführer einen hinreichenden Vorschuß zur Deckung der Auslagen zahlt, die der Staatskasse durch die Vernehmung des Zeugen erwachsen. Wird der Vorschuß nicht innerhalb der bestimmten Frist gezahlt, so unterbleibt die Ladung, wenn die Zahlung nicht so zeitig nachgeholt wird, daß *der Zeuge ohne Verzögerung des Verfahrens vernommen werden kann.*"	44. § 379 wird wie folgt gefaßt: „§ 379 Das Gericht kann die Ladung des Zeugen davon abhängig machen, daß der Beweisführer einen hinreichenden Vorschuß zur Deckung der Auslagen zahlt, die der Staatskasse durch die Vernehmung des Zeugen erwachsen. Wird der Vorschuß nicht innerhalb der bestimmten Frist gezahlt, so unterbleibt die Ladung, wenn die Zahlung nicht so zeitig nachgeholt wird, daß **die Vernehmung durchgeführt werden kann, ohne daß dadurch nach der freien Überzeugung des Gerichts das Verfahren verzögert wird."**
45. § 495 Abs. 2, §§ 500, *507,* 508 und 510 c fallen weg.	45. § 495 Abs. 2, §§ 500, 508 und 510 c fallen weg.
46. § 496 wird wie folgt gefaßt: „§ 496 Die Klage, die Klageerwiderung sowie sonstige Anträge und Erklärungen einer Partei, die zugestellt werden sollen, sind bei dem Gericht schriftlich einzureichen oder mündlich zum Protokoll der Geschäftsstelle anzubringen."	46. unverändert
47. § 497 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Die Ladung des Klägers zu dem auf die Klage bestimmten Termin ist, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet, ohne besondere Form mitzuteilen. § 270 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."	47. unverändert
48. Die §§ 498, 499 werden durch folgende Vorschriften ersetzt: „§ 498 Ist die Klage zum Protokoll der Geschäftsstelle angebracht worden, so wird an Stelle der Klageschrift das Protokoll zugestellt. § 499 Mit der Aufforderung nach § 276 ist der Beklagte auch über die Folgen eines schriftlich abgegebenen Anerkenntnisses zu belehren."	48. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
49. § 504 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 fällt weg. b) der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.	49. unverändert
50. § 506 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Verweisung „(§ 268 Nr. 2, 3)" durch die Verweisung „(§ 264 Nr. 2, 3)" und die Verweisung „§ 280" durch die Verweisung „§ 256 Abs. 2" ersetzt; vor den Worten „Landgericht zu verweisen" wird das Wort „zuständige" eingefügt. b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 276" durch die Verweisung „§ 281" ersetzt.	50. unverändert
51. § 510 a wird wie folgt gefaßt: *„§ 510 a* *Andere Erklärungen einer Partei als Geständnisse und Erklärungen über einen Antrag auf Parteivernehmung sind im Protokoll festzustellen, soweit das Gericht es für erforderlich hält."*	**Nummer 51 entfällt**
52. In § 511 a Abs. 1 wird das Wort „zweihundert" durch das Wort „fünfhundert" ersetzt.	**Nummer 52 entfällt**
	52a. In § 513 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „§ 511 a ist nicht anzuwenden."
53. § 516 *wird wie folgt geändert:* *a) Der* zweite Halbsatz wird wie folgt gefaßt: „sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils." *b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:* *„(2) Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien verlängert der Vorsitzende des Gerichts, dessen Urteil angefochten werden soll, die Berufungsfrist um höchstens drei Monate."*	53. § 516 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt: „sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils."
54. § 518 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden."	54. unverändert
55. § 519 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) In Satz 2 zweiter Halbsatz fallen die Worte „und kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden" weg.	55. § 519 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) In Satz 2 zweiter Halbsatz fallen die Worte „und kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden" weg.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Folgender Satz 3 wird angefügt: „Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden, wenn nach seiner freien Überzeugung der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder der Berufungskläger erhebliche Gründe darlegt."	b) Folgender Satz 3 wird angefügt: „Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden, wenn nach seiner freien Überzeugung der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder **wenn** der Berufungskläger erhebliche Gründe darlegt."
56. In § 519 a Satz 1 fallen die Worte „von Amts wegen" weg.	56. unverändert
57. § 520 wird wie folgt gefaßt:	57. § 520 wird wie folgt gefaßt:
„§ 520	„§ 520
(1) Wird die Berufung nicht durch Beschluß als unzulässig verworfen, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen. Von der Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung kann zunächst abgesehen werden, wenn zur abschließenden Vorbereitung eines Haupttermins ein schriftliches Vorverfahren erforderlich erscheint.	(1) unverändert
(2) Der Vorsitzende oder das Berufungsgericht kann dem Berufungsbeklagten eine Frist zur schriftlichen Berufungserwiderung und dem Berufungskläger eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Berufungserwiderung setzen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 wird dem Berufungsbeklagten eine Frist von einem Monat zur schriftlichen Berufungserwiderung gesetzt. § 277 Abs. 1, 2, 4 gilt entsprechend.	(2) Der Vorsitzende oder das Berufungsgericht kann dem Berufungsbeklagten eine Frist zur schriftlichen Berufungserwiderung und dem Berufungskläger eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Berufungserwiderung setzen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 wird dem Berufungsbeklagten eine Frist von **mindestens** einem Monat zur schriftlichen Berufungserwiderung gesetzt. § 277 Abs. 1, 2, 4 gilt entsprechend.
(3) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 oder der Fristsetzung zur Berufungserwiderung nach Absatz 2 Satz 2 ist der Berufungsbeklagte darauf hinzuweisen, daß er sich vor dem Berufungsgericht durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen muß. Auf die Frist, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muß, sind die Vorschriften des § 274 Abs. 3 entsprechend anzuwenden."	(3) unverändert
58. An die Stelle des § 523 a tritt folgender § 524:	**Nummer 58 entfällt**
„§ 524	
Die Vorschriften der §§ 348 bis 350 sind nicht anzuwenden."	
59. An die Stelle der §§ 527 bis 529 treten folgende Vorschriften:	59. An die Stelle der §§ 527 bis 529 treten folgende Vorschriften:
„ 527	„§ 527
Werden Angriffs- oder Verteidigungsmittel entgegen § 519 oder § 520 Abs. 2 nicht rechtzeitig vorgebracht, so gilt § 296 Abs. 1, 3 entsprechend.	Werden Angriffs- oder Verteidigungsmittel entgegen § 519 oder § 520 Abs. 2 nicht rechtzeitig vorgebracht, so gilt § 296 Abs. 1, **4** entsprechend.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 528	§ 528
(1) Neue Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die *die Parteien* entgegen § 275 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4, § 276 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, §§ 277, *282 Abs. 1 oder* in einer nach § 273 Abs. 2 Nr. 1 gesetzten Frist im ersten Rechtszug nicht vorgebracht *haben,* sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.	(1) Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug entgegen **einer hierfür** gesetzten Frist (§ 273 Abs. 2 Nr. 1, § 275 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4, § 276 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, § 277) nicht vorgebracht **worden sind,** sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder **wenn** die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.
	(2) Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug entgegen § 282 Abs. 1 oder auf eine rechtzeitige Mitteilung nach § 282 Abs. 2 nicht vorgebracht worden sind, sind nur zuzulassen, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei das Vorbringen im ersten Rechtszug nicht aus grober Nachlässigkeit unterlassen hatte.
(2) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug zu Recht zurückgewiesen worden sind, bleiben ausgeschlossen.	**(3)** Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug zu Recht zurückgewiesen worden sind, bleiben ausgeschlossen.
§ 529	§ 529
(1) Verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen und die entgegen §§ 519 oder 520 Abs. 2 nicht rechtzeitig vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn *nach der freien Überzeugung des Gerichts* die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Dasselbe gilt für verzichtbare neue Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, wenn die Partei sie im ersten Rechtszug hätte vorbringen können.	(1) Verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen und die entgegen §§ 519 oder 520 Abs. 2 nicht rechtzeitig vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Dasselbe gilt für verzichtbare neue Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, wenn die Partei sie im ersten Rechtszug hätte vorbringen können.
(2) In Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche prüft das Berufungsgericht die ausschließliche Zuständigkeit oder die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts nicht von Amts wegen; eine Rüge des Beklagten ist ausgeschlossen, wenn er im ersten Rechtszug ohne die Rüge zur Hauptsache verhandelt hat und dies *nach der freien Überzeugung des Gerichts* nicht genügend entschuldigt.	(2) In Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche prüft das Berufungsgericht die ausschließliche Zuständigkeit oder die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts nicht von Amts wegen; eine Rüge des Beklagten ist ausgeschlossen, wenn er im ersten Rechtszug ohne die Rüge zur Hauptsache verhandelt hat und dies nicht genügend entschuldigt.
(3) § 528 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend."	(3) § 528 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."
60. § 529 Abs. 4, 5 wird § 530 Abs. 1, 2; der bisherige § 530 wird § 531.	60. unverändert
61. § 534 wird wie folgt geändert:	61. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:	
„(1) Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil des ersten Rechtszuges ist, soweit es durch die	

Entwurf

Berufungsanträge nicht angefochten wird, auf Antrag von dem Berufungsgericht durch Beschluß für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen; sie ist erst nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist zulässig."

b) Absatz 2 fällt weg; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

62. § 538 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. wenn durch das angefochtene Urteil nur über die Zulässigkeit der Klage entschieden ist;".

b) In Absatz 2 werden die Worte „die sämtlichen prozeßhindernden Einreden" durch die Worte „die sämtlichen Rügen" ersetzt.

63. § 542 wird wie folgt gefaßt:

„§ 542

(1) Erscheint der Berufungskläger im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist seine Berufung auf Antrag durch Versäumnisurteil zurückzuweisen.

(2) Erscheint der Berufungsbeklagte nicht und beantragt der Berufungskläger gegen ihn das Versäumnisurteil, so ist das tatsächliche mündliche Vorbringen des Berufungsklägers als zugestanden anzunehmen. Soweit es den Berufungsantrag rechtfertigt, ist nach dem Antrag zu erkennen; soweit dies nicht der Fall ist, ist die Berufung zurückzuweisen. *Ein Vorbringen, das nach §§ 528, 529 nicht zuzulassen oder ausgeschlossen ist, bleibt unberücksichtigt.*

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften über das Versäumnisverfahren im ersten Rechtszug sinngemäß."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

62. unverändert

63. § 542 wird wie folgt gefaßt:

„§ 542

(1) Erscheint der Berufungskläger im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist seine Berufung auf Antrag durch Versäumnisurteil zurückzuweisen.

(2) Erscheint der Berufungsbeklagte nicht und beantragt der Berufungskläger gegen ihn das Versäumnisurteil, so ist das tatsächliche mündliche Vorbringen des Berufungsklägers als zugestanden anzunehmen. Soweit es den Berufungsantrag rechtfertigt, ist nach dem Antrag zu erkennen; soweit dies nicht der Fall ist, ist die Berufung zurückzuweisen.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften über das Versäumnisverfahren im ersten Rechtszug sinngemäß."

63a. § 543 wird wie folgt gefaßt:

„§ 543

(1) Im Urteil kann von der Darstellung des Tatbestandes und, soweit das Berufungsgericht den Gründen der angefochtenen Entscheidung folgt und dies in seinem Urteil feststellt, auch von der Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen werden.

(2) Findet gegen das Urteil die Revision statt, so soll der Tatbestand eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf der Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien enthalten. Eine Bezugnahme auf das angefochtene Urteil sowie auf Schriftsätze, Protokolle und an-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	dere Unterlagen ist zulässig, soweit hierdurch die Beurteilung des Parteivorbringens durch das Revisionsgericht nicht wesentlich erschwert wird."
64. § 549 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Das Revisionsgericht prüft nicht, ob das Gericht des ersten Rechtszuges sachlich oder örtlich zuständig oder ob die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts begründet war."	64. unverändert
65. § 552 *wird wie folgt geändert:* *a)* Die Worte „, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils" fallen weg. *b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:* *„(2) Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien verlängert der Vorsitzende des Gerichts, dessen Urteil angefochten werden soll, die Revisionsfrist um höchstens drei Monate."*	65. **In** § 552 fallen die Worte „,spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils" weg.
66. § 553 a wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Mit der Revisionsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden." b) In Absatz 2 Satz 1 fallen die Worte „von Amts wegen" weg.	66. unverändert
67. In § 555 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 262" durch die Verweisung „§ 274 Abs. 3" ersetzt.	67. unverändert
68. § 560 wird wie folgt gefaßt: „§ 560 Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil des Berufungsgerichts ist, soweit es durch die Revisionsanträge nicht angefochten wird, auf Antrag von dem Revisionsgericht durch Beschluß für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen; sie ist erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist zulässig."	68. unverändert
69. In § 566 werden die Worte „über die Verhandlung prozeßhindernder Einreden" durch die Worte „über die Rügen der Unzulässigkeit der Klage" ersetzt.	69. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
70. § 567 *wird wie folgt geändert:* *a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:* *„(2) Die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt."* b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „§ 341 Abs. 2, §§ 519 b, *568 a* bleiben unberührt."	70. § 567 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „§ 519 b, **§ 542 Abs. 3 in Verbindung mit** § 341 Abs. 2, § **568 a** bleiben unberührt."
71. Nach § 568 wird folgender § 568 a eingefügt: „§ 568 a Beschlüsse des Oberlandesgerichts, durch die über eine sofortige Beschwerde gegen die Verwerfung des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil entschieden wird, unterliegen der weiteren sofortigen Beschwerde, sofern gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision stattfinden würde."	71. Nach § 568 wird folgender § 568 a eingefügt: „§ 568 a Beschlüsse des Oberlandesgerichts, durch die über eine sofortige Beschwerde gegen die Verwerfung des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil entschieden wird, unterliegen der weiteren sofortigen Beschwerde, sofern gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision stattfinden würde; **§§ 546, 554 b gelten entsprechend."**
72. In § 572 Abs. 1 fällt die Verweisung „109," weg.	72. unverändert
73. § 579 Abs. 3 fällt weg.	73. unverändert
74. § 584 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Sind die Klagen gegen einen Vollstreckungsbescheid gerichtet, so gehören sie ausschließlich vor das Gericht, das für eine Entscheidung im Streitverfahren zuständig gewesen wäre."	74. unverändert
75. § 604 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Die Ladungsfrist *verkürzt sich auf* mindestens vierundzwanzig Stunden, wenn die Ladung an dem Ort, der Sitz des Prozeßgerichts ist, zugestellt wird. In Anwaltsprozessen *verkürzt* sie *sich auf* mindestens drei Tage, wenn die Ladung an einem anderen Ort zugestellt wird, der im Bezirk des Prozeßgerichts liegt, oder von dem ein Teil zu dessen Bezirk gehört; dies gilt nicht für Meß- und Marktsachen." b) In Absatz 3 fallen die Worte „Einlassungs- und" weg.	75. § 604 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Die Ladungsfrist **beträgt** mindestens vierundzwanzig Stunden, wenn die Ladung an dem Ort, der Sitz des Prozeßgerichts ist, zugestellt wird. In Anwaltsprozessen **beträgt** sie mindestens drei Tage, wenn die Ladung an einem anderen Ort zugestellt wird, der im Bezirk des Prozeßgerichts liegt oder von dem ein Teil zu dessen Bezirk gehört; dies gilt nicht für Meß- und Marktsachen." b) In Absatz 3 fallen die Worte „Einlassungs- und" weg.
76. In § *614* wird folgender Absatz *3* angefügt: *„(3)* Die Vorschriften der § 275 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4, § 276 sind nicht anzuwenden."	76. In § **611** wird folgender Absatz **2** angefügt: **„(2)** Die Vorschriften de**s** § 275 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4 **und des** § 276 sind nicht anzuwenden."
77. In *§ 618 Abs. 1* wird die Verweisung „§ 261" durch die Verweisung „§ 272 Abs. 3" ersetzt.	77. In **§ 612 Abs. 1** wird die Verweisung „§ 261" durch die Verweisung „§ 272 Abs. 3" ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
78. *§ 625* wird wie folgt gefaßt: „§ 625 *Die Vorschriften der § 516 Abs. 2, § 552 Abs. 2 gelten* nicht für Urteile in Ehesachen."	vgl. Nr. 79 der Ausschußfassung
79. *§ 626* wird wie folgt gefaßt: „§ *626* (1) Angriffs- *oder* Verteidigungsmittel, die nicht rechtzeitig vorgebracht werden, können zurückgewiesen werden, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und *der Ehegatte in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen oder aus* grober Nachlässigkeit *das Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat.* (2) §§ 527, 528 sind nicht anzuwenden."	**78.** **§ 615** wird wie folgt gefaßt: „§ **615** (1) Angriffs- **und** Verteidigungsmittel, die nicht rechtzeitig vorgebracht werden, können zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und **die Verspätung auf** grober Nachlässigkeit **beruht.** (2) §§ 527, 528 sind nicht anzuwenden."
vgl. Nr. 78 des Entwurfs	**79.** **§ 618** wird wie folgt gefaßt: **„§ 618** **§ 317 Abs. 1 Satz 3 gilt** nicht für Urteile in Ehesachen."
	79a. In § 621 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 276" durch die Verweisung „§ 281" ersetzt.
	79b. § 621 b Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: **„(2) Mit der Zustellung der Klageschrift oder, wenn ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, mit der Zustellung der Anspruchsbegründung ist der Beklagte auf die Voraussetzungen, unter denen der Anwaltsprozeß stattfindet, und auf das Antragsrecht nach § 78 a Abs. 3 Satz 2, 3 hinzuweisen."**
	79c. § 621 c wird wie folgt gefaßt: **„§ 621 c** **§ 317 Abs. 1 Satz 3 ist auf Endentscheidungen in Familiensachen nicht anzuwenden."**
	79d. In § 626 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Verweisung „§ 271" durch die Verweisung „§ 269" ersetzt.
80. In § 640 Abs. 1 wird nach der Verweisung „§§ *613,*" eingefügt: „*614* Abs. *3, der* §§".	80. In § 640 Abs. 1 wird nach der Verweisung „§§ **609,**" eingefügt: „**611** Abs. **2,** §§".

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

80a. § 664 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann im Wege der Klage binnen einer Notfrist von einem Monat angefochten werden."

80b. § 684 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann binnen einer Notfrist von einem Monat von dem Entmündigten im Wege der Klage angefochten werden."

Entwurf:

81. Die §§ 688 bis 703 a werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 688

(1) Wegen eines Anspruchs, der die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in inländischer Währung zum Gegenstand hat, ist auf Antrag des Antragstellers ein Mahnbescheid zu erlassen.

(2) Das Mahnverfahren findet nicht statt, wenn die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erfolgten Gegenleistung abhängig ist oder wenn die Zustellung des Mahnbescheids durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müßte.

(3) Müßte die Zustellung des Mahnbescheids im Ausland erfolgen, so findet das Mahnverfahren nur statt, wenn es sich um einen Vertragsstaat des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 773) handelt. In diesem Fall kann der Antrag auch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in ausländischer Währung zum Gegenstand haben.

§ 689

(1) Das Mahnverfahren wird von den Amtsgerichten *als Mahngerichten* durchgeführt. Eine maschinelle Bearbeitung ist zulässig.

(2) Ausschließlich zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Hat der Antragsteller im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig. Sätze 1 und 2 gelten auch, soweit in anderen Vorschriften eine andere ausschließliche Zuständigkeit bestimmt ist.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Mahnverfahren einem Amtsgericht für den Bezirk eines oder

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

81. Die §§ 688 bis 703 a werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 688

unverändert

§ 689

(1) Das Mahnverfahren wird von den Amtsgerichten durchgeführt. Eine maschinelle Bearbeitung ist zulässig. **Bei dieser Bearbeitung sollen Eingänge spätestens an dem Arbeitstag erledigt sein, der dem Tag des Eingangs folgt.**

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
mehrerer Oberlandesgerichte zuzuweisen, wenn dies ihrer schnelleren und rationelleren Erledigung dient. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Amtsgerichts über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.	
§ 690	§ 690
(1) Der Antrag muß auf den Erlaß eines Mahnbescheids gerichtet sein und enthalten:	(1) Der Antrag muß auf den Erlaß eines Mahnbescheids gerichtet sein und enthalten:
1. die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozeßbevollmächtigten;	1. unverändert
2. die Bezeichnung des *Mahn*gerichts;	2. die Bezeichnung des Gerichts, **bei dem der Antrag gestellt wird;**
3. die *Angaben zur Begründung* des Anspruchs unter bestimmter *Bezeichnung* der verlangten Leistung;	3. die **Bezeichnung** des Anspruchs unter bestimmter **Angabe** der verlangten Leistung;
4. die Erklärung, daß der Anspruch nicht von einer Gegenleistung abhängt oder daß die Gegenleistung erbracht ist;	4. unverändert
5. die Bezeichnung des für ein streitiges Verfahren sachlich zuständig*en* Gerichts, bei dem der Antragsgegner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.	5. die Bezeichnung des Gerichts, **das** für ein streitiges Verfahren sachlich zuständig **ist und** bei dem der Antragsgegner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
(2) Der Antrag bedarf *nicht* der handschriftlichen Unterzeichnung.	(2) Der Antrag bedarf der handschriftlichen Unterzeichnung.
(3) Der Antrag kann *bei dem Mahngericht* in einer nur maschinell lesbaren Aufzeichnung eingereicht werden, wenn die Aufzeichnung dem *Mahn*gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint.	(3) Der Antrag kann in einer nur maschinell lesbaren Aufzeichnung eingereicht werden, wenn die Aufzeichnung dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint.
§ 691	§ 691
(1) Entspricht der Antrag nicht den Vorschriften der §§ 688, 689 *und* 690 *oder ergibt sich aus seinem Inhalt, daß der Anspruch überhaupt oder zur Zeit nicht begründet ist,* so wird er zurückgewiesen.	(1) Entspricht der Antrag nicht den Vorschriften der §§ 688, 689, 690, **703 c Abs. 2,** so wird er zurückgewiesen.
(2) Der Antrag ist auch dann zurückzuweisen, wenn der Mahnbescheid nur wegen eines Teiles des Anspruchs nicht erlassen werden kann; vor der Zurückweisung ist der Antragsteller zu hören.	(2) unverändert
(3) Die Zurückweisung ist nur anfechtbar, wenn der Antrag in einer nur maschinell lesbaren Aufzeichnung eingereicht und mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, daß die Aufzeichnung dem *Mahn*gericht für seine maschinelle Bearbeitung nicht geeignet erscheine.	(3) Die Zurückweisung ist nur anfechtbar, wenn der Antrag in einer nur maschinell lesbaren Aufzeichnung eingereicht und mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, daß die Aufzeichnung dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung nicht geeignet erscheine.

Entwurf

§ 692

(1) Der Mahnbescheid enthält:

1. die in § 690 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Erfordernisse des Antrags;
2. die Aufforderung *an den Antragsgegner, binnen einer vom Tage* der Zustellung *an laufenden Frist* von zwei Wochen, soweit *er den* geltend gemachten Anspruch als begründet *ansieht, den Antragsteller wegen des Anspruchs, der* geforderten Zinsen und der dem Betrag nach zu bezeichnenden Kosten *des Verfahrens zu befriedigen* oder, *wenn er Einwendungen gegen den Anspruch hat, Widerspruch zu erheben;*
3. den Hinweis, daß ein dem Mahnbescheid entsprechender Vollstreckungsbescheid ergehen kann, aus dem der Antragsteller die Zwangsvollstreckung betreiben kann, falls der Antragsgegner nicht bis zum Fristablauf Widerspruch erhoben hat;
4. den Hinweis, daß der Widerspruch *nur* mit einem Vordruck der beigefügten Art erhoben werden *kann,* der bei jedem Amtsgericht erhältlich ist und ausgefüllt werden kann;
5. *den weiteren Hinweis, daß* die Sache *im* Falle des Widerspruchs an *das* Gericht abgegeben wird, *das im Mahnbescheid als für ein streitiges Verfahren zuständig bezeichnet ist,* daß diesem Gericht *aber* die Prüfung seiner Zuständigkeit vorbehalten bleibt.

(2) An Stelle einer handschriftlichen Unterzeichnung genügt ein entsprechender Stempelabdruck

§ 693

(1) Der Mahnbescheid wird dem Antragsgegner *von Amts wegen* zugestellt.

(2) Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden, so tritt die Wirkung, wenn die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags auf Erlaß des Mahnbescheids ein.

(3) Die Geschäftsstelle setzt den Antragsteller von der Zustellung des Mahnbescheids in Kenntnis, *wenn mit dem Mahnantrag kein Antrag auf Erlaß eines Vollstreckungsbescheids verbunden worden ist.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 692

(1) Der Mahnbescheid enthält:

1. unverändert

1a. den Hinweis, daß das Gericht nicht geprüft hat, ob dem Antragsteller der geltend gemachte Anspruch zusteht;

2. die Aufforderung, **innerhalb** von zwei Wochen **seit** der Zustellung **des Mahnbescheids,** soweit **der** geltend gemachte Anspruch als begründet **angesehen wird, die behauptete Schuld nebst den** geforderten Zinsen und der dem Betrage nach bezeichneten Kosten zu **begleichen** oder **dem Gericht mitzuteilen, ob und in welchem Umfang dem geltend gemachten Anspruch widersprochen wird;**
3. unverändert
4. **für den Fall, daß Vordrucke eingeführt sind,** den Hinweis, daß der Widerspruch mit einem Vordruck der beigefügten Art erhoben werden **soll,** der **auch** bei jedem Amtsgericht erhältlich ist und ausgefüllt werden kann;
5. **für den** Fall des Widerspruchs **die Ankündigung,** an **welches** Gericht die Sache abgegeben wird, **mit dem Hinweis,** daß diesem Gericht die Prüfung seiner Zuständigkeit vorbehalten bleibt.

(2) unverändert

§ 693

(1) Der Mahnbescheid wird dem Antragsgegner zugestellt.

(2) unverändert

(3) Die Geschäftsstelle setzt den Antragsteller von der Zustellung des Mahnbescheids in Kenntnis.

Entwurf

§ 694

(1) Der Antragsgegner kann gegen den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs schriftlich Widerspruch *bei dem Mahngericht* erheben, solange der Vollstreckungsbescheid nicht verfügt ist.

(2) Ein verspätet *oder formlos erhobener* Widerspruch wird als Einspruch behandelt. Dies ist dem Antragsgegner, der den Widerspruch erhoben hat, mitzuteilen.

§ 695

Das *Mahn*gericht hat den Antragsteller von dem Widerspruch und dem Zeitpunkt seiner Erhebung in Kenntnis zu setzen. *Ist der Antragsteller von der Zustellung des Mahnbescheids nicht in Kenntnis gesetzt worden, so ist ihm zugleich mitzuteilen, wann der Mahnbescheid zugestellt worden ist.* Wird das Mahnverfahren nicht maschinell bearbeitet, so soll der Antragsgegner die erforderliche Zahl von Abschriften mit dem Widerspruch einreichen.

§ 696

(1) Wird *ein zulässiger* Widerspruch erhoben und beantragt eine Partei die Durchführung des streitigen Verfahrens, so gibt das *Mahn*gericht den Rechtsstreit von Amts wegen an das Gericht ab, das in dem Mahnbescheid *als für das streitige Verfahren zuständig* bezeichnet worden ist. Der Antrag kann *mit dem* Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids *verbunden* werden. Die Abgabe ist den Parteien mitzuteilen; sie ist nicht anfechtbar. Mit Eingang der Akten bei dem Gericht, an das er abgegeben wird, gilt der Rechtsstreit als dort anhängig. § 281 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Ist das Mahnverfahren maschinell bearbeitet worden, so tritt an die Stelle der Akten ein maschinell erstellter Aktenausdruck. Für diesen gelten die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechend.

(3) Die Streitsache gilt als mit Zustellung des Mahnbescheids rechtshängig geworden, wenn sie alsbald nach der Erhebung des Widerspruchs abgegeben wird.

(4) Der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens kann bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Antragsgegners zur Hauptsache zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Mit der Zurücknahme ist die Streitsache als nicht rechtshängig geworden anzusehen.

(5) Das Gericht, an das der Rechtsstreit abgegeben ist, ist hierdurch in seiner Zuständig-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 694

(1) Der Antragsgegner kann gegen den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs **bei dem Gericht, das den Mahnbescheid erlassen hat,** schriftlich Widerspruch erheben, solange der Vollstreckungsbescheid nicht verfügt ist.

(2) Ein verspäteter Widerspruch wird als Einspruch behandelt. Dies ist dem Antragsgegner, der den Widerspruch erhoben hat, mitzuteilen.

§ 695

Das Gericht hat den Antragsteller von dem Widerspruch und dem Zeitpunkt seiner Erhebung in Kenntnis zu setzen. Wird das Mahnverfahren nicht maschinell bearbeitet, so soll der Antragsgegner die erforderliche Zahl von Abschriften mit dem Widerspruch einreichen.

§ 696

(1) Wird **rechtzeitig** Widerspruch erhoben und beantragt eine Partei die Durchführung des streitigen Verfahrens, so gibt das Gericht, **das den Mahnbescheid erlassen hat,** den Rechtsstreit von Amts wegen an das Gericht ab, das in dem Mahnbescheid **gemäß § 692 Abs. 1 Nr. 1** bezeichnet worden ist. Der Antrag kann **in den** Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids **aufgenommen** werden. Die Abgabe ist den Parteien mitzuteilen; sie ist nicht anfechtbar. Mit Eingang der Akten bei dem Gericht, an das er abgegeben wird, gilt der Rechtsstreit als dort anhängig. § 281 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Das Gericht, an das der Rechtsstreit abgegeben ist, ist hierdurch in seiner Zuständig-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
keit nicht gebunden. Verweist es den Rechtsstreit an ein anderes Gericht, so werden auch die *im Verfahren vor dem Mahngericht erwachsenen* Kosten als Teil der Kosten behandelt, die bei dem im Verweisungsbeschluß bezeichneten Gericht erwachsen. Erfolgt die Verweisung, weil das Gericht, an das verwiesen wird, ausschließlich zuständig ist, so findet § 281 Abs. 3 Satz 2 auf die im Verfahren vor dem verweisenden Gericht entstandenen Mehrkosten keine Anwendung.	keit nicht gebunden. Verweist es den Rechtsstreit an ein anderes Gericht, so werden auch **die** Kosten **des Mahnverfahrens** als Teil der Kosten behandelt, die bei dem im Verweisungsbeschluß bezeichneten Gericht erwachsen. Erfolgt die Verweisung, weil das Gericht, an das verwiesen wird, ausschließlich zuständig ist, so findet § 281 Abs. 3 Satz 2 auf die im Verfahren vor dem verweisenden Gericht entstandenen Mehrkosten keine Anwendung.
§ 697	§ 697
(1) Die Geschäftsstelle des Gerichts, an das die Streitsache abgegeben wird, hat dem Antragsteller unverzüglich aufzugeben, seinen Anspruch binnen zwei Wochen in einer der Klageschrift entsprechenden Form zu begründen.	(1) Die Geschäftsstelle des Gerichts, an das die Streitsache abgegeben wird, hat dem Antragsteller unverzüglich aufzugeben, seinen Anspruch binnen zwei Wochen in einer der Klageschrift entsprechenden Form zu begründen. **§ 271 gilt entsprechend.**
(2) Bei Eingang der Anspruchsbegründung, spätestens bei Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, bestimmt der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung.	(2) Bei Eingang der Anspruchsbegründung, spätestens bei Ablauf der in Absatz 1 **Satz 1** bezeichneten Frist, bestimmt der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung.
(3) Von der Bestimmung eines Termins kann zunächst abgesehen werden, wenn dem Antragsgegner mit der Zustellung der Anspruchsbegründung eine Frist von zwei Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung gesetzt wird. Der Antragsteller ist hiervon zu unterrichten. § 276 Abs. 3, §§ 277, 282 Abs. 2 Satz 2, §§ 296 sind anzuwenden.	(3) Von der Bestimmung eines Termins kann zunächst abgesehen werden, wenn dem Antragsgegner mit der Zustellung der Anspruchsbegründung eine Frist von **mindestens** zwei Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung gesetzt wird. Der Antragsteller ist hiervon zu unterrichten. § 276 Abs. 3, §§ 277, 282 Abs. **3** Satz 2, § 296 sind anzuwenden.
(4) Der Antragsgegner kann den Widerspruch bis zum Beginn seiner mündlichen Verhandlung zur Hauptsache zurücknehmen, jedoch nicht nach Erlaß eines Versäumnisurteils gegen ihn. Die Zurücknahme kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.	(4) unverändert
(5) Zur Herstellung eines Urteils in abgekürzter Form nach § 313 b Abs. 2, § 317 Abs. 4 kann der Mahnbescheid an Stelle der Klageschrift benutzt werden. Ist das Mahnverfahren maschinell bearbeitet worden, so tritt an die Stelle der Klageschrift der maschinell erstellte Aktenausdruck.	(5) unverändert
§ 698	§ 698
Die Vorschriften über die Abgabe des Verfahrens gelten sinngemäß, wenn Mahnverfahren und streitiges Verfahren bei demselben Gericht durchgeführt werden.	unverändert
§ 699	§ 699
(1) Auf der Grundlage des Mahnbescheids erläßt das Mahngericht auf Antrag *des Antragstellers* einen Vollstreckungsbescheid, wenn der Antragsgegner *keinen zulässigen* Widerspruch erhoben hat. Der Antrag kann *mit dem Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids verbunden*	(1) Auf der Grundlage des Mahnbescheids erläßt das Gericht auf Antrag einen Vollstreckungsbescheid, wenn der Antragsgegner **nicht rechtzeitig** Widerspruch erhoben hat. Der Antrag kann **nicht vor Ablauf der Widerspruchsfrist gestellt werden; er hat die Erklärung zu**

Entwurf

werden. Ist der Rechtsstreit bereits an ein anderes Gericht abgegeben, so erläßt dieses den Vollstreckungsbescheid.

(2) *Der Vollstreckungsbescheid wird durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bewirkt.* Soweit das Mahnverfahren nicht maschinell bearbeitet wird, kann der Vollstreckungsbescheid auf den Mahnbescheid gesetzt werden.

(3) In den Vollstreckungsbescheid sind die bisher entstandenen Kosten des Verfahrens aufzunehmen. Der Antragsteller braucht die Kosten nur zu berechnen, wenn das Mahnverfahren nicht maschinell bearbeitet wird; im übrigen genügen die zur maschinellen Berechnung erforderlichen Angaben.

(4) Der Vollstreckungsbescheid wird von Amts wegen zugestellt. Dies gilt nicht, *wenn* der Antragsteller *den auf seinen Erlaß gerichteten Antrag mit dem Mahnantrag verbunden hat,* wenn er die Übergabe an sich zur Zustellung im Parteibetrieb beantragt oder wenn der Antragsteller die Auslagen für die Zustellung von Amts wegen nicht gezahlt hat. In diesen Fällen wird der Vollstreckungsbescheid dem Antragsteller zur Zustellung übergeben; die Geschäftsstelle des *Mahn*gerichts vermittelt diese Zustellung nicht. Bewilligt das *Mahn*gericht die öffentliche Zustellung, so wird der Vollstreckungsbescheid an die Gerichtstafel des *sachlich* zuständigen Gerichts angeheftet, *bei dem der Antragsgegner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.*

§ 700

(1) Der Vollstreckungsbescheid steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnisurteil gleich.

(2) Die Streitsache gilt als mit der Zustellung des Mahnbescheids rechtshängig geworden.

(3) Wird Einspruch eingelegt, so *erfolgt die Abgabe nach Maßgabe des § 696, ohne das es eines Antrags auf Durchführung des streitigen Verfahrens bedarf.* § 696 *Abs. 4 Satz 2,* § 697 Abs. 1 bis *3,* § 698 gelten entsprechend; § 340 Abs. 3 ist nicht anzuwenden. Der Einspruch darf nach § 345 nur verworfen werden, soweit die Voraussetzungen des § 331 Abs. 1 *Satz 1, Abs.* 2 erster Halbsatz für ein Versäumnisurteil vorliegen; *§ 331 Abs. 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.*

§ 701

Ist Widerspruch nicht erhoben und beantragt der Antragsteller den Erlaß des Vollstreckungsbescheids nicht binnen einer sechsmonatigen

Beschlüsse des 6. Ausschusses

enthalten ob und welche Zahlungen auf den Mahnbescheid geleistet worden sind; § 690 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Soweit das Mahnverfahren nicht maschinell bearbeitet wird, kann der Vollstreckungsbescheid auf den Mahnbescheid gesetzt werden.

(3) unverändert

(4) Der Vollstreckungsbescheid wird **dem Antragsgegner** von Amts wegen zugestellt. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller die Übergabe an sich zur Zustellung im Parteibetrieb beantragt oder wenn der Antragsteller die Auslagen für die Zustellung von Amts wegen nicht gezahlt hat. In diesen Fällen wird der Vollstreckungsbescheid dem Antragsteller zur Zustellung übergeben; die Geschäftsstelle des Gerichts vermittelt diese Zustellung nicht. Bewilligt das **mit dem Mahnverfahren befaßte** Gericht die öffentliche Zustellung, so wird der Vollstreckungsbescheid an die Gerichtstafel des Gerichts angeheftet, **das in dem Mahnbescheid gemäß § 692 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnet worden ist.**

§ 700

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Wird Einspruch eingelegt, so **gibt das Gericht, das den Vollstreckungsbescheid erlassen hat, den Rechtsstreit von Amts wegen an das Gericht ab, das in dem Mahnbescheid gemäß § 692 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnet worden ist.** § 696 **Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2,** § 697 Abs. 1 bis **4,** § 698 gelten entsprechend, § 340 Abs. 3 ist nicht anzuwenden. Der Einspruch darf nach § 345 nur verworfen werden, soweit die Voraussetzungen des § 331 Abs. 1, 2 erster Halbsatz für ein Versäumnisurteil vorliegen; **soweit die Voraussetzungen nicht vorliegen, wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben.**

§ 701

unverändert

Entwurf

Frist, die mit der Zustellung des Mahnbescheids beginnt, so fällt die Wirkung des Mahnbescheids weg. Dasselbe gilt, wenn der Vollstreckungsbescheid rechtzeitig beantragt ist, der Antrag aber zurückgewiesen wird.

§ 702

(1) Im Mahnverfahren können die Anträge und Erklärungen vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden. Soweit Vordrucke eingeführt sind, werden diese ausgefüllt; der Urkundsbeamte vermerkt unter Angabe des Gerichts und des Datums, daß er den Antrag oder die Erklärung aufgenommen hat. Soweit Vordrucke nicht eingeführt sind, ist für den Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids oder eines Vollstreckungsbescheids bei dem *Mahn*gericht die Aufnahme eines Protokolls nicht erforderlich.

(2) Der Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids oder eines Vollstreckungsbescheids wird dem Antragsgegner nicht mitgeteilt.

§ 703

Im Mahnverfahren bedarf es des Nachweises einer Vollmacht nicht. Wer als Bevollmächtigter einen Antrag einreicht oder einen Rechtsbehelf einlegt, hat seine ordnungsgemäße Bevollmächtigung zu versichern.

§ 703 a

(1) Ist der Antrag des Antragstellers auf den Erlaß eines Urkunden-, Wechsel- oder Scheckmahnbescheids gerichtet, so wird der Mahnbescheid als Urkunden-, Wechsel- oder Scheckmahnbescheid bezeichnet.

(2) Für das Urkunden-, Wechsel- und Scheckmahnverfahren gelten folgende besondere Vorschriften:

1. die Bezeichnung als Urkunden-, Wechsel- oder Scheckmahnbescheid hat die Wirkung, daß die Streitsache, wenn rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozeß anhängig wird;
2. die Urkunden sollen in dem Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids und in dem Mahnbescheid *genau* bezeichnet werden; *wird* die Sache an das Streitgericht abgegeben, so müssen die Urkunden in Urschrift oder in Abschrift der Anspruchsbegründung beigefügt werden;
3. im Mahnverfahren ist nicht zu prüfen, ob die gewählte Prozeßart statthaft ist;
4. beschränkt sich der Widerspruch auf den Antrag, dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten, so ist der Voll-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 702

(1) Im Mahnverfahren können die Anträge und Erklärungen vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden. Soweit Vordrucke eingeführt sind, werden diese ausgefüllt; der Urkundsbeamte vermerkt unter Angabe des Gerichts und des Datums, daß er den Antrag oder die Erklärung aufgenommen hat. Auch soweit Vordrucke nicht eingeführt sind, ist für den Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids oder eines Vollstreckungsbescheids bei dem **für das Mahnverfahren zuständigen** Gericht die Aufnahme eines Protokolls nicht erforderlich.

(2) unverändert

§ 703

unverändert

§ 703 a

(1) unverändert

(2) Für das Urkunden-, Wechsel- und Scheckmahnverfahren gelten folgende besondere Vorschriften:

1. unverändert
2. die Urkunden sollen in dem Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids und in dem Mahnbescheid bezeichnet werden; **ist** die Sache an das Streitgericht abzugeben, so müssen die Urkunden in Urschrift oder in Abschrift der Anspruchsbegründung beigefügt werden;
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

streckungsbescheid unter diesem Vorbehalt zu erlassen. Auf das weitere Verfahren ist die Vorschrift des § 600 entsprechend anzuwenden.

§ 703 b

(1) Bei maschineller Bearbeitung *müssen* Beschlüsse und Verfügungen mit dem Gerichtssiegel versehen *sein;* einer Unterschrift bedarf es nicht.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates *zur* einheitlichen maschinellen Bearbeitung der Mahnverfahren *Programmablaufpläne zu erstellen, nach denen die Bearbeitung erfolgen muß.*

§ 703 c

(1) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Vereinfachung des Mahnverfahrens Vordrucke einzuführen. Für

1. Mahnverfahren bei *Mahn*gerichten *mit* maschineller *Bearbeitung,*
2. Mahnverfahren bei *Mahn*gerichten *ohne* maschinelle *Bearbeitung,*
3. Mahnverfahren, in denen der Mahnbescheid im Ausland zuzustellen ist,
4. Mahnverfahren, in denen der Mahnbescheid nach Artikel 32 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1183, 1218) zuzustellen ist,

können unterschiedliche Vordrucke eingeführt werden.

(2) Soweit nach Absatz 1 Vordrucke für Anträge und Erklärungen der Parteien eingeführt sind, müssen sich die Parteien ihrer bedienen.

(3) *Die Einführung* der maschinellen Bearbeitung *bei einem Mahngericht ist durch den Bundesminister der Justiz im Bundesanzeiger bekanntzumachen."*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 703 b

(1) Bei maschineller Bearbeitung **werden** Beschlüsse, Verfügungen und **Ausfertigungen** mit dem Gerichtssiegel versehen; einer Unterschrift bedarf es nicht.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates **den Verfahrensablauf zu regeln, soweit dies für eine** einheitliche maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren **erforderlich ist (Verfahrensablaufplan).**

§ 703 c

(1) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates** zur Vereinfachung des Mahnverfahrens Vordrucke einzuführen. Für

1. Mahnverfahren bei Gerichten, **die die Verfahren** maschinell **bearbeiten,**
2. Mahnverfahren bei Gerichten, **die die Verfahren nicht** maschinell **bearbeiten,**
3. unverändert
4. unverändert

können unterschiedliche Vordrucke eingeführt werden.

(2) unverändert

(3) **Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, in dem bei einem Amtsgericht die** maschinelle Bearbeitung **der Mahnverfahren eingeführt wird; sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.**

§ 703 d

(1) Hat der Antragsgegner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(2) Zuständig für das Mahnverfahren ist das Amtsgericht, das für das streitige Verfahren zuständig sein würde, wenn die Amtsgerichte im ersten Rechtszug sachlich unbeschränkt zuständig wären. § 689 Abs. 3 gilt entsprechend.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(3) § 690 Abs. 1 Nr. 5 gilt mit der Maßgabe, daß das für das streitige Verfahren örtlich und sachlich zuständige Gericht zu bezeichnen ist."
82. § 707 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:	82. unverändert
„(1) Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt oder wird der Rechtsstreit nach der Verkündung eines Vorbehaltsurteils fortgesetzt, so kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt werde oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde und daß die Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die Einstellung der Zwangsvollstrekkung ohne Sicherheitsleistung ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage ist und die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde."	
83. Die §§ 708 bis 715 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:	83. Die §§ 708 bis 715 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:
„§ 708	„§ 708
Für vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung sind zu erklären:	Für vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung sind zu erklären:
1. Urteile, die auf Grund eines Anerkenntnisses oder eines Verzichts ergehen;	1. unverändert
2. Versäumnisurteile und Urteile nach Lage der Akten gegen die säumige Partei gemäß § 331 a;	2. unverändert
3. Urteile, durch die gemäß § 341 der Einspruch als unzulässig verworfen wird;	3. unverändert
4. Urteile, die im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozeß erlassen werden;	4. unverändert
5. Urteile, die ein Vorbehaltsurteil, das im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozeß erlassen wurde, für vorbehaltlos erklären;	5. unverändert
6. Urteile, durch die Arreste oder einstweilige Verfügungen abgelehnt oder aufgehoben werden;	6. unverändert
7. Urteile in Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Überlassung, Benutzung oder Räumung, wegen Fortsetzung des Mietverhältnisses über Wohnraum auf Grund der §§ 556 a, 556 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder dem Untermieter in die Mieträume eingebrachten Sachen;	7. unverändert
8. Urteile, die die Verpflichtung aussprechen, Unterhalt, Renten wegen Entziehung einer	8. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Unterhaltsforderung oder Renten wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten, soweit sich die Verpflichtung auf die Zeit nach der Klageerhebung und auf das ihr vorausgehende letzte Vierteljahr bezieht;	
9. Urteil nach §§ 861, 862 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Wiedereinräumung des Besitzes oder auf Beseitigung oder Unterlassung einer Besitzstörung;	9. Urteile nach §§ 861, 862 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Wiedereinräumung des Besitzes oder auf Beseitigung oder Unterlassung einer Besitzstörung;
10. Urteile der Oberlandesgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten;	10. unverändert
11. andere Urteile in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, wenn der Gegenstand der Verurteilung in der Hauptsache eintausendfünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt oder wenn nur die Entscheidung über die Kosten vollstreckbar ist und eine Vollstreckung im Wert von nicht mehr als zweitausend Deutsche Mark ermöglicht; *für den Wert der Hauptsache gelten die §§ 3 bis 9 entsprechend.*	11. andere Urteile in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, wenn der Gegenstand der Verurteilung in der Hauptsache eintausendfünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt oder wenn nur die Entscheidung über die Kosten vollstreckbar ist und eine Vollstreckung im Wert von nicht mehr als zweitausend Deutsche Markt ermöglicht.
§ 709	§ 709
Andere Urteile sind gegen eine der Höhe nach zu bestimmende Sicherheit für vorläufigvollstreckbar zu erklären. Handelt es sich um ein Urteil, das ein Versäumnisurteil aufrechterhält, so ist auszusprechen, daß die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil nur gegen Leistung der Sicherheit fortgesetzt werden darf.	unverändert
§ 710	§ 710
Kann der Gläubiger die Sicherheit nach § 709 nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten leisten, so ist das Urteil auf Antrag auch ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn die Aussetzung der Vollstreckung dem Gläubiger einen schwer zu ersetzenden oder schwer abzusehenden Nachteil bringen würde oder aus einem sonstigen Grunde für den Gläubiger unbillig wäre, insbesondere weil er die Leistung für seine Lebenshaltung oder seine Erwerbstätigkeit dringend benötigt.	unverändert
§ 711	§ 711
In den Fällen des § 708 Nr. 4 bis 11 hat das Gericht auszusprechen, daß der Schuldner die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abwenden darf, wenn nicht der Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit leistet. Für den Gläubiger gilt § 710 entsprechend.	unverändert
§ 712	§ 712
(1) Würde die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen, so hat ihm das Gericht auf Antrag zu gestatten,	(1) Würde die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen, so hat ihm das Gericht auf Antrag zu gestatten,

Entwurf

die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ohne Rücksicht auf eine Sicherheitsleistung des Gläubigers abzuwenden. Ist der Schuldner dazu nicht in der Lage, so ist das Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären oder die Vollstreckung auf die in § 720 a Abs. 1 bezeichneten Maßregeln zu beschränken.

(2) Dem Antrag des Schuldners ist nicht zu entsprechen, wenn ein überwiegendes Interesse des Gläubigers entgegensteht. In den Fällen des § 708 kann das Gericht anordnen, daß das Urteil nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist.

§ 713

Die in den §§ 711, 712 zugunsten des Schuldners zugelassenen Anordnungen sollen nicht ergehen, wenn die Voraussetzungen, unter denen ein Rechtsmittel gegen das Urteil stattfindet, unzweifelhaft nicht vorliegen.

§ 714

(1) Anträge nach den §§ 710, 711 Satz 2, § 712 sind vor Schluß der mündlichen Verhandlung zu stellen, auf die das Urteil ergeht.

(2) Die tatsächlichen Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen.

§ 715

(1) Das Gericht, das eine Sicherheitsleistung des Gläubigers angeordnet oder zugelassen hat, ordnet auf Antrag die Rückgabe der Sicherheit an, wenn ein Zeugnis über die Rechtskraft des für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils vorgelegt wird. Ist die Sicherheit durch eine Bürgschaft bewirkt worden, so ordnet das Gericht das Erlöschen der Bürgschaft an.

(2) § 109 Abs. 3 gilt entsprechend."

84. In § 717 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 708 Nr. 7" durch die Verweisung „§ 708 Nr. 10" ersetzt.

85. § 719 wird wie folgt gefaßt:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Zwangsvollstreckung aus einem Versäumnisurteil darf nur gegen Sicherheitsleistung eingestellt werden, es sei denn, daß das Versäumnisurteil nicht in gesetzlicher Weise ergangen ist oder die säumige Partei glaubhaft macht, daß ihre Säumnis unverschuldet war."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ohne Rücksicht auf eine Sicherheitsleistung des Gläubigers abzuwenden. Ist der Schuldner dazu nicht in der Lage, so ist das Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären oder die Vollstreckung auf die in § 720 a Abs. 1, **2** bezeichneten Maßregeln zu beschränken.

(2) unverändert

§ 713

unverändert

§ 714

unverändert

§ 715

unverändert

84. unverändert

85. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Wird Revision gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil eingelegt, so ordnet das Revisionsgericht auf Antrag an, daß die Zwangsvollstreckung einstweilen eingestellt wird, wenn die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde und nicht ein überwiegendes Interesse des Gläubigers entgegensteht. Die Parteien haben die tatsächlichen Voraussetzungen glaubhaft zu machen."	
86. § 720 wird wie folgt gefaßt: „§ 720 Darf der Schuldner nach § 711 Satz 1, § 712 Abs. 1 Satz 1 die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abwenden, so ist gepfändetes Geld oder der Erlös gepfändeter Gegenstände zu hinterlegen."	86. unverändert
87. Nach § 720 wird folgender § 720 a eingefügt: „§ 720 a (1) Aus einem nur gegen Sicherheit vorläufig vollstreckbaren Urteil, durch das der Schuldner zur Leistung von Geld verurteilt worden ist, darf der Gläubiger ohne Sicherheitsleistung die Zwangsvollstreckung *in das bewegliche Vermögen* insoweit betreiben, als *Maßregeln zur Vollziehung eines dinglichen Arrestes zulässig sind; § 930 gilt entsprechend. Im übrigen sind die Vorschriften der §§ 864 bis 868, §§ 870, 870 a mit der Maßgabe anzuwenden, daß nur die Eintragung einer Sicherungshypothek oder Schiffshypothek zulässig ist; in der Eintragung soll auch angegeben werden, daß sie nach den Vorschriften dieses Absatzes erfolgt ist.*	87. Nach § 720 wird folgender § 720 a eingefügt: „§ 720 a (1) Aus einem nur gegen Sicherheit vorläufig vollstreckbaren Urteil, durch das der Schuldner zur Leistung von Geld verurteilt worden ist, darf der Gläubiger ohne Sicherheitsleistung die Zwangsvollstreckung insoweit betreiben, als a) **bewegliches Vermögen gepfändet wird,** b) **im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eine Sicherungshypothek oder Schiffshypothek eingetragen wird.** **Der Gläubiger kann sich aus dem belasteten Gegenstand nur nach Leistung der Sicherheit befriedigen.** **(2) Für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen gilt § 930 Abs. 2, 3 entsprechend.**
(2) Der Schuldner ist befugt, die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe des *Betrages* abzuwenden, wegen dessen der Gläubiger vollstrecken kann."	**(3)** Der Schuldner ist befugt, die Zwangsvollstreckung **nach Absatz 1** durch Leistung einer Sicherheit in Höhe des **Hauptanspruchs** abzuwenden, wegen dessen der Gläubiger vollstrekken kann, **wenn nicht der Gläubiger vorher die ihm obliegende Sicherheit geleistet hat."**
	87a. § 721 wird wie folgt geändert: a) **In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:** **„§§ 233 bis 238 gelten sinngemäß."** b) **In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:** **„§§ 233 bis 238 gelten sinngemäß."**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
88. § 750 wird wie folgt geändert:	88. § 750 wird wie folgt geändert:
a) *In* Absatz 1 *wird folgender* Satz 2 *angefügt:*	a) Absatz 1 Satz 2 **wird wie folgt gefaßt:**
„Eine Zustellung durch den Gläubiger genügt; in diesem Fall braucht die Ausfertigung des Urteils Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht zu enthalten."	„Eine Zustellung durch den Gläubiger genügt; in diesem Fall braucht die Ausfertigung des Urteils Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht zu enthalten."
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Eine Zwangsvollstreckung nach § 720 a darf nur beginnen, wenn *die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils* mindestens zwei Wochen vorher zugestellt *ist.*"	„(3) Eine Zwangsvollstreckung nach § 720 a darf nur beginnen, wenn **das Urteil und die Vollstreckungsklausel** mindestens zwei Wochen vorher zugestellt **sind**."
89. In § 751 Abs. 2 wird nach den Worten „nur begonnen" eingefügt: „oder sie nur fortgesetzt".	89. unverändert
90. § 775 wird wie folgt geändert:	90. unverändert
a) In Nummer 2 werden unter Wegfall des Semikolons folgende Worte angefügt:	
„oder daß die Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werden darf;".	
b) In Nummer 3 wird das Wort „nachgelassene" durch das Wort „erforderliche" ersetzt.	
91. In § 794 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Vollstreckungsbefehlen" durch das Wort „Vollstreckungsbescheiden" ersetzt.	91. unverändert
	91a. In § 794 a Abs. 1 Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
	„§§ 233 bis 238 gelten sinngemäß."
92. In § 795 wird folgender Satz 2 angefügt:	92. unverändert
„Auf die Zwangsvollstreckung aus den in § 794 Abs. 1 Nr. 2, 2 a erwähnten Schuldtiteln ist § 720 a entsprechend anzuwenden, wenn die Schuldtitel auf Urteilen beruhen, die nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar sind."	
93. § 796 wird wie folgt geändert:	93. unverändert
a) In Absatz 1 werden das Wort „Vollstrekkungsbefehle" durch das Wort „Vollstrekkungsbescheide" sowie die Worte „Befehl" jeweils durch das Wort „Bescheid" ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:	
„(2) Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Zustellung des Vollstreckungsbescheids entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können."	

Entwurf

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Amtsgericht zuständig, dessen Geschäftsstelle den Vollstreckungsbefehl erlassen hat" ersetzt durch die Worte: „Gericht zuständig, das für eine Entscheidung im Streitverfahren zuständig gewesen wäre".

bb) Satz 2 fällt weg.

94. § 839 wird wie folgt gefaßt:

„§ 839

Darf der Schuldner nach § 711 Satz 1, § 712 Abs. 1 Satz 1 die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abwenden, so findet die Überweisung gepfändeter Geldforderungen nur zur Einziehung und nur mit der Wirkung statt, daß der Drittschuldner den Schuldbetrag *hinterlege.*"

95. In § 900 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Das Gericht kann den Termin aufheben oder verlegen oder die Verhandlung vertagen, wenn der Gläubiger zustimmt."

96. In § 924 Abs. 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 707 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden."

97. Nach § 1027 wird folgender § 1027 a eingefügt:

„§ 1027 a

Wird das Gericht wegen einer Rechtsstreitigkeit angerufen, für die die Parteien einen Schiedsvertrag geschlossen haben, so hat das Gericht die Klage als unzulässig abzuweisen, wenn sich der Beklagte auf den Schiedsvertrag beruft."

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 21 g wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 gilt entsprechend, soweit nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung die Zivilkammer die Verfahren einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter übertragen kann."

2. In § 23 Nr. 1 wird das Wort „eintausendfünfhundert" durch das Wort „dreitausend" ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

94. § 839 wird wie folgt gefaßt:

„§ 839

Darf der Schuldner nach § 711 Satz 1, § 712 Abs. 1 Satz 1 die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abwenden, so findet die Überweisung gepfändeter Geldforderungen nur zur Einziehung und nur mit der Wirkung statt, daß der Drittschuldner den Schuldbetrag **zu hinterlegen hat.**"

95. unverändert

96. unverändert

97. unverändert

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

Nummer 1 entfällt

Nummer 2 entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. In § 96 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 276" durch die Verweisung „§ 281" ersetzt.	3. unverändert
4. In § 99 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 280" durch die Verweisung „§ 256 Abs. 2" ersetzt.	4. unverändert
5. In § 105 Abs. 1 wird das Wort „Einzelrichter" durch das Wort „Vorsitzende" ersetzt.	**Nummer 5 entfällt**
6. § 133 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt: „2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in den Fällen des § 542 Abs. 3 in Verbindung mit § 341 Abs. 2, des § 519 b Abs. 2 und des § 568 a der Zivilprozeßordnung."	6. § 133 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt: „2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in den Fällen des § 519 b Abs. 2, des § 542 Abs. 3 in Verbindung mit § 341 Abs. 2, des § 568 a und des **§ 621 e Abs. 2** der Zivilprozeßordnung."
	7. In § 157 wird folgender Absatz 2 angefügt: **„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erledigung von Rechtshilfeersuchen für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen ganz oder teilweise zuzuweisen, sofern dadurch der Rechtshilfeverkehr erleichtert oder beschleunigt wird. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen."**
Artikel 3 **Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes**	Artikel 3 **Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes**
Das Arbeitsgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:	Das Arbeitsgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:
1. § 46 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Die Vorschriften über den Urkunden- und Wechselprozeß sowie über die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung finden keine Anwendung."	1. unverändert
2. Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:	2. Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:
„§ 46 a Mahnverfahren	„§ 46 a Mahnverfahren
(1) Für das Mahnverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Mahnverfahren entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.	(1) unverändert
(2) Zuständig für die Durchführung des Mahnverfahrens ist das Arbeitsgericht, das für die im Urteilsverfahren erhobene Klage zuständig sein würde.	(2) unverändert
(3) Die in den Mahnbescheid nach § 692 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung aufzunehmende Frist beträgt eine Woche.	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(4) Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so ist auf Antrag einer Partei Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen. Der Antrag kann mit dem Antrag auf Erlaß des Mahnbescheides verbunden werden.	(4) Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so ist auf Antrag einer Partei Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen. Der Antrag kann mit dem Antrag auf Erlaß des Mahnbescheides verbunden werden. **Der Vorsitzende kann dem Antragsteller aufgeben, seinen Anspruch zu begründen.**
(5) Die Streitsache gilt als mit Zustellung des Mahnbescheides rechtshängig geworden, wenn alsbald nach Erhebung des Widerspruchs Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt wird.	(5) unverändert
(6) Im Falle des Einspruchs wird Termin nach Absatz 4 bestimmt, ohne daß es eines Antrags einer Partei bedarf.	(6) unverändert
(7) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Vereinfachung des Mahnverfahrens Vordrucke einzuführen."	(7) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates** zur Vereinfachung des Mahnverfahrens Vordrucke einzuführen."
3. § 47 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: „Wohnt die beklagte Partei am Sitz des Arbeitsgerichts, so muß die Klage mindestens am zweiten Tage vor dem Termin, in sonstigen Fällen, wenn der Beklagte im Inland wohnt, mindestens eine Woche vor dem Termin zugestellt sein."	3. unverändert
4. In § 48 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 276" durch die Verweisung „§ 281" ersetzt.	4. unverändert
	4a. In § 50 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: **„§ 317 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden."**
5. *§ 51 wird wie folgt geändert:* *a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 141 Abs. 2 und 3" durch die Verweisung „§ 141 Abs. 2 bis 4" ersetzt.* *b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „die Partei" die Worte „oder der von ihr benannte Vertreter" eingefügt.* *c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 141 Abs. 3 Satz 2 und 3" durch die Verweisung „§ 141 Abs. 4 Satz 2" ersetzt.*	**Nummer 5 entfällt**
6. In § 59 Satz 1 werden die Worte „drei Tagen" durch die Worte „einer Woche" ersetzt.	6. unverändert
7. *§ 64 Abs. 2 Satz 2 fällt weg.*	**Nummer 7 entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
8. *In § 66 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:* *„§ 516 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung."*	**Nummer 8 entfällt**
	8a. In § 67 Satz 1 wird die Verweisung „§ 529 Abs. 1 und 2" durch die Verweisung „§ 528" ersetzt.
9. § 67 wird durch folgende Vorschrift *ersetzt:* *„§ 67* Prüfung der Zuständigkeit In Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche prüft das Berufungsgericht die ausschließliche Zuständigkeit oder die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht von Amts wegen; eine Rüge des Beklagten ist ausgeschlossen, wenn er im ersten Rechtszug ohne die Rüge zur Hauptsache verhandelt hat und dies *nach der freien Überzeugung des Gerichts* nicht genügend entschuldigt."	9. Nach § 67 wird folgender **§ 67 a eingefügt:** **„§ 67 a** Prüfung der Zuständigkeit In Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche prüft das Berufungsgericht die ausschließliche Zuständigkeit oder die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht von Amts wegen; eine Rüge des Beklagten ist ausgeschlossen, wenn er im ersten Rechtszug ohne die Rüge zur Hauptsache verhandelt hat und dies nicht genügend entschuldigt."
10. § 70 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: „Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Landesarbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden findet außer im Falle der Verwerfung des Einspruchs nach § 341 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung und im Falle der Verwerfung der Berufung nach § 519 b Abs. 2 der Zivilprozeßordnung kein Rechtsmittel statt."	10. unverändert
11. In § 72 Abs. 4 werden die Worte „des § 50, der §§ 52 und 53" durch die Worte „der §§ 50, 52 und 53, des § 57 Abs. 2" ersetzt und nach den Worten „der ehrenamtlichen Richter" ein Komma und die Worte „gütliche Erledigung des Rechtsstreits" eingefügt.	11. unverändert
12. In § 73 Abs. 2 werden nach dem Wort „Zuständigkeit" die Worte „sowie darauf, daß die Zuständigkeit eines ordentlichen Gerichts begründet sei," eingefügt.	12. unverändert
13. *In § 74 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:* *„§ 552 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung."*	**Nummer 13 entfällt**
14. § 78 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Eine weitere Beschwerde findet außer gegen Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts im Falle der Verwerfung des Einspruchs (§ 568 a der Zivilprozeßordnung) nicht statt."	14. unverändert
15. In § 92 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Beisitzer," die Worte „gütliche Erledigung des Rechtsstreits," eingefügt.	15. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

15a. Das Gebührenverzeichnis (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2100 wird das Wort „Zahlungsbefehls" durch das Wort „Mahnbescheids" ersetzt.

b) Bei der Nummer 2113 werden in der Spalte „Gebührentatbestand" folgende Worte angefügt:

„; durch ein Urteil, das nach § 313 a ZPO eine Begründung nicht enthält oder nicht zu enthalten braucht".

c) Die Nummer 2118 wird durch folgende Nummern 2117 und 2118 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
		Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
	„Beschluß nach § 91 a ZPO:	
2117	Beschluß enthält eine schriftliche Begründung; von ihr konnte bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO auch nicht abgesehen werden	Gebühr 2110 entfällt, Gebühr 2111 ermäßigt sich auf 1/2
2118	Beschluß enthält keine schriftliche Begründung oder braucht sie bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO nicht zu enthalten	Gebühr 2110 entfällt, Gebühr 2111 ermäßigt sich auf 3/10".

d) Die Nummern 2124 bis 2128 werden durch folgende Nummern 2124 bis 2129 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
		Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG
	„Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ihm ein Grundurteil oder Vorbehaltsurteil nach Nummer 2123 vorausgegangen ist, außer Prozeßurteil, Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei:	
2124	Urteil enthält eine Begründung und muß sie enthalten	6/10
2125	Urteil enthält keine Begründung oder braucht sie nicht zu enthalten (§ 313 a ZPO)	3/10
	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ihm kein Grundurteil oder Vorbehaltsurteil nach Nummer 2123 vorausgegangen ist, außer Prozeßurteil, Anerkennt-	

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
	nisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei:	
2126	Urteil enthält eine Begründung und muß sie enthalten	12/10
2127	Urteil enthält keine Begründung oder braucht sie nicht zu enthalten (§ 313 a ZPO)	6/10
	Beschluß nach § 91 a ZPO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach den Nummern 2124 oder 2126 fällig geworden ist:	
2128	Beschluß enthält eine schriftliche Begründung; von ihr konnte bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO auch nicht abgesehen werden	4/10
2129	Beschluß enthält keine schriftliche Begründung oder braucht sie bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO nicht zu enthalten	2/10".

e) Die Nummern 2133 und 2138 werden durch folgende Nummern 2133, 2134, 2138, 2139 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
		Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG
	„Urteil, das die Instanz abschließt, außer Prozeßurteil, Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei:	
2133	Urteil enthält eine Begründung und muß sie enthalten	16/10
2134	Urteil enthält keine Begründung oder braucht sie nicht zu enthalten (§ 313 a ZPO)	8/10
	Beschluß nach § 91 a ZPO:	
2138	Beschluß enthält eine schriftliche Begründung; von ihr konnte bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO auch nicht abgesehen werden	4/10
2139	Beschluß enthält keine schriftliche Begründung oder braucht sie bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO nicht zu enthalten	2/10".

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

f) Die Nummern 2163 und 2168 werden durch folgende Nummern 2163, 2164, 2168, 2169 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
		Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG
	„Endurteil außer Prozeßurteil, Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei:	
2163	**Urteil enthält eine Begründung und muß sie enthalten**	**6/10**
2164	**Urteil enthält keine Begründung oder braucht sie nicht zu enthalten (§ 313 a ZPO)**	**3/10**
	Beschluß nach § 91 a ZPO:	
2168	**Beschluß enthält eine schriftliche Begründung; von ihr konnte bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO auch nicht abgesehen werden**	**2/10**
2169	**Beschluß enthält keine schriftliche Begründung oder braucht sie bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO nicht zu enthalten**	**1/10".**

g) In Nummer 2300 wird die Verweisung „§ 271 Abs. 3" durch die Verweisung „§ 269 Abs. 3" ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 87 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „Im übrigen gilt § 273 Abs. 2, Abs. 3 und 4 Satz 1 der Zivilprozeßordnung entsprechend."

2. § 100 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

      „Sind die Gerichtsakten zur Ersetzung der Urschrift auf einem Bildträger verkleinert wiedergegeben worden, gilt § 299 a der Zivilprozeßordnung entsprechend."

   b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. *§ 105 wird wie folgt gefaßt:*

   „§ 105

   (1) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist eine Niederschrift anzufertigen, in die die wesentlichen Vorgänge der

Artikel 4

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 87 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „Im übrigen gilt § 273 Abs. 2, 3 **Satz 1** und Abs. 4 Satz 1 der Zivilprozeßordnung entsprechend."

2. unverändert

Nummer 3 entfällt

Entwurf

Verhandlung aufzunehmen sind. Die Beteiligten können beantragen, daß bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in die Niederschrift aufgenommen werden. Das Gericht kann von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorganges oder der Äußerung nicht ankommt. Dieser Beschluß ist unanfechtbar; er ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Im einzelnen gelten die §§ 159 bis 165 der Zivilprozeßordnung entsprechend."

4. § 146 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Außerdem ist vorbehaltlich einer gesetzlich vorgesehenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung oder der Revision die Beschwerde nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark nicht übersteigt."

Artikel 5

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 78 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sind die Gerichtsakten zur Ersetzung der Urschrift auf einem Bildträger verkleinert wiedergegeben worden, gilt § 299 a der Zivilprozeßordnung sinngemäß."

2. § 79 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Im übrigen gilt § 273 Abs. 2, Abs. 3 und 4 Satz 1 der Zivilprozeßordnung sinngemäß."

3. § 94 wird wie folgt gefaßt:

„§ 94

(1) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist eine Niederschrift anzufer-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3a. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Im Tatbestand ist der Sach- und Streitstand unter Hervorhebung der gestellten Anträge seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt darzustellen. Wegen der Einzelheiten soll auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend ergibt."

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

Nummer 4 entfällt

Artikel 5

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 79 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Im übrigen gilt § 273 Abs. 2, 3 **Satz 1** und Abs. 4 Satz 1 der Zivilprozeßordnung sinngemäß."

Nummer 3 entfällt

Entwurf

tigen, in die die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung aufzunehmen sind. Die Beteiligten können beantragen, daß bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in die Niederschrift aufgenommen werden. Das Gericht kann von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorganges oder der Äußerung nicht ankommt. Dieser Beschluß ist unanfechtbar; er ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Im einzelnen gelten die §§ 159 bis 165 der Zivilprozeßordnung sinngemäß."

4. § 128 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Gegen eine Entscheidung der Finanzgerichte in Streitigkeiten über Kosten ist die Beschwerde nicht gegeben. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision."

5. § 145 Abs. 2 fällt weg.

6. § 146 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Beschluß des Finanzgerichts ist unanfechtbar."

7. § 148 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Über die Erinnerung entscheidet das Gericht durch Beschluß. Der Beschluß ist kostenfrei."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3a. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Im Tatbestand ist der Sach- und Streitstand unter Hervorhebung der gestellten Anträge seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt darzustellen. Wegen der Einzelheiten soll auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend ergibt."

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

Nummer 4 entfällt

Nummer 5 entfällt

Nummer 6 entfällt

Nummer 7 entfällt

Artikel 6

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 118 Abs. 1 Satz 1 fällt die Verweisung „§ 160 Abs. 2 Nr. 3," weg.

2. In § 120 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sind die Akten zur Ersetzung der Urschrift auf einem Bildträger verkleinert wiedergegeben worden, gilt § 299 a der Zivilprozeßordnung entsprechend."

Artikel 6

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

Nummer 1 entfällt

2. unverändert

Entwurf

3. *§ 122 wird wie folgt gefaßt:*

„§ 122

(1) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist eine Niederschrift anzufertigen, in die die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung aufzunehmen sind. Die Beteiligten können beantragen, daß bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in die Niederschrift aufgenommen werden. Das Gericht kann von einer Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorgangs oder der Äußerung nicht ankommt. Dieser Beschluß ist unanfechtbar; er ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Im einzelnen gelten die §§ 159 bis 165 der Zivilprozeßordnung entsprechend."

4. In § 139 Abs. 1 werden die Worte „die Darstellung des Sachverhalts im Urteil" durch die Worte „der Tatbestand des Urteils" ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer 3 entfällt

4. unverändert

Artikel 7

Änderung weiterer Gesetze auf dem Gebiet der Rechtspflege

1. Artikel 8 Nr. 106 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455) fällt weg.

2. Artikel 7 Nr. 58 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 9. Januar 1951 des Landes Berlin (Verordnungsblatt für Berlin Teil I S. 99, Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 395) fällt weg.

3. Das Rechtspflegergesetz wird wie folgt geändert:

   a) § 20 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

      „1. das Mahnverfahren im Sinne des Siebenten Buchs der Zivilprozeßordnung *vor dem Mahngericht* einschließlich der Abgabe an das in dem Mahnbescheid für das streitige Verfahren als zuständig bezeichnete Gericht, auch soweit das Mahnverfahren maschinell bearbeitet wird; jedoch bleibt das Streitverfahren dem Richter *überlassen*;".

   b) In § 20 Nr. 3 und § 23 Nr. 1 werden jeweils die Worte „über die Rückgabe" ersetzt durch die Worte „bei der Rückerstattung".

Artikel 7

Änderung weiterer Gesetze auf dem Gebiet der Rechtspflege

1. unverändert

2. unverändert

3. Das Rechtspflegergesetz wird wie folgt geändert:

   a) § 20 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

      „1. das Mahnverfahren im Sinne des Siebenten Buchs der Zivilprozeßordnung einschließlich der Abgabe an das in dem Mahnbescheid für das streitige Verfahren als zuständig bezeichnete Gericht, auch soweit das Mahnverfahren maschinell bearbeitet wird; jedoch bleibt das Streitverfahren dem Richter **vorbehalten**;".

   b) unverändert

Entwurf

4. In Artikel 1 Nr. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1141), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1383), wird die Verweisung „§ 262" durch die Verweisung „§ 274 Abs. 3" ersetzt.

5. In § 7 Abs. 6 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung, wird die Verweisung „§ 519 b Abs. 2" durch die Verweisung „§ 542 Abs. 3 in Verbindung mit § 341 Abs. 2, des § 519 b Abs. 2 und des § 568 a" ersetzt.

6. Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 27. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 99 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), *und* wie folgt geändert:

   a) § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

      „(2) Für Mahnverfahren gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit. Die Abgabe nach §§ 696, 700 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung erfolgt an das nach Absatz 1 zuständige Gericht, das entsprechend § 690 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung in dem Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids anzugeben ist."

   b) In § 8 Satz 1 wird die Verweisung „§ 510 c" durch die Verweisung „§ 128 Abs. 3" ersetzt.

7. In § 13 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898

Beschlüsse des 6. Ausschusses

   c) **In § 26 fallen die Worte „§ 20 Nr. 1 (zu § 699 der Zivilprozeßordnung),"** weg.

Nummer 4 entfällt

5. In § 7 Abs. 6 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung, wird die Verweisung „ § 519 b Abs. 2" durch die Verweisung „§ 519 b Abs. 2, **des** § 542 Abs. 3 in Verbindung mit § 341 Abs. 2, des § 568 a und des **§ 621 e Abs. 2"** ersetzt.

6. Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 27. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 99 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), **wird** wie folgt geändert.

   a) unverändert

   b) unverändert

6a. § 165 der Konkursordnung wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 232 Abs. 2" durch die Verweisung „§ 51 Abs. 2, des § 85 Abs. 2" ersetzt.

   b) In Satz 3 werden die Worte „Der den Antrag auf Wiedereinsetzung enthaltende Schriftsatz ist" durch die Worte „Die den Antrag auf Wiedereinsetzung betreffenden Schriftsätze sind" ersetzt.

   c) In Satz 4 werden die Worte „diesem Schriftsatz" ersetzt durch die Worte „diesen Schriftsätzen".

7. In § 13 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, in der Fassung der Bekanntmachung vom

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(Reichsgesetzbl. S. 709), geändert durch *die Vergleichsordnung vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzblatt I S. 139),* fallen die Worte „in Gemäßheit der §§ 268, 529 der Zivilprozeßordnung" weg.	20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 709), **zuletzt** geändert durch **Artikel 3 § 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 24. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 725),** fallen die Worte „in Gemäßheit der §§ 268, 529 der Zivilprozeßordnung" weg.
8. Soweit in § 19 Abs. 5 Satz 1 und § 26 Abs. 3 Satz 1 der Seerechtlichen Verteilungsordnung vom 21. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 953) das Wort „Vollstreckungsbefehl" verwendet wird, tritt an seine Stelle das Wort „Vollstreckungsbescheid".	8. unverändert
9. § 304 Abs. 3 der Strafprozeßordnung wird wie folgt gefaßt: *„(3) Die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten und notwendige Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt."*	**Nummer 9 entfällt**
10. In *§ 20 a Abs. 2* des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird *das Wort „fünfzig"* durch *das Wort „einhundert"* ersetzt.	10. In **§ 64 a Abs. 2 Satz 2** des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird **die Verweisung „§ 276"** durch **die Verweisung „§ 281"** ersetzt.
11. Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen wird wie folgt geändert:	11. Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen wird wie folgt geändert:
a) In § 12 Abs. 1 Satz 5 wird die Verweisung „§ 261 b Abs. 3" durch die Verweisung „§ 270 Abs. 3" ersetzt.	a) unverändert
b) In § 14 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 272 b" durch die Verweisung „§ 273" ersetzt.	b) In § 14 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 272 b" durch die Verweisung „§ 273 **Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und Abs. 4"** ersetzt.
c) In § 15 Abs. *6* wird die Verweisung *„164"* durch die Verweisung *„165"* ersetzt.	c) In § 15 Abs. **4** wird die Verweisung **„die §§ 357, 357 a, §"** durch die Verweisung **„§ 278 Abs. 2 Satz 1, §§ 357,"** ersetzt.
d) In § 34 Abs. 2 Satz 2 und in § 46 Abs. 2 wird jeweils das Wort „fünfzig" durch das Wort „einhundert" ersetzt.	**Buchtstabe d entfällt**
12. In § 8 und in § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 425) wird jeweils die Verweisung „§ 313 Abs. 3" durch die Verweisung „§ 313 b" ersetzt.	12. unverändert
13. In § 9 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und	13. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 8. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 169) wird das Wort „Vollstreckungsbefehle" durch das Wort „Vollstrekkungsbescheide" ersetzt.	
14. In § 8 und in § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 28. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 301) wird jeweils die Verweisung „§ 313 Abs. 3" durch die Verweisung „§ 313 b" ersetzt.	14. unverändert
15. Das Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1033) wird wie folgt geändert: a) In § 8 und in § 9 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Verweisung „§ 313 Abs. 3" durch die Verweisung „§ 313 b" ersetzt. b) In § 11 wird das Wort „Vollstreckungsbefehle" durch das Wort „Vollstreckungsbescheide" ersetzt.	15. unverändert
16. Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 5. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 129) wird wie folgt geändert: a) In § 7 und in § 8 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Verweisung „§ 313 Abs. 3" durch die Verweisung „§ 313 b" ersetzt. b) In § 10 wird das Wort „Vollstreckungsbefehle" durch das Wort „Vollstreckungsbescheide" ersetzt.	16. unverändert
17. Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen vom 15. Januar 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 17) wird wie folgt geändert: a) In § 17 und in § 18 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Verweisung „§ 313 Abs. 3" durch die Verweisung „§ 313 b" ersetzt.	17. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In § 20 wird das Wort „Vollstreckungsbefehle" durch das Wort „Vollstreckungsbescheide" ersetzt.	
18. Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 29. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 333) wird wie folgt geändert:	18. unverändert
a) In § 12 und in § 13 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Verweisung „§ 313 Abs. 3" durch die Verweisung „§ 313 b" ersetzt.	
b) In § 15 wird das Wort „Vollstreckungsbefehle" durch das Wort „Vollstreckungsbescheide" ersetzt.	
19. Das Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1328) wird wie folgt geändert:	19. Das Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1328) wird wie folgt geändert:
	0 a) In § 11 Abs. 2 fallen die Worte „auch dann" weg.
a) In § 25 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 713 a" durch die Verweisung „§ 713" ersetzt.	a) unverändert
b) In § 32 und in § 33 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Verweisung „§ 313 Abs. 3" durch die Verweisung „§ 313 b" ersetzt.	b) unverändert
c) In § 35 wird das Wort „Vollstreckungsbefehle" durch das Wort „Vollstreckungsbescheide" ersetzt.	c) unverändert
d) § 36 wird wie folgt geändert:	d) § 36 wird wie folgt geändert:
aa) In Absatz 1 wird in Satz 1 das Wort „Zahlungsbefehl" durch das Wort „Mahnbescheid" ersetzt und folgender Satz 2 angefügt: „In diesem Fall kann der Anspruch auch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in ausländischer Währung zum Gegenstand haben."	aa) unverändert
bb) In Absatz 2 *wird* das Wort „Gläubiger" durch das Wort „Antragsteller" ersetzt.	bb) In Absatz 2 **werden** das Wort „Gläubiger" durch das Wort „Antragsteller" **und das Wort „Mahngesuch" durch das Wort „Mahnantrag"** ersetzt.
cc) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt: „(3) Die Widerspruchsfrist (§ 692 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung) beträgt einen Monat. In dem Mahnbe-	cc) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

scheid ist der Antragsgegner darauf hinzuweisen, daß er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen hat (§ 174 der Zivilprozeßordnung)."

Artikel 8

Änderung von Kostengesetzen

1. Das Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

a) *In § 5 wird das Wort „fünfzig" durch das Wort „einhundert" ersetzt.*

b) *§ 25 wird wie folgt geändert:*

aa) *In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 128 Abs. 2" durch die Verweisung „§ 128 Abs. 2 oder Abs. 3" ersetzt.*

bb) *Absatz 3 fällt weg.*

c) *Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:*

„§ 26 a

Nichterhebung der Urteilsgebühr

Für Urteile, die nach § 313 a der Zivilprozeßordnung Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht enthalten oder nicht zu enthalten brauchen, wird die Urteilsgebühr nicht erhoben."

d) *In § 28 wird folgender Satz 2 angefügt:*

„Dies gilt nicht, wenn der Beschluß nicht begründet worden ist oder, wenn es sich um ein Urteil gehandelt hätte, nicht schriftlich begründet zu werden brauchte."

e) *§ 30 wird wie folgt gefaßt:*

„§ 30

Anordnungen vor der mündlichen Verhandlung

Für eine vor der mündlichen Verhandlung erlassene Anordnung nach § 273 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung sowie für einen Beweisbeschluß nach § 358 a der Zivilprozeßordnung wird die Beweisgebühr nur erhoben, wenn auf dieser Grundlage eine Beweisaufnahme stattgefunden hat."

f) *§ 38 wird wie folgt geändert:*

aa) *In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Zahlungsbefehls" durch das Wort „Mahnbescheids" ersetzt.*

bb) *In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Vollstreckungsbefehl" durch das Wort „Vollstreckungsbescheid" und die Worte „Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung" durch die Worte „Durchführung des streitigen Verfahrens" ersetzt.*

Artikel 8

Änderung von Kostengesetzen

1. Das Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

Buchstabe a entfällt

Buchstabe b entfällt

Buchstabe c entfällt

Buchstabe d entfällt

Buchstabe e entfällt

Buchstabe f entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
cc) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: *„Das gleiche gilt, wenn in einem im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckmahnverfahren ergangenen Vollstreckungsbescheid dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten war."*	
dd) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Terminsbestimmung" durch die Worte „Durchführung des streitigen Verfahrens" ersetzt.	
g) In § 46 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 271 Abs. 3" durch die Verweisung „§ 269 Abs. 3" ersetzt.	**Buchstabe g entfällt**
h) In § 95 wird folgender Absatz 3 angefügt: *„(3) Wenn nach § 313 a der Zivilprozeßordnung ein Urteil bei Verzicht der Parteien Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht zu enthalten brauchte und nur eine Partei darauf verzichtet hat, so ist der Kostenschuldner der Urteilsgebühr nur die andere Partei. Satz 1 gilt in den Fällen des § 28 Satz 2 entsprechend."*	**Buchstabe h entfällt**
i) In § 99 Nr. 1 werden die Worte angefügt: *„dies gilt nicht für die Urteilsgebühr und die Gebühr für einen Beschluß nach § 91 a der Zivilprozeßordnung im Fall des § 95 Abs. 3;".*	**Buchstabe i entfällt**
j) *§ 111* wird wie folgt geändert:	j) **§ 65** wird wie folgt geändert:
aa) *Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:* *„(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten soll die Klage erst nach Zahlung der geforderten Prozeßgebühr und der Auslagen für die förmliche Zustellung der Klage zugestellt werden. Im Mahnverfahren soll auf Antrag des Antragstellers nach Erhebung des Widerspruchs die Sache an das Gericht, bei dem der Antragsgegner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, erst abgegeben werden, wenn die geforderte Gebühr für das Mahnverfahren, die geforderte Prozeßgebühr und die Auslagen für die förmliche Zustellung des Mahnbescheids und der Ladung oder Fristsetzung gezahlt sind; dies gilt entsprechend für das Verfahren nach Erlaß eines Vollstreckungsbescheids unter Vorbehalt der Ausführung der Rechte des Beklagten. Wird der Klageantrag erweitert oder eine Widerklage erhoben, so soll vor Zahlung der geforderten Prozeßgebühr keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden; dies gilt auch in der Rechtsmittelinstanz.*	aa) **Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:** **„Im Mahnverfahren soll auf Antrag des Antragstellers nach Erhebung des Widerspruchs die Sache an das Gericht, das in dem Mahnbescheid gemäß § 692 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichnet worden ist, erst abgegeben werden, wenn die erforderte Gebühr für das Mahnverfahren, die erforderte Gebühr für das Verfahren im allgemeinen und die Auslagen für die Zustellung des Mahnbescheids und der Ladung oder Fristsetzung gezahlt sind; dies gilt entsprechend für das Verfahren nach Erlaß eines Vollstreckungsbescheids unter Vorbehalt der Ausführung der Rechte des Beklagten."**
(2) Der Mahnbescheid soll erst nach Zahlung der *in § 38 Abs. 1 bestimmten* Gebühr und der Auslagen für die *förmliche* Zustellung erlassen werden. Wird der Mahnbescheid maschinell erstellt, so gilt Satz 1 erst für den Erlaß des Vollstreckungsbescheids."	**bb) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:** „**(3)** Der Mahnbescheid soll erst nach Zahlung der **dafür vorgesehenen** Gebühr und der Auslagen für die Zustellung erlassen werden. Wird der Mahnbescheid maschinell erstellt, so gilt Satz 1 erst für den Erlaß des Vollstreckungsbescheids."

Entwurf

bb) In Absatz 6 *werden in Satz 1 die Zahl „1"* durch die Zahlen „1, 3" ersetzt und folgender Satz 3 angefügt:

„Absatz 2 gilt nicht, soweit dem Antragsteller das Armenrecht bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

cc) In Absatz **7 wird in dem einleitenden Satzteil die Verweisung „3 bis 6" durch die Verweisung „4 bis 6" ersetzt** und folgender Satz 3 angefügt:

„Absatz **3** gilt nicht, soweit dem Antragsteller das Armenrecht bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht."

k) Das Kostenverzeichnis (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1000 wird das Wort „Zahlungsbefehls" durch das Wort „Mahnbescheids" ersetzt.

bb) In den Nummern 1006, 1011, 1021, 1111, 1121 wird jeweils die Verweisung „§ 272 b" durch die Verweisung „§ 273" ersetzt.

cc) Die Nummern 1014 bis 1018 werden durch folgende Nummern 1014 bis 1019 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
	„Endurteil, soweit ihm ein Grundurteil oder ein Vorbehaltsurteil vorausgegangen ist, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils, Verzichtsurteils und Versäumnisurteils gegen die säumige Partei:	
1014	**Urteil enthält eine Begründung und muß sie enthalten**	**1**
1015	**Urteil enthält keine Begründung oder braucht sie nicht zu enthalten (§ 313 a ZPO)**	**1/2**
	Endurteil, soweit ihm kein Grundurteil oder Vorbehaltsurteil vorausgegangen ist, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils, Verzichtsurteils und Versäumnisurteils gegen die säumige Partei:	
1016	**Urteil enthält eine Begründung und muß sie enthalten**	**2**
1017	**Urteil enthält keine Begründung oder braucht sie nicht zu enthalten (§ 313 a ZPO)**	**1**
	Beschluß nach § 91 a ZPO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Nummern 1014, 1016 entstanden ist:	
1018	**Beschluß enthält eine schriftliche Begründung; von ihr konnte bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO auch nicht abgesehen werden**	**1**
1019	**Beschluß enthält keine schriftliche Begründung oder braucht sie bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO nicht zu enthalten**	**1/2".**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

dd) Die Nummern 1024 bis 1028 werden durch folgende Nummern 1024 bis 1029 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
	„Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ihm ein Grundurteil oder Vorbehaltsurteil nach Nummer 1023 vorausgegangen ist, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils, Verzichtsurteils und Versäumnisurteils gegen die säumige Partei:	
1024	Urteil enthält eine Begründung und muß sie enthalten	1
1025	Urteil enthält keine Begründung oder braucht sie nicht zu enthalten (§ 313 a ZPO)	1/2
	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ihm kein Grundurteil oder Vorbehaltsurteil nach Nummer 1023 vorausgegangen ist, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils, Verzichtsurteils und Versäumnisurteils gegen die säumige Partei:	
1026	Urteil enthält eine Begründung und muß sie enthalten	2
1027	Urteil enthält keine Begründung oder braucht sie nicht zu enthalten (§ 313 a ZPO)	1
	Beschluß nach § 91 a ZPO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Nummern 1024, 1026 entstanden ist:	
1028	Beschluß enthält eine schriftliche Begründung; von ihr konnte bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO auch nicht abgesehen werden	1
1029	Beschluß enthält keine schriftliche Begründung oder braucht sie bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO nicht zu enthalten	1/2“.

ee) Die Nummern 1035 und 1038 werden durch folgende Nummern 1036 bis 1039 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
	„Urteil, das die Instanz abschließt, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils, Verzichtsurteils und Versäumnisurteils gegen die säumige Partei:	
1036	Urteil enthält eine Begründung und muß sie enthalten	2
1037	Urteil enthält keine Begründung oder braucht sie nicht zu enthalten (§ 313 a ZPO)	1
	Beschluß nach § 91 a ZPO:	
1038	Beschluß enthält eine schriftliche Begründung; von ihr konnte bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO auch nicht abgesehen werden	1
1039	Beschluß enthält keine schriftliche Begründung oder braucht sie bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO nicht zu enthalten	1/2“.

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

ff) Die Nummern 1054 und 1055 werden durch folgende Nummern 1054 bis 1057 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
	„Endurteil erster Instanz außer Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei in dem Verfahren über den Antrag auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung:	
1054	Urteil enthält eine Begründung und muß sie enthalten	1
1055	Urteil enthält keine Begründung oder braucht sie nicht zu enthalten (§ 313 a ZPO)	1/2
	Endurteil erster Instanz außer Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei in dem Verfahren über den Antrag auf Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§ 926 Abs. 2, §§ 927, 936 ZPO):	
1056	Urteil enthält eine Begründung und muß sie enthalten	1
1057	Urteil enthält keine Begründung oder braucht sie nicht zu enthalten (§ 313 a ZPO)	1/2“.

gg) Die Nummern 1061 und 1062 werden durch folgende Nummern 1061 bis 1064 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
	„Urteil, das die Berufungsinstanz abschließt, außer Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei:	
1061	Urteil enthält eine Begründung und muß sie enthalten	1
1062	Urteil enthält keine Begründung oder braucht sie nicht zu enthalten (§ 313 a ZPO)	1/2
	Beschluß nach § 91 a ZPO in der Berufungsinstanz:	
1063	Beschluß enthält eine schriftliche Begründung; von ihr konnte bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO auch nicht abgesehen werden	1/2
1064	Beschluß enthält keine schriftliche Begründung oder braucht sie bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO nicht zu enthalten	1/4“.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

hh) Die Nummern 1082 und 1083 werden durch folgende Nummern 1082 bis 1085 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
	„Endurteil außer Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei:	
1082	Urteil enthält eine Begründung und muß sie enthalten	2
1083	Urteil enthält keine Begründung oder braucht sie nicht zu enthalten (§ 313 a ZPO)	1
	Beschluß nach § 91 a ZPO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Nummer 1082 entstanden ist:	
1084	Beschluß enthält eine schriftliche Begründung; von ihr konnte bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO auch nicht abgesehen werden	1
1085	Beschluß enthält keine schriftliche Begründung oder braucht sie bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO nicht zu enthalten	$^1/_2$“.

ii) Die Nummern 1092 und 1093 werden durch folgende Nummern 1092 bis 1095 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
	„Endurteil außer Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei:	
1092	Urteil enthält eine Begründung und muß sie enthalten	2
1093	Urteil enthält keine Begründung oder braucht sie nicht zu enthalten (§ 313 a ZPO)	1
	Beschluß nach § 91 a ZPO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Nummer 1092 entstanden ist:	
1094	Beschluß enthält eine schriftliche Begründung; von ihr konnte bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO auch nicht abgesehen werden	1
1095	Beschluß enthält keine schriftliche Begründung oder braucht sie bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO nicht zu enthalten	$^1/_2$“.

kk) Die Nummern 1095 bis 1097 werden Nummern 1096 bis 1098.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

ll) Die Nummern 1114 bis 1118 werden durch folgende Nummern 1114 bis 1119 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
	„Endurteil, soweit ihm ein Grundurteil oder ein Vorbehaltsurteil vorausgegangen ist, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils, Verzichtsurteils und Versäumnisurteils gegen die säumige Partei:	
1114	Urteil enthält eine Begründung und muß sie enthalten	1/2
1115	Urteil enthält keine Begründung oder braucht sie nicht zu enthalten (§ 313 a ZPO)	1/4
	Endurteil, soweit ihm kein Grundurteil oder Vorbehaltsurteil vorausgegangen ist, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils, Verzichtsurteils und Versäumnisurteils gegen die säumige Partei; Beschluß in den in § 1 Abs. 2 GKG genannten Scheidungsfolgesachen, der die Instanz abschließt:	
1116	Urteil enthält eine Begründung und muß sie enthalten	1
	Beschluß enthält eine schriftliche Begründung; von ihr konnte bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO auch nicht abgesehen werden	1
1117	Urteil enthält keine Begründung oder braucht sie nicht zu enthalten (§ 313 a ZPO)	1/2
	Beschluß enthält keine schriftliche Begründung oder braucht sie bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO nicht zu enthalten	1/2
	Beschluß nach § 91 a ZPO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Nummern 1114, 1116 entstanden ist:	
1118	Beschluß enthält eine schriftliche Begründung; von ihr konnte bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO auch nicht abgesehen werden	1
1119	Beschluß enthält keine schriftliche Begründung oder braucht sie bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO nicht zu enthalten	1/2".

mm) Die Nummern 1124 bis 1128 werden durch folgende Nummern 1124 bis 1129 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
	„Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ihm ein Grundurteil oder Vorbehaltsurteil nach Nummer 1123 vorausgegangen ist, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils, Verzichtsurteils und Versäumnisurteils gegen die säumige Partei:	

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
1124	Urteil enthält eine Begründung und muß sie enthalten	3/4
1125	Urteil enthält keine Begründung oder braucht sie nicht zu enthalten (§ 313 a ZPO)	3/8
	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ihm kein Grundurteil oder Vorbehaltsurteil nach Nummer 1123 vorausgegangen ist, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils, Verzichtsurteils und Versäumnisurteils gegen die säumige Partei; Beschluß in den in § 1 Abs. 2 GKG genannten Scheidungsfolgesachen, der die Instanz abschließt:	
1126	Urteil enthält eine Begründung und muß sie enthalten	1 1/2
	Beschluß enthält eine schriftliche Begründung; von ihr konnte bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO auch nicht abgesehen werden	1 1/2
1127	Urteil enthält keine Begründung oder braucht sie nicht zu enthalten (§ 313 a ZPO)	3/4
	Beschluß enthält keine schriftliche Begründung oder braucht sie bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO nicht zu enthalten	3/4
	Beschluß nach § 91 a ZPO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Nummern 1124, 1126 entstanden ist:	
1128	Beschluß enthält eine schriftliche Begründung; von ihr konnte bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO auch nicht abgesehen werden	1
1129	Beschluß enthält keine schriftliche Begründung oder braucht sie bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO nicht zu enthalten	1/2".

nn) Die Nummern 1135, 1136 und 1138 werden durch folgende Nummern 1136 bis 1139 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
	„Urteil, das die Instanz abschließt, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils, Verzichtsurteils und Versäumnisurteils gegen die säumige Partei; Beschluß in den in § 1 Abs. 2 GKG genannten Scheidungsfolgesachen, der die Instanz abschließt:	
1136	Urteil enthält eine Begründung und muß sie enthalten	2
	Beschluß enthält eine schriftliche Begründung; von ihr konnte bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO auch nicht abgesehen werden	2

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
1137	**Urteil enthält keine Begründung oder braucht sie nicht zu enthalten (§ 313 a ZPO)**	**1**
	Beschluß enthält keine schriftliche Begründung oder braucht sie bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO nicht zu enthalten	**1**
	Beschluß nach § 91 a ZPO:	
1138	**Beschluß enthält eine schriftliche Begründung; von ihr konnte bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO auch nicht abgesehen werden**	**1**
1139	**Beschluß enthält keine schriftliche Begründung oder braucht sie bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO nicht zu enthalten**	**1/2".**

oo) In Nummer 1180 wird die Verweisung „§ 271 Abs. 3" durch die Verweisung „§ 269 Abs. 3" ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. *In § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter wird das Wort „fünfzig" durch das Wort „einhundert" ersetzt.*	**Nummer 2 entfällt**
3. *In § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen wird das Wort „fünfzig" durch das Wort „einhundert" ersetzt.*	**Nummer 3 entfällt**
4. Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt geändert:	4. Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt geändert:
a) In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „fünfzig" durch das Wort „einhundert" ersetzt.	**Buchstabe a entfällt**
b) In § 35 wird die Verweisung „§ 510 c" durch die Verweisung „§ 128 Abs. 3, § 307 Abs. 2 oder § 331 Abs. 3" ersetzt.	b) unverändert
c) In § 37 Nr. 7 wird die Verweisung „§ 271 Abs. 3 Satz 2" durch die Verweisung „§ 269 Abs. 3 Satz 2" ersetzt.	c) unverändert
d) § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	d) unverändert
aa) In Nummer 1 wird das Wort „Zahlungsbefehls" durch das Wort „Mahnbescheids" ersetzt.	
bb) In Nummer 3 wird das Wort „Vollstreckungsbefehls" durch das Wort „Vollstreckungsbescheids" ersetzt.	
e) In § 128 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „fünfzig" durch das Wort „einhundert" ersetzt.	**Buchstabe e entfällt**

Entwurf

Artikel 9

Änderung anderer Gesetze

1. Das Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch das *Gesetz über die Beseitigung von Abfällen vom 7. Juni 1972* (Bundesgesetzbl. I S. *873)*, wird wie folgt geändert:

   a) In § 160 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Die Vorschriften über den Einzelrichter sind nicht anzuwenden."

   b) § 161 Abs. 5 fällt weg.

2. Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

   Soweit in § 209 Abs. 2 Nr. 1, §§ 213, 284 Abs. 1 Satz 2 das Wort „Zahlungsbefehl" verwendet wird, tritt an dessen Stelle das Wort „Mahnbescheid".

3. *In § 36 des Verschollenheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 63), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861), wird das Wort „fünfzig" durch das Wort „einhundert" ersetzt.*

4. § 6a des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 450), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 15. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1169), wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Eine abweichende Vereinbarung ist jedoch zulässig für den Fall, daß der Käufer nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist."

   b) Absatz 3 fällt weg.

5. In § 99 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen vom 26. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 57, 223), geändert durch *das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969* (Bundesgesetzbl. I S. *1513*), wird die

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 9

Änderung anderer Gesetze

1. Das Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch das .... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

   Buchstabe a entfällt

   b) unverändert

   c) § 169 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 160 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 gilt entsprechend."

2. unverändert

Nummer 3 entfällt

4. unverändert

5. In § 99 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen vom 26. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 57, 223), **zuletzt** geändert durch **Artikel 4 § 15 des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Ge-**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Verweisung „§ 688 Abs. 1, §§" durch die Verweisung „720 a," ersetzt.	**setzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975** (Bundesgesetzbl. I S. **2189**), wird die Verweisung „§ 688 Abs. 1, §§" durch die Verweisung „720 a," ersetzt.
	5a. In § 11 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats (Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz) vom 21. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 11 Nr. 3 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird die Verweisung „§ 276" durch die Verweisung „§ 281" ersetzt.
6. In § 738 a Abs. 1 des Handelsgesetzbuches wird die Verweisung „§ 263 Abs. 2 Nr. 1" durch die Verweisung „§ 261 Abs. 3 Nr. 1" ersetzt.	6. unverändert
7. In § 41 b Abs. 2 Satz 2 *des* Patentgesetz*es* in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel *135 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974* (Bundesgesetzbl. I S. *469*), wird die Verweisung „§ 272 b Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 und 2" durch die Verweisung „§ 273 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1" ersetzt.	7. **Das** Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel **4 § 8 des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975** (Bundesgesetzbl. I S. **2189**), **wird wie folgt geändert:** **a)** In § 41 b Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 272 b Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 und 2" durch die Verweisung „§ 273 Abs. 2, 3 **Satz 1** und Abs. 4 Satz 1" ersetzt. **b) § 41 i Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:** **„(1) Die Endentscheidungen des Patentgerichts werden, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin verkündet. Dieser soll nur dann über drei Wochen hinaus angesetzt werden, wenn wichtige Gründe, insbesondere der Umfang oder die Schwierigkeit der Sache, dies erfordern. Die Endentscheidungen sind den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen. Statt der Verkündung ist die Zustellung der Endentscheidung zulässig. Entscheidet das Patentgericht ohne mündliche Verhandlung, so wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt."** **c) § 43 wird wie folgt geändert:** **aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „durch unabwendbaren Zufall verhindert worden ist" durch die Worte „ohne Verschulden verhindert war" ersetzt.**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	bb) Absatz 2 Satz 2, 3 wird wie folgt gefaßt: **„Der Antrag muß die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen enthalten; diese sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen; ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden."**
	cc) Folgender Absatz 3 a wird eingefügt: **„(3 a) Die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar."**
8. In § 108 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird das Wort „fünfzig" durch das Wort „hundert" ersetzt.	**Nummer 8 entfällt**
9. § 58 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1769, 1920), zuletzt geändert durch Artikel 157 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird aufgehoben. b) in Absatz 4 Satz 4 wird die Verweisung „§§ 713 bis 720" durch die Verweisung „§§ 711 bis 720" ersetzt.	9. unverändert
10. § 25 des Schutzbereichgesetzes vom 7. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 899), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert: a) Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wird aufgehoben. b) In Absatz 6 Satz 3 wird die Verweisung „§§ 713 bis 720" durch die Verweisung „§§ 711 bis 720" ersetzt.	10. unverändert
11. § 59 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz LBG vom 29. November 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 653), wird aufgehoben.	11. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
12. In § 25 Abs. 1 Satz 5 des Wertausgleichsgesetzes vom 12. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1625) wird die Verweisung „713" durch die Verweisung „711" ersetzt.	12. unverändert
13. § 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 869), geändert durch *Artikel 287 Nr. 40 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974* (Bundesgesetzbl. I S. *469*), wird wie folgt gefaßt:	13. § 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 869), **zuletzt** geändert durch **das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom** ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt gefaßt:
„c) über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in den Fällen des § 542 Abs. 3 in Verbindung mit § 341 Abs. 2, des § 519 b Abs. 2 und des § 568 a der Zivilprozeßordnung."	„c) über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in den Fällen des § 519 b Abs. 2, des § 542 Abs. 3 in Verbindung mit § 341 Abs. 2 und des § 568 a der Zivilprozeßordnung."
14. In § 30 Abs. 2 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch *Artikel 192 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974* (Bundesgesetzbl. I S. *469*), fallen die Worte „und des § 708 Nr. 6 der Zivilprozeßordnung" weg.	14. In § 30 Abs. 2 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch **das Gesetz zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes vom 19. Dezember 1975** (Bundesgesetzbl. I S. **3162**), fallen die Worte „und des § 708 Nr. 6 der Zivilprozeßordnung" weg.
	14a. In § 40 Abs. 5 des Sortenschutzgesetzes vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 429), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sortenschutzgesetzes vom 9. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3416), wird die Verweisung „§§ 232" durch die Verweisung „§ 51 Abs. 2, § 85 Abs. 2, §§ 233" ersetzt.
	14b. § 25 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1545), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 26. Januar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 217), wird wie folgt gefaßt:
	„§ 25
	War ein Beteiligter ohne sein Verschulden verhindert, die Frist zur Einlegung oder Begründung eines Rechtsmittels einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die Vorschriften der §§ 233 bis 238 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend."
15. In § 13 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes fallen die Worte „und des § 708 Nr. 6 der Zivilprozeßordnung" weg.	15. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
16. § 7 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen vom 7. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 207), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes vom 15. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 489), wird wie folgt gefaßt: „(2) Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung."	16. unverändert
17. § 38 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1113), zuletzt geändert durch *Artikel 286 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974* (Bundesgesetzbl. I S. *469*), wird wie folgt gefaßt: „(2) Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung."	17. § 38 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1113), zuletzt geändert durch **das Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 30. Oktober 1975** (Bundesgesetzbl. I S. **2679**), wird wie folgt gefaßt: „(2) Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung."
	18. § 4 des Neunten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 604), zuletzt geändert durch Artikel XII Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 841, 1830; 1973 I S. 496), fällt weg.
Artikel 10	Artikel 10
Überleitungsvorschriften	**Überleitungsvorschriften**
1. Die Vorschriften des neuen Rechts über die Aufforderung an den Beklagten, es dem Gericht anzuzeigen, wenn er sich gegen die Klage verteidigen wolle *sowie* über die Fristen zur schriftlichen Klageerwiderung, zur schriftlichen Berufungserwiderung und zur schriftlichen Stellungnahme auf diese sowie über die Folgen einer Verletzung dieser Vorschriften durch die Parteien sind nur anzuwenden, wenn nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Klage zugestellt oder die Berufung eingelegt wird.	1. Die Vorschriften des neuen Rechts über die Aufforderung an den Beklagten, es dem Gericht anzuzeigen, wenn er sich gegen die Klage verteidigen wolle, über die Fristen zur schriftlichen Klageerwiderung, zur schriftlichen Berufungserwiderung und zur schriftlichen Stellungnahme auf diese, **über die Begründung des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil** sowie über die Folgen einer Verletzung dieser Vorschriften durch die Parteien sind nur anzuwenden, wenn nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Klage **oder das Versäumnisurteil** zugestellt oder die Berufung eingelegt wird.
2. Die Vorschriften des neuen Rechts über die Nichtzulassung nicht rechtzeitig vorgebrachter Angriffs- und Verteidigungsmittel sind nur anzuwenden, wenn das Angriffs- oder Verteidigungsmittel in einer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgehaltenen mündlichen Verhandlung vorzubringen ist.	2. Die **sonstigen** Vorschriften des neuen Rechts über die Nichtzulassung nicht rechtzeitig vorgebrachter Angriffs- und Verteidigungsmittel sind nur anzuwenden, wenn das Angriffs- oder Verteidigungsmittel in einer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgehaltenen mündlichen Verhandlung vorzubringen ist.

Entwurf

3. Die Vorschriften des neuen Rechts über die Nichtzulassung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel im Berufungsrechtszug, die bereits in der ersten Instanz vorzubringen waren, sind nur anzuwenden, wenn die mündliche Verhandlung im ersten Rechtszug nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden ist.

4. Die Vorschriften des neuen Rechts über das Urteil sind nur anzuwenden, wenn der Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindet.

5. Die Vorschriften des neuen Rechts über die Zustellung und Ausfertigung der Urteile sind nur anzuwenden, wenn das Urteil nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet worden oder, wenn es ohne mündliche Verhandlung ergangen ist, der Geschäftsstelle übergeben ist.

6. Die Vorschriften des neuen Rechts über die *Zulässigkeit von Rechtsmitteln und die Rechtsmittelfristen* sind nur anzuwenden, wenn die anzufechtende Entscheidung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder statt einer Verkündung zugestellt worden ist.

7. Die Vorschriften des neuen Rechts über das Mahnverfahren sind nur anzuwenden, wenn der Antrag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wird.

8. Für anhängige Verfahren gilt § 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bisherigen Fassung.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. Die Vorschriften des neuen Rechts über die **Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln und des Einspruchs** sind nur anzuwenden, wenn die anzufechtende Entscheidung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder statt einer Verkündung zugestellt worden ist.

7. Die Vorschriften des neuen Rechts über das Mahnverfahren sind nur anzuwenden, wenn der **Mahn**antrag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wird.

Nummer 8 entfällt

Artikel 11 (Entwurf)

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 11 (Beschlüsse)

Berlin-**Klausel**

unverändert

Artikel 12 (Entwurf)

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Artikel 12 (Beschlüsse)

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1977** in Kraft. **Folgende Vorschriften treten jedoch bereits einen Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft:**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. **§ 689 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 81,**

2. **§ 703 b Abs. 2 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 81,**

3. **§ 703 c Abs. 1, 3 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 81,**

3a. **§ 703 d Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 81,**

4. **§ 46 a Abs. 7 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung des Artikels 3 Nr. 2.**